



Organisations- broschüre 2024



www.rlp-tennis.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verbandsanschriften	5
Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF)	17
Wettspielordnung Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.	56
Zusatzbestimmungen für die Spielklassen des TV Rheinland	85
Zusatzbestimmungen für die Spielklassen des TV Pfalz	88
Zusatzbestimmungen für die Spielklassen des TV Rheinhessen	100
Turnierordnung des DTB e.V. (inkl. Zusatzbestimmungen des TV Rheinland-Pfalz)	101
DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere	146
Verhaltenskodex des DTB e. V.	151
Spiel ohne Schiedsrichter	155
Leistungsklassenordnung (LKO)	160
Durchführungsbestimmungen zur LKO des DTB	164
Rechts- & Verfahrensordnung	173
Satzung TV RLP	180

Stand: 28.02.2024

Verbandsanschriften

Tennisverband Rheinland-Pfalz e. V.

Geschäftsstelle

Tennisverband Rheinland-Pfalz e. V.

St. Floriansweg 3, 55599 Gau-Bickelheim

Telefon: 06701/65598-(0)

e-mail: info@rlp-tennis.de

Internet: www.rlp-tennis.de

Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Joachim Dafferner, Geschäftsführer (-11)

Jürgen Janke (-12),

Darius Gutte (-14),

Rosemarie Bender (-15),

Martina Bornheimer (-0),

Sabina Schmidbauer (-17)

Präsidium

Jan Hanelt, Präsident (und Präsident TV Rheinhessen)

c./o. Tennisverband Rheinland-Pfalz,

St. Floriansweg 3, 55599 Gau-Bickelheim

Tel.: 0170/2084371

e-mail: jan@hanelt.eu

Ulrich Klaus, Vizepräsident

Im Schild 24, 56323 Waldesch

Tel.: 02628/3170, Fax: 02628/3127

e-mail: UlrichKlaus@rz-online.de

Matthias Ackermann, Vizepräsident

In den Leitwiesen 2, 76889 Birkenhördt

Tel.: 06343/938181 (p), 06343/933074 (d),

Mobil: 0151/54601779, Fax: 06343/933075

e-mail: ackermann-matthias@web.de

Wolfgang Ebert, Vizepräsident

e-mail: info@tvrheinhessen.de

Andreas Germei, Sportwart

Eschenweg 9, 55494 Rheinböllen

Tel.: 06764/3025530

e-mail: germei-tennisverband@t-online.de

Wolfgang Jung, Schatzmeister

Norwichstr.18, 56075 Koblenz

Tel.: 0261/304160, Fax: 0261/34533

e-mail: wolfgang.jung@steuerberater-jung.de

Jugendwart - siehe Referenten

Kontakt: Geschäftsstelle TV Rheinland-Pfalz, Darius Gutte

Telefon: 06701/65598-(0)

e-mail: info@rlp-tennis.de

Sascha Kaiser, Sportentwicklung

Wasserturmstrasse 2, 67549 Worms

Tel.: 0163/8534078 (mobil)

e-mail: sascha.kaiser@kvg-worms.de

Referenten

Dr. Ludger Koch, Lehre und Ausbildung

Jägerstr. 16, 76726 Germersheim

Tel: 07274/1367 (p), 07272/8289 (d)

Fax: 07272/919022

e-mail: Lnkoch@t-online.de

Karin Spanke, Senioren- und Jungseniorentennis und LK-Rangliste Senioren- und Jungsenioren

Am Stecken 4, 67435 Neustadt

Tel: 06321/68164, Fax: 06321/68164

e-mail: KarinSpanke@aol.com

Claus Majolk, Inklusion

Gilgenstraße 11, 67346 Speyer
Tel: 06232/75275. Mobil: 0151/42549708
e-mail: c.majolk@so-rlp.de

Carsten Krumm, Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Lilienweg 55, 65201 Wiesbaden
Tel.: 0163/6587312
e-mail: carsten.krumm@sfe-wi.de

Melanie Vest, Gegen sexualisierte Gewalt

Tel.: 0178-2181326
e-mail: Kinderschutz@rlp-tennis.de

Lucas Bolten, Referent für Jugendsport

Mobil: 0160-6984268
e-mail: bolten@rlp-tennis.de

Christian Klaphor, Referent für Schultennis

Lahnstr. 23, 56410 Montabaur
Tel.: 0179/9015805
e-mail: c.klaphor@rheinland-tennis.de

Lisa Anthofer (ehrenamtlich), Anti-Dopingbeauftragte

Mobil: 0172-4614626
e-mail: lisa.anthofer@hotmail.com

Darius Gutte (hauptamtlich), Anti-Dopingbeauftragter

Tel.: 06701-6559814
e-mail: gutte@rlp-tennis.de

Sportbeirat

Andreas Germei, Sportwart TV Rheinland-Pfalz
Christian Klaphor, Sportwart TV Rheinland
Thomas Dreher, Sportwart TV Pfalz
Alexandra Mihai, Sportwartin TV Rheinhessen
Vertretung Jugend TV Rheinland-Pfalz

Jugendbeirat

Vertretung Jugend TV Rheinland-Pfalz
Sandra Beyl, Jugendwartin TV Rheinland

Fabian Wolf, Jugendwart TV Pfalz
Andreas Germei, Sportwart TV Rheinland-Pfalz
TV Rheinhessen Felix Rose (komm.)

Beirat Finanzen

Wolfgang Jung, Schatzmeister TV Rheinland-Pfalz und TV Rheinland
Silvia Reimschüssel, Schatzmeisterin TV Pfalz
Randolf Mäser, Schatzmeister TV Rheinhessen

Beirat Sportentwicklung

Sascha Kaiser, Sportentwicklung TV Rheinland-Pfalz
Alexander Specht, Sportentwicklung TV Rheinland
Astrid Jentscheck, Sportentwicklung TV Pfalz
Wolfgang Ebert, Sportentwicklung TV Rheinhessen
Sportwart oder Jugendwart des Landesverbandes

Erweiterter Sportbeirat

- die Mitglieder des Sport- und des Jugendbeirats
- Referenten für Schiedsrichterwesen und Regelkunde des Landesverbandes und der Bezirksverbände
- die Referentin für Jungsenioren- und Seniorentennis
- je zwei Vereinsvertreter aus den Bezirksverbänden Pfalz und Rheinland sowie ein Vereinsvertreter aus dem Bezirksverband Rheinhessen
- ein Mitglied der Rechtskommission.

Rechtskommission

Ernst Merz (Vorsitzender)

Hans-Jürgen Hoecker
Christian Classen
Kontakt: Geschäftsstelle Tennisverband Rheinland-Pfalz

Tennisverband Rheinland e. V.

Geschäftsstelle:

Tennisverband Rheinland e. V.

Konrad-Zuse-Str. 6, 56075 Koblenz

Telefon:0261/95311-(0)

e-mail: info@rheinland-tennis.de

Internet: www.Tennisverband-Rheinland.de

Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Lothar Markus, Geschäftsführer (-12)

Simone Wernecke, komm. Geschäftsführerin (-15)

Edith Nachtsheim (-0)

Tatjana Zizilin (-16)

Anneliese Schönberg (-16)

Sascha Müller, Verbandstrainer (-18)

Dennis Gilberg, Verbandstrainer (-17)

Präsidium

Ulrich Klaus, Präsident

Im Schild 24, 56323 Waldesch

Tel.: 02628/3170, Fax: 02628/3127

e-mail: UlrichKlaus@rz-online.de

Dr. Kristina Weber, Vizepräsidentin

Steinbuschstr. 10, 57537 Wissen

Tel.: 02742/913610

e-mail: Kristina-Weber@gmx.de

Wolfgang Jung, Schatzmeister

Norwichstr. 18, 56075 Koblenz

Tel.: 0261/304160, Fax: 0261/34533

e-mail: wolfgang.jung@steuerberater-jung.de

Christian Klapthor, Sportwart

Lahnstr. 23, 56410 Montabaur

Tel.: 0179/9015805

e-mail: c.klapthor@rheinland-tennis.de

Sandra Beyl, Jugendwartin

Bahnhofstr. 35a, 56112 Lahnstein

Tel.: 02621/61121

e-mail: tennis.beyl@online.de

Andreas Germei, Leiter Spielbetrieb

Eschenweg 9, 55494 Rheinböllen

Tel.: 06764/3025530

e-mail: germei-tennisverband@t-online.de

Alexander Specht, Leiter Sportentwicklung

Gartenstr.17, 56337 Arzbach

Tel.: 0171/5354648

e-mail: alexspecht77@gmail.com

Tennisverband Pfalz e. V.

Geschäftsstelle:

Tennisverband Pfalz e. V.

Paul-Ehrlich-Str. 28a, 67663 Kaiserslautern
Telefon: 0631/414890, Fax: 0631/4148923
e-mail: info@tvpfalz.de
Internet: www.tvpfalz.de

Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Thomas Knieriemen (Geschäftsführer)
Norman Kiefer, Jan Krämer

Verbandstrainer LSP Ludwigshafen: Steffen Neutert, Denis Gremelmayr,
Wilm Boelke, Simon Frank

Verbandstrainer LSP Kaiserslautern/HHG: Neil Prickett, Lucas Lambert,
Marian Ondas, Uzeir Imamovic

Präsidium

Matthias Ackermann, Präsident

In den Leitwiesen 2, 76889 Birkenhördt
Tel.: 06343/938181 (p), 06343/933074 (d),
Mobil: 0151/54601779, Fax: 06343/933075
e-mail: ackermann-matthias@web.de

Roland Kupper, Vizepräsident

Clauser Weg 12, 66976 Rodalben
Tel.: 06331/141461 (p)
Mobil: 01520/2676962, Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-Mail: roland.kupper@gmx.de

Silvia Reimschüssel, Präsidiumsmitglied Finanzen

Bismarckstr. 15b, 67459 Böhl-Iggelheim
Tel.: 06324/78894 (p), Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: silvia.reimschuessel@googlemail.com

Thomas Dreher, Wettkampfsport Aktive (Sportwart)

Kirchpfad 4, 68305 Mannheim
Mobil: 0151/19129560, Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: thomasdreher.tennis@gmail.com

Fabian Wolf, Wettkampfsport Jugend (Jugendwart)

Auf der Weißerde 3, 67307 Göllheim
Mobil: 0151/11107272, Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: wolf-tennis@t-online.de

Erweitertes Präsidium

Dr. Ludger Koch, Lehre und Ausbildung

Schulstr. 3, 76761 Rülzheim
Tel: 07274/1367 (p), 07272/8289 (d)
Fax: 07272/919022
e-mail: Lnkoch@t-online.de

Tom Weislogel, Schultennis

Kastanienweg 8, 66981 Münchweiler
Tel: 06359/258996 (p), Mobil: 0172/6845587
Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: tomweislogel@gmx.de

Jürgen Gassert, Jungsenioren- und Seniorentennis

Am Stentenwehr 24, 67435 Neustadt
Tel.: 06321/6580 (p), Mobil: 0176/96258432
Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: juergen.gassert@t-online.de

Steffen Schaudt, Jüngstentennis

Lorscher Ring 8 a, 67227 Frankenthal
Tel./Fax: 06233/63760 (p)
Mobil: 0177/5979320
e-mail: scoutishmail@t-online.de

Astrid Jentscheck, Sport- und Vereinsentwicklung

Böcklinstrasse 2, 67122 Altrip
Tel.: 06236/2180 (p)
e-mail: a.jentscheck@t-online.de

Claus Majolk, Öffentlichkeitsarbeit und Inklusion
Gilgenstraße 11, 67346 Speyer
Mobil: 0151/42549708, Fax: 0631/4148923 (GS TVP)
e-mail: claus.majolk@t-online.de

Norbert Schweitzer, Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
Jahnstraße 2b, 67227 Frankenthal
Tel.: 06233/352880 (p)
Mobil: 0157/53474337
e-mail: kinglouis2@hotmail.com

Ludwig Ackermann, Referent für besondere Aufgaben
In den Leitwiesen 2, 76889 Birkenhördt
Tel.: 06343/8852 (p), Fax: 06343/939197
Mobil: 0176/41527315
e-mail: ackermann-matthias@web.de

Lothar Burg, Referent für besondere Aufgaben
Im Schilf 32, 76776 Neuburg
Tel.: 07273/610 (p), Mobil: 0157/74257990
Fax: 07273/800353
e-mail: lothar_burg@yahoo.de

Tennisverband Rheinhessen e. V.

Geschäftsstelle

Tennisverband Rheinhessen e. V.

St. Floriansweg 3, 55599 Gau-Bickelheim
Telefon: 06701/6559820
e-mail: info@tvrheinhessen.de
Internet: www.tvrheinhessen.de

Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Jelle Ackermann

Präsidium

Jan Hanelt, Präsident

Postadresse: s. o. TV Rheinhessen e. V.
Tel.: 0170/2084371
e-mail: info@tvrheinhessen.de

Randolf Mäser, Vizepräsident Finanzen

Zeppelinstr. 36, 55131 Mainz
Tel.: 06131/6968386
e-mail: randolfmaeser@aol.com

Wolfgang Ebert, Vizepräsident Sport- und Vereinsentwicklung

Hauptstr. 84, 55288 Armsheim
e-mail: info@tvrheinhessen.de

Alexandra Mihai, Sportwartin

Postadresse: s. o. TV Rheinhessen e. V.
Tel.: 0171/1511830
e-mail: alexandra_mihai@web.de

Felix Rose, Jugendwart (komm.)

Frose.tennis@gmail.com
Tel.: 0160-7764542

Jelle Ackermann, Geschäftsstellenleiter

info@tvrheinhessen.de
Tel. 06701-6559820

Referenten

Jens Lübbert, Lehre und Ausbildung

Engelstr. 58, 55124 Mainz

Tel.: 06131/679334,

Mobil: 0179/5179522

e-mail: mail@jens-luebbert.de

Benjamin Bonk, Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Lindenstr. 5, 65606 Villmar

e-mail: benjaminbonk@gmx.de

Hans-Jürgen Hoëcker, Vorsitzender des Rechtsausschuss

Kreuzweide 3, 67551 Worms

Tel.: 06241/91060

e-mail: h.hoecker@kanzlei-bgh.de

Regionalliga Süd-West

Vorsitzender des Spielausschusses

Andreas Germei, Sportwart

Eschenweg 9, 55494 Rheinböllen

Tel.: 06764/3025530

e-mail: germei-tennisverband@t-online.de

Peter Becker, Spielleiter

Konkurrenzen Damen, Herren, D 30, H 30, D 40, D 50, D 60 und D 65

SWL Gruppe Süd alle Konkurrenzen

Jahnstr. 106, 64285 Darmstadt

Mobil: 0173/2536235

e-mail: darmstadt peter@aol.com

Lothar Weber, Spielleiter

Konkurrenzen Herren 40, 50, 55, 60, 65, 70 und 75

SWL - Gruppe Nord alle Konkurrenzen

Systemadministration "theLeague" u. Homepage

Auf dem Loh 7, 55606 Kirn

Tel.: 06752/4448

Mobil: 0171/6430015

e-mail info@rlsw-tennis.de

Alle Informationen zur Regionalliga Süd-West finden Sie auf:

www.rls w-tennis.de

Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF),

Stand: 20.02.2023

- Regel 1 Spielfeld**
- Regel 2 Ständige Einrichtungen**
- Regel 3 Bälle**
- Regel 4 Schläger**
- Regel 5 Zählweise in einem Spiel**
 - a) Standard-Spiel
 - b) Tie-Break-Spiel
- Regel 6 Zählweise in einem Satz**
 - a) Vorteil-Satz
 - b) Tie-Break-Satz
- Regel 7 Zählweise in einem Wettspiel**
- Regel 8 Aufschläger und Rückschläger**
- Regel 9 Wahl der Seiten und des Aufschlags**
- Regel 10 Wechsel der Spielfeldseiten**
- Regel 11 Ball im Spiel**
- Regel 12 Ball berührt eine Linie**
- Regel 13 Ball berührt eine Ständige Einrichtung**
- Regel 14 Reihenfolge beim Aufschlag**
- Regel 15 Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel**
- Regel 16 Aufschlag**
- Regel 17 Ausführung des Aufschlags**
- Regel 18 Fußfehler**
- Regel 19 Aufschlagfehler**
- Regel 20 Zweiter Aufschlag**
- Regel 21 Spielbereitschaft**
- Regel 22 Wiederholung des Aufschlags**
- Regel 23 Wiederholungen**
- Regel 24 Punktverlust**
- Regel 25 Guter Rückschlag**
- Regel 26 Behinderung**
- Regel 27 Berichtigung von Irrtümern**
- Regel 28 Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)**
- Regel 29 Kontinuierliches Spiel**
- Regel 30 Beratung**
- Regel 31 Technik für Spieler-Analysen Regeln für Rollstuhltennis**

- Anhang I Bälle**
- Anhang II Schläger**
- Anhang III Technik für Spielanalysen**
- Anhang IV Werbung**
- Anhang V Alternative Verfahrens- und Zählweisen**
- Anhang VI Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)**
- Anhang VII Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U10 (10 Jahre und jünger)**
- Anhang VIII bis X weitere Anhänge gemäß ITF Tennisregeln**

Regel 1: Spielfeld

Das Spielfeld ist ein Rechteck von 23,77 m Länge und für Einzelspiele von 8,23 m Breite. Für Doppelspiele beträgt die Breite des Spielfeldes 10,97 m.

Das Spielfeld ist in der Mitte durch ein Netz geteilt, das an einem Seil oder Metallkabel aufgehängt ist; das Seil oder Metallkabel ist an zwei Netzpfeosten auf einer Höhe von 1,07 m befestigt oder wird darüber hinweggeführt. Das Netz muss so gespannt sein, dass es den Zwischenraum zwischen den beiden Netzpfeosten vollständig ausfüllt und die Maschen des Netzes müssen ausreichend eng sein, um zu gewährleisten, dass ein Ball nicht hindurch kann. Die Höhe des Netzes beträgt in der Mitte 91,4 cm, wo es durch einen Netzhalter straff niedergehalten wird. Das Seil oder Metallkabel sowie der obere Teil des Netzes müssen von einer Netzeinfassung eingefasst sein. Der Netzhalter und die Netzeinfassung müssen vollkommen weiß sein.

- Der Durchmesser des Seils oder Metallkabels beträgt höchstens 0,8 cm.
- Die maximale Breite des Netzhalters beträgt 5 cm.
- Die Netzeinfassung ist auf jeder Seite zwischen 5 cm und 6,35 cm breit.

Für Doppelspiele muss die Mitte der Netzpfeosten auf beiden Seiten jeweils 91,4 cm außerhalb des Doppelspielfeldes liegen.

Wird für Einzelspiele ein Einzelnetz verwendet, muss die Netzpfeostenmitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegen. Wird ein Netz für das Doppelfeld verwendet, muss das Netz auf einer Höhe von 1,07 m von zwei Einzelstützen gestützt werden, deren Mitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegt.

- Die Netzpfeosten dürfen nicht mehr als 15 cm im Quadrat oder 15 cm Durchmesser haben.
- Die Einzelstützen dürfen höchstens 7,5 cm im Quadrat oder 7,5 cm Durchmesser haben.
- Die Netzpfeosten und Einzelstützen dürfen nicht mehr als 2,5 cm über der Oberkante des Netzkabels liegen.

Die Linien an den Enden des Spielfeldes werden Grundlinien und die Linien an den Seiten des Spielfeldes werden Seitenlinien genannt.

Parallel zum Netz werden jeweils im Abstand von 6,40 m von den Seiten des Netzes zwei Linien zwischen den Einzel-Seitenlinien gezogen. Diese Linien werden Aufschlaglinien genannt. Zu beiden Seiten des Netzes wird die Fläche zwischen der Aufschlaglinie und dem Netz durch die Aufschlagmittellinie in zwei gleiche Hälften, die Aufschlagfelder, geteilt. Die Aufschlagmittellinie wird parallel zu den Einzel-Seitenlinien und genau in der Mitte zwischen diesen gezogen.

Jede Grundlinie wird durch ein 10 cm langes Mittelzeichen, das innerhalb des Spielfeldes und parallel zu den Einzel-Seitenlinien gezogen wird, in zwei Hälften geteilt.

- Die Breite der Aufschlagmittellinie und des Mittelzeichens muss 5 cm betragen.
- Die anderen Linien des Spielfeldes sollen zwischen 2,5 cm und 5 cm breit sein, ausgenommen die Grundlinien, deren Breite bis zu 10 cm betragen darf.

Alle Spielfeldmaße werden von der Außenkante der Linien gemessen und alle Linien des Spielfeldes müssen von gleicher Farbe sein, die sich eindeutig von der Farbe des Platzbelages abheben muss.

Ausgenommen wie in Anhang III festgelegt, ist Werbung auf dem Platz, Netz, Netzhalter, der Netzeinfassung und auf den Netzpfeosten oder Einzelstützen nicht erlaubt.

Neben dem oben beschriebenen Spielfeld können für Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 auch die »rot« bzw. »orange« gekennzeichneten Spielfelder gemäß Anlage VI benutzt werden.

Anmerkung: Richtlinien für Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen sind im Anhang IX enthalten.

Regel 2: Ständige Einrichtungen

Die ständigen Einrichtungen des Platzes umfassen die hinteren und seitlichen Einzäunungen, die Zuschauer, die Tribünen und Plätze für Zuschauer, alle anderen Einrichtungen rund um den und über dem Platz, den Schiedsrichter, die Linienrichter, den Netzrichter und die Ballkinder, sofern sich diese auf den ihnen zugewiesenen Positionen befinden.

In einem Einzelspiel, das mit einem Doppelnetz und Einzelstützen gespielt wird, sind die Netzpfeosten und der Teil des Netzes außerhalb der Einzelstützen ständige Einrichtungen und werden nicht als Netzpfeosten oder als Teil des Netzes betrachtet.

Regel 3: Bälle

Bälle, die für das Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang I aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen.

Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Ball oder Prototyp Anhang I entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters oder Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Die Veranstalter müssen vor Beginn der Veranstaltung Folgendes bekannt geben:

- a. Die Anzahl der Bälle je Wettspiel (2, 3, 4 oder 6).
- b. Den Wechsel der Bälle, falls vorgesehen.

Falls vorgesehen, können die Bälle wie folgt gewechselt werden, entweder:

- i. nach einer vereinbarten ungeraden Zahl von Spielen; in diesem Fall findet der erste Wechsel der Bälle im Wettspiel zwei Spiele früher statt als für den Rest des Wettspiels, um das Einschlagen zu berücksichtigen. Ein Tie-Break-Spiel zählt für den Wechsel der Bälle als ein Spiel. Vor Beginn eines Tie-Break-Spiels findet kein Wechsel der Bälle statt. In diesem Fall wird der Wechsel der Bälle bis zum Beginn des zweiten Spiels des nächsten Satzes verzögert, oder
- ii. zu Beginn eines Satzes.

Platzt während des Spiels ein Ball, ist der Punkt zu wiederholen.

Fall 1: *Ist ein Ball am Ende eines Punktes weich, ist dann der Punkt zu wiederholen?*

Entscheidung: Ist der Ball nur weich, nicht geplatzt, ist der Punkt nicht zu wiederholen.

Anmerkung: *Jeder Ball, der bei einem Turnier, das nach den Tennisregeln der ITF gespielt wird, verwendet wird, muss auf der offiziellen von der International Tennis Federation herausgegebenen Liste der zugelassenen Bälle stehen.*

Regel 4: Schläger

Schläger, die zum Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang II aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen. Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Schläger oder Prototyp Anhang II entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen

und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Fall 1: *Ist mehr als ein Besaitungsmuster auf der Schlagfläche eines Schlägers erlaubt?*

Entscheidung: Nein. Die Regel spricht von einem Muster (nicht Mustern) sich kreuzender Saiten (siehe Anhang II).

Fall 2: *Gilt das Besaitungsmuster eines Schlägers im Allgemeinen als gleichmäßig und flach, wenn die Saiten mehr als eine Ebene bilden?*

Entscheidung: Nein.

Fall 3: *Dürfen Vorrichtungen zur Schwingungsdämpfung auf den Saiten eines Schlägers angebracht werden? Wenn ja, wo dürfen sie angebracht werden?*

Entscheidung: Ja. Doch dürfen solche Vorrichtungen nur außerhalb des Musters der sich kreuzenden Saiten angebracht werden.

Fall 4: *Während eines Punkts, reißen einem Spieler versehentlich die Saiten. Darf der Spieler fortfahren, mit diesem Schläger einen weiteren Punkt zu spielen? Entscheidung: Ja, es sei denn, dies wurde durch die Veranstalter ausdrücklich untersagt.*

Fall 5: *Darf ein Spieler irgendwann während des Spielens mehr als einen Schläger benutzen?*

Entscheidung: Nein.

Fall 6: *Darf eine Batterie, die die Spieleigenschaften beeinflusst, in einen Schläger eingebaut werden?*

Entscheidung: Nein. Eine Batterie ist untersagt, da sie eine Energiequelle ist. Das Gleiche gilt für Solarzellen und ähnliche Vorrichtungen.

Regel 5: Zählweise in einem Spiel

a. Standard-Spiel

Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

- Kein Punkt – »Null«
- Erster Punkt – »15«
- Zweiter Punkt – »30«

- Dritter Punkt – »40«
- Vierter Punkt – »Spiel«

mit folgender Ausnahme: Haben beide Spieler/Doppelpaare drei Punkte gewonnen, lautet der Punktstand »Einstand«. Nach »Einstand« ist der nächste Punktstand »Vorteil« für den Spieler/das Doppelpaar, der/das den nächsten Punkt gewinnt. Gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar auch den nächsten Punkt, gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar das »Spiel«; gewinnt der gegnerische Spieler/das Doppelpaar den nächsten Punkt, ist der Punktstand wieder »Einstand«. Ein Spieler/Doppelpaar der/das die unmittelbar auf »Einstand« folgenden zwei Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel«.

b. Tie-Break-Spiel

Während eines Tie-Break-Spiels werden die Punkte »Null«, »1«, »2«, »3«, usw. gezählt. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel« und den »Satz«, vorausgesetzt, er/es führt mit einem Vorsprung von zwei Punkten über den/die Gegner. Falls nötig, wird das Tie-Break-Spiel so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

Der Spieler, der an der Reihe ist aufzuschlagen, schlägt für den ersten Punkt des Tie-Break-Spiels auf. Für die nächsten zwei Punkte schlägt/schlagen der/die Gegner auf (im Doppel, der Spieler des gegnerischen Doppelpaars, der als nächster Aufschlag hat). Danach schlägt jeder Spieler/jedes Doppelpaar abwechselnd für zwei Punkte hintereinander auf bis zum Ende des Tie-Break-Spiels (im Doppel wird der Aufschlagwechsel innerhalb des Doppelpaars in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt wie während des Satzes).

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das im Tie-Break-Spiel als erster/erstes an der Reihe ist, aufzuschlagen, ist im ersten Spiel des nächsten Satzes Rückschläger.

Zusätzliche alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 6: Zählweise in einem Satz

Es gibt unterschiedliche Methoden, in einem Satz zu zählen. Die zwei Hauptmethoden sind der »Vorteil-Satz« und der »Tie-Break-Satz«. Beide Methoden dürfen angewandt werden, vorausgesetzt, dass die anzuwendende Methode vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Ist die »Tie-Break-Satz«-Methode anzuwenden, muss zudem bekannt gegeben werden, ob der letzte Satz als »Tie-Break-Satz« oder als »Vorteil-Satz« gespielt werden soll.

a. »Vorteil-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wenn nötig, wird der Satz so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

b. »Tie-Break-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wird der Spielstand von 6 beide erreicht, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 7: Zählweise in einem Wettspiel

Ein Wettspiel kann auf zwei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 2 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) oder auf drei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 3 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) gespielt werden. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 8: Aufschläger und Rückschläger

Die Spieler/Doppelpaare stellen sich auf den gegenüberliegenden Seiten des Netzes auf. Der Aufschläger ist der Spieler, der den Ball für den ersten Punkt ins Spiel bringt.

Der Rückschläger ist der Spieler, der bereit ist, den vom Aufschläger aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen.

Fall 1: *Darf der Rückschläger außerhalb der Linien des Spielfeldes stehen?*

Entscheidung: Ja. Der Rückschläger darf jede Position innerhalb oder außerhalb der Linien auf seiner Seite des Netzes einnehmen.

Regel 9: Wahl der Seiten und des Aufschlags

Über die Wahl der Seite und die Wahl darüber, Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel zu sein, entscheidet vor Beginn des Einschlagens das Los. Der Spieler/ das Doppelpaar, der/das das Los gewinnt, kann wählen:

- a. Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel des Wettspiels zu sein; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; oder
- b. die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; in diesem Fall wählt/ wählen der/die Gegner, ob er/sie Aufschläger oder Rückschläger für das erste Spiel des Wettspiels sein will/wollen; oder
- c. vom Gegner/von den Gegnern zu verlangen, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen.

Fall 1: *Haben beide Spieler/Doppelpaare Anspruch darauf neu zu wählen, wenn das Einschlagen unterbrochen wurde und die Spieler den Platz verlassen?*

Entscheidung: Ja. Das Ergebnis des ursprünglichen Losentscheids bleibt bestehen, doch dürfen beide Spieler/Doppelpaare neu wählen.

Regel 10: Wechsel der Spielfeldseiten

Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauffolgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 11: Ball im Spiel

Sofern nicht auf Fehler oder Wiederholung des Aufschlags entschieden wird, ist der Ball ab dem Augenblick, in dem der Aufschläger den Ball trifft, im Spiel und bleibt im Spiel, bis der Punkt entschieden ist.

Regel 12: Ball berührt eine Linie

Berührt ein Ball eine Linie, so gilt, dass er das von dieser Linie begrenzte Spielfeld berührt hat.

Regel 13: Ball berührt eine ständige Einrichtung

Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, nachdem er das richtige Spielfeld berührt hat, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt. Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, bevor er den Boden berührt, verliert der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Regel 14: Reihenfolge beim Aufschlag

Nach Beendigung eines jeden Standard-Spiels werden der Rückschläger zum Aufschläger und der Aufschläger zum Rückschläger für das nächste Spiel.

Im Doppel entscheidet jeweils das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes aufschlägt, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der im ersten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im dritten Spiel und der Partner desjenigen Spielers, der im zweiten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im vierten Spiel auf. Dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Satzes beibehalten werden.

Regel 15: Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel

Das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes den Aufschlag zurückzuschlagen hat, entscheidet, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt in diesem Spiel zurückschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt dieses Spiels zurückschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der für den ersten Punkt des Spiels Rückschläger war, wird für den zweiten Punkt Rückschläger; dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Spiels und des Satzes beibehalten werden.

Nachdem der Rückschläger den Ball zurückgeschlagen hat, darf jeder der Spieler in einem Doppelpaar den Ball schlagen.

Fall 1: *Darf ein Spieler eines Doppelpaares allein gegen das gegnerische Doppelpaar spielen?*

Entscheidung: Nein.

Regel 16: Aufschlag

Unmittelbar vor Beginn der Aufschlagbewegung muss der Aufschläger mit beiden Füßen in Ruhestellung hinter der Grundlinie (d. h. weiter vom Netz entfernt als diese) und innerhalb der gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie stehen.

Der Aufschläger hat dann den Ball mit der Hand in eine beliebige Richtung zu werfen und den Ball mit dem Schläger zu schlagen, bevor dieser den Boden berührt. Die Aufschlagbewegung ist in dem Augenblick beendet, in dem der Schläger des Spielers den Ball trifft oder verfehlt. Ein Spieler, der nur einen Arm benutzen kann, darf den Schläger benutzen, um den Ball aufzuwerfen.

Regel 17: Ausführung des Aufschlags

Bei der Ausführung des Aufschlags in einem Standard-Spiel hat der Aufschläger abwechselnd hinter den Hälften des Spielfeldes zu stehen, beginnend in jedem Spiel hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes.

In einem Tie-Break-Spiel wird der Aufschlag abwechselnd hinter den beiden Hälften des Spielfeldes ausgeführt, wobei der erste Aufschlag hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes erfolgen muss.

Der aufgeschlagene Ball muss das Netz überfliegen und das schräg gegenüberliegende Aufschlagfeld treffen, bevor der Rückschläger den Ball zurückschlägt.

Regel 18: Fußfehler

Während der Aufschlagbewegung, darf der Aufschläger nicht:

- a. seine Stellung durch Gehen oder Laufen verändern, wobei geringfügige Bewegungen der Füße erlaubt sind,
- b. die Grundlinie oder das Spielfeld mit einem Fuß berühren,
- c. die Fläche außerhalb der gedachten Verlängerung der Seitenlinie mit einem Fuß berühren,
- d. die gedachte Verlängerung des Mittelzeichens mit einem Fuß berühren. Verstößt der Aufschläger gegen diese Regel, gilt dies als »Fußfehler«.

Fall 1: *Darf der Aufschläger in einem Einzelspiel beim Aufschlag hinter dem Teil der Grundlinie zwischen der Seitenlinie des Einzel- und der Seitenlinie des Doppelspielfeldes stehen?*

Entscheidung: Nein.

Fall 2: *Darf der Aufschläger während der Aufschlagbewegung mit einem Fuß oder mit beiden Füßen nicht den Boden berühren?*

Entscheidung: Ja.

Regel 19: Aufschlagfehler

Es ist ein Aufschlagfehler, wenn:

- a. der Aufschläger gegen die Regeln 16, 17 oder 18 verstößt; oder
- b. der Aufschläger beim Versuch den Ball zu schlagen, diesen verfehlt; oder
- c. der aufgeschlagene Ball eine ständige Einrichtung, Einzelstütze oder Netzpfeosten berührt, bevor dieser den Boden berührt; oder
- d. der aufgeschlagene Ball den Aufschläger oder den Partner des Aufschlägers oder irgendetwas, was der Aufschläger oder der Partner des Aufschlägers an sich trägt oder hält, berührt.

Fall 1: *Nachdem ein Spieler den Ball zum Aufschlag hochgeworfen hat, entscheidet er sich, den Ball nicht zu schlagen und fängt ihn stattdessen auf. Ist dies ein Aufschlagfehler?*

Entscheidung: Nein. Ein Spieler, der den Ball wirft und sich dann entscheidet, ihn nicht zu schlagen, darf den Ball mit der Hand oder mit dem Schläger fangen oder den Ball aufspringen lassen.

Fall 2: *In einem Einzelspiel, das auf einem Spielfeld mit Netzpfeosten und Einzelstützen ausgetragen wird, trifft der aufgeschlagene Ball eine Einzelstütze und dann das richtige Aufschlagfeld. Ist dies ein Aufschlagfehler?*

Entscheidung: Ja.

Regel 20: Zweiter Aufschlag

Ist der erste Aufschlag ein Fehler, hat der Aufschläger hinter derselben Hälfte des Spielfeldes, hinter der der Fehler aufgeschlagen wurde, ohne Verzögerung erneut aufzuschlagen, es sei denn, der Aufschlag erfolgte hinter der falschen Hälfte.

Regel 21: Spielbereitschaft

Der Aufschläger darf erst aufschlagen, wenn der Rückschläger spielbereit ist. Jedoch hat der Rückschläger in einem angemessenen Tempo des Aufschlägers zu spielen und innerhalb einer angemessenen Zeit, in der der Aufschläger spielbereit ist, zum Rückschlag bereit zu sein.

Ein Rückschläger, der versucht, den aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen, gilt als spielbereit. Wird aber angezeigt, dass der Rückschläger nicht bereit ist, darf ein Aufschlag nicht als Fehler gewertet werden.

Regel 22: Wiederholung des Aufschlags

Der Aufschlag ist zu wiederholen, wenn:

- a. der aufgeschlagene Ball das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und anderweitig gut ist; oder, nachdem er das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt hat, den Rückschläger oder den Partner des Rückschlägers oder irgendetwas, was sie an sich tragen oder halten, trifft, bevor dieser den Boden berührt; oder:
- b. der Ball aufgeschlagen wird, obgleich der Rückschläger nicht spielbereit ist.

Im Fall eines zu wiederholenden Aufschlags zählt dieser Aufschlag nicht, und der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen; doch wird durch einen zu wiederholenden Aufschlag ein vorheriger Fehler nicht aufgehoben.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 23: Wiederholungen

In allen Fällen, in denen auf Wiederholung entschieden wurde, ausgenommen die Entscheidung auf Wiederholung eines zweiten Aufschlags, ist der ganze Punkt zu wiederholen.

Fall 1: *Während ein Ball im Spiel ist, rollt ein anderer Ball auf das Spielfeld. Es wird auf Wiederholung entschieden. Der Aufschläger hat zuvor einen Fehler aufgeschlagen. Hat der Aufschläger nun Anspruch auf einen ersten Aufschlag oder einen zweiten Aufschlag?*

Entscheidung: Ersten Aufschlag. Der ganze Punkt ist zu wiederholen.

Regel 24: Punktverlust

Ein Punkt ist verloren, wenn:

- a. der Spieler zwei aufeinander folgende Aufschlagfehler macht; oder
- b. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball nicht zurückschlägt, bevor dieser zweimal hintereinander aufspringt; oder
- c. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser den Boden oder, bevor er den Boden berührt, einen Gegenstand außerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; oder
- d. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser eine ständige Einrichtung trifft, bevor er aufspringt; oder
- e. der Rückschläger den Aufschlag annimmt, bevor der Ball den Boden berührt.
- f. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball absichtlich auf dem Schläger trägt oder fängt oder mit dem Schläger absichtlich mehr als einmal berührt; oder
- g. der Spieler oder der Schläger, unabhängig davon, ob dieser sich in der Hand des Spielers befindet oder nicht, oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, das Netz, die Netzpfeile bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter, die Netzeinfassung oder das Spielfeld des Gegners zu irgendeinem Zeitpunkt berührt, während der Ball im Spiel ist; oder
- h. der Spieler den Ball schlägt, bevor dieser das Netz überflogen hat; oder
- i. der im Spiel befindliche Ball den Spieler oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, berührt, mit Ausnahme des Schlägers; oder
- j. der im Spiel befindliche Ball den Schläger berührt, ohne dass der Spieler diesen hält; oder
- k. der Spieler absichtlich und wesentlich die Form des Schlägers verändert, während der Ball im Spiel ist; oder
- l. im Doppel beide Spieler den Ball beim Schlagen berühren.

Fall 1: *Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, bevor der Ball aufspringt. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?*

Entscheidung: Der Aufschläger verliert den Punkt, weil der Schläger das Netz berührt, während der Ball im Spiel ist.

- Fall 2:** *Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, nachdem der Ball außerhalb des richtigen Spielfeldes aufgesprungen ist. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?*
Entscheidung: Dies ist ein Aufschlagfehler, weil der Schläger das Netz berührt hat, nachdem der Ball nicht mehr im Spiel war.
- Fall 3:** *In einem Doppelspiel berührt der Partner des Rückschlägers das Netz, bevor der aufgeschlagene Ball den Boden außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes berührt. Was ist die richtige Entscheidung?*
Entscheidung: Das rückschlagende Doppelpaar verliert den Punkt, weil der Partner des Rückschlägers das Netz berührt hat, während der Ball im Spiel war.
- Fall 4:** *Verliert ein Spieler den Punkt, wenn er die gedachte Linie in der Verlängerung des Netzes überquert, bevor oder nachdem der Ball geschlagen wurde?*
Entscheidung: In keinem der beiden Fälle verliert der Spieler den Punkt, vorausgesetzt, dass der Spieler das Spielfeld des Gegners nicht berührt.
- Fall 5:** *Darf ein Spieler über das Netz auf das Spielfeld des Gegners springen, während der Ball im Spiel ist?*
Entscheidung: Nein. Der Spieler verliert den Punkt.
- Fall 6:** *Ein Spieler wirft den Schläger nach dem im Spiel befindlichen Ball. Sowohl der Schläger als auch der Ball landen im gegnerischen Spielfeld und der/die Gegner kann/können den Ball nicht erreichen. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?*
Entscheidung: Der Spieler, der den Schläger nach dem Ball geworfen hat, verliert den Punkt.
- Fall 7:** *Ein aufgeschlagener Ball trifft den Rückschläger oder im Doppel den Partner des Rückschlägers, bevor er den Boden berührt. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?*
Entscheidung: Der Aufschläger gewinnt den Punkt, es sei denn es handelt sich um einen zu wiederholenden Aufschlag.
- Fall 8:** *Ein außerhalb des Spielfeldes stehender Spieler, schlägt den Ball oder fängt ihn, bevor dieser aufspringt und beansprucht den Punkt für sich, weil der Ball mit Sicherheit ins Aus gegangen wäre.*
Entscheidung: Der Spieler verliert den Punkt, es sei denn, es ist ein guter Rückschlag. In diesem Fall wird der Punkt weitergespielt.

Regel 25: Guter Rückschlag

Ein Rückschlag ist gut:

- a. wenn der Ball das Netz, die Netzpfeosten bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass er diese überfliegt und den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- b. wenn der im Spiel befindliche Ball den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes berührt hat und über das Netz zurückspringt oder zurückgeweht wird, der Spieler über das Netz reicht und den Ball in das richtige Spielfeld spielt, vorausgesetzt, dass der Spieler nicht gegen Regel 24 verstößt; oder
- c. wenn der Ball außerhalb der Netzpfeosten bzw. Einzelstützen, entweder oberhalb oder unterhalb der Höhe der Netzoberkante zurückgeschlagen wird, auch wenn dieser die Netzpfeosten bzw. Einzelstützen berührt, vorausgesetzt, dass dieser den Boden im richtigen Spielfeld trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- d. wenn der Ball unterhalb des Seiles oder Metallkabels zwischen der Einzelstütze und dem angrenzenden Netzpfeosten hindurch fliegt, ohne das Netz, das Seil oder Metallkabel oder den Netzpfeosten zu berühren und den Boden im richtigen Spielfeld berührt, oder
- e. wenn der Spieler mit seinem Schläger über das Netz reicht, nachdem er den Ball auf seiner eigenen Seite des Netzes geschlagen hat, und der Ball den Boden im richtigen Spielfeld trifft; oder
- f. wenn der Spieler den im Spiel befindlichen Ball schlägt, der einen anderen im richtigen Spielfeld liegenden Ball trifft.

Fall 1: *Ein Spieler schlägt einen Ball zurück, der dann eine Einzelstütze trifft und auf dem Boden im richtigen Spielfeld aufspringt. Ist der Rückschlag gut?*

Entscheidung: Ja. Handelt es sich jedoch um einen aufgeschlagenen Ball, der die Einzelstütze trifft, ist es ein Aufschlagfehler.

Fall 2: *Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen anderen Ball, der im richtigen Spielfeld liegt. Was ist die richtige Entscheidung?*

Entscheidung: Das Spiel wird fortgesetzt. Ist jedoch unklar, ob tatsächlich der im Spiel befindliche Ball zurückgeschlagen wurde, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

Regel 26: Behinderung

Wird ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine absichtliche Handlung des Gegners/der Gegner behindert, gewinnt der Spieler den Punkt.

Jedoch ist der Punkt zu wiederholen, wenn ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine entweder unabsichtliche Handlung des Gegners/der Gegner oder etwas außerhalb seiner eigenen Kontrolle liegendes (mit Ausnahme einer ständigen Einrichtung) behindert wird.

Fall 1: *Ist ein unabsichtlicher Doppelschlag eine Behinderung?*

Entscheidung: Nein. Siehe auch Regel 24 f.

Fall 2: *Ein Spieler behauptet, zu spielen aufgehört zu haben, weil er dachte, dass sein/ seine Gegner behindert wurde/wurden. Ist dies eine Behinderung? Entscheidung: Nein, der Spieler verliert den Punkt.*

Fall 3: *Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen über das Spielfeld fliegenden Vogel. Ist dies eine Behinderung? Entscheidung: Ja, der Punkt ist zu wiederholen.*

Fall 4: *Während eines Punktes behindert ein Ball oder ein anderer Gegenstand, der zu Beginn des Punktes auf der Seite des Netzes des Spielers lag, den Spieler. Ist dies eine Behinderung? Entscheidung: Nein.*

Fall 5: *Wo dürfen im Doppel der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers stehen? Entscheidung: Der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers dürfen jede Position auf ihrer eigenen Seite des Netzes, innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes einnehmen. Ruft jedoch ein Spieler eine Behinderung für den/die Gegner hervor, ist die Regel »Behinderung« anzuwenden.*

Regel 27: Berichtigung von Irrtümern

Grundsätzlich gilt: Wird ein Irrtum bezüglich der Tennisregeln der ITF entdeckt, bleiben alle vorher gespielten Punkte bestehen. Entdeckte Irrtümer sind wie folgt zu berichtigen:

- a. Schlägt während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels ein Spieler hinter der falschen Hälfte des Spielfeldes auf, ist dies zu berichtigen, sobald der Irrtum entdeckt wird und der Aufschläger hat hinter der gemäß des Punktstandes richtigen Hälfte des Spielfeldes aufzuschlagen. Ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler wird gewertet.

- b. Befinden sich die Spieler während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels auf den falschen Seiten des Spielfeldes, ist der Irrtum, sobald er entdeckt wird, zu berichtigen und der Aufschläger hat von der gemäß dem Spielstand richtigen Seite des Spielfeldes aufzuschlagen.
- c. Schlägt ein Spieler während eines Standard-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, hat der Spieler, der ursprünglich hätte aufschlagen sollen, aufzuschlagen, sobald der Irrtum entdeckt wird. Wurde jedoch ein Spiel beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. In diesem Fall erfolgt der Ballwechsel ein Spiel später als der ursprünglich festgelegte Wechsel der Bälle. Ein vor der Entdeckung des Irrtums vom Gegner/von den Gegnern begangener Aufschlagfehler wird nicht gewertet. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- d. Schlägt ein Spieler während eines Tie-Break-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, und der Irrtum wird entdeckt, nachdem eine gerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, wird der Irrtum sofort berichtigt. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem eine ungerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- e. Kommt es während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels im Doppel zu einem Irrtum in der Reihenfolge beim Rückschlag, bleibt diese geänderte Reihenfolge bestehen bis zur Beendigung des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde. Für das nächste Spiel in diesem Satz, in dem sie Rückschläger sind, haben die Partner die ursprüngliche Reihenfolge beim Rückschlag wieder aufzunehmen.
- f. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Tie-Break-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Vorteil-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz als »Tie-Break-Satz« fortzusetzen.
- g. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Standard-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Tie-Break-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz bis zum Spielstand von 8 beide (oder einer höheren geraden Zahl) als »Vorteil-Satz« fortzusetzen und dann ein Tie-Break-Spiel zu spielen.

- h. Wird irrtümlich ein »Vorteil-Satz« oder ein »Tie-Break-Satz« begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der letzte Satz ein entscheidender Match-Tie-Break sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von 2 beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen. Wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als »Tie-Break-Satz« fortgesetzt (siehe Anhang V).
- i. Wurden die Bälle nicht in der richtigen Reihenfolge gewechselt, ist der Irrtum zu berichtigen, wenn der Spieler/das Doppelpaar, der/das mit neuen Bällen hätte aufschlagen sollen, wieder an der Reihe ist, für ein neues Spiel aufzuschlagen. Danach sind die Bälle so zu wechseln, dass die Anzahl der Spiele zwischen den Wechseln der Bälle der ursprünglich festgelegten Anzahl entspricht.
Die Bälle dürfen nicht während eines Spiels gewechselt werden.

Regel 28: Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Die Verantwortlichkeiten der in Wettspielen eingesetzten Offiziellen sind in Anhang VI dargelegt.

Regel 29: Kontinuierliches Spiel

Grundsätzlich gilt, dass das Spiel ab dem Zeitpunkt des Wettspielbeginns (nachdem der erste Aufschlag des Wettspiels ins Spiel gebracht wurde) bis zur Beendigung des Wettspiels nicht unterbrochen werden darf.

- a. Zwischen den Punkten sind höchstens fünfundzwanzig (25) Sekunden erlaubt. Wechselt die Spieler am Ende eines Spiels die Seiten, sind höchstens neunzig (90) Sekunden erlaubt. Jedoch nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und während eines Tie-Break-Spiels, darf das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause. Nach Beendigung eines jeden Satzes gibt es eine Satzpause von höchstens einhundertundzwanzig (120) Sekunden. Die maximal zulässige Zeit beginnt ab dem Augenblick, in dem ein Punkt entschieden ist, bis der erste Aufschlag zum nächsten Punkt erfolgt ist.

Veranstalter von professionellen Circuits können bei der ITF eine Genehmigung auf Verlängerung der neunzig (90) Sekunden, die beim Seitenwechsel der Spieler nach Beendigung eines Spiels und der einhundertundzwanzig (120) Sekunden, die bei einer Satzpause erlaubt sind, beantragen.

- b. Wenn aus Gründen, die außerhalb des Einflusses eines Spielers liegen, dessen Kleidung, Schuhwerk oder notwendige Ausrüstung (mit Ausnahme des Schlägers) kaputt geht oder ausgewechselt werden muss, kann dem Spieler eine angemessene zusätzliche Zeit gewährt werden, um das Problem zu beheben.
- c. Es ist keine zusätzliche Zeit zu gewähren, um dem Spieler zu erlauben, sich zu erholen. Jedoch kann einem Spieler mit behandelbaren medizinischen Beschwerden eine Behandlungspause von drei Minuten für die Behandlung dieser medizinischen Beschwerden gewährt werden. Auch eine begrenzte Anzahl von Toiletten-/Kleiderwechselferien kann gewährt werden, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.
- d. Veranstalter können eine Erholungspause von höchstens zehn (10) Minuten gewähren, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde. Diese Erholungspause kann nach dem 3. Satz in einem Wettspiel über drei Gewinnsätze oder nach dem 2. Satz in einem Wettspiel über zwei Gewinnsätze genommen werden.
- e. Die Einschlagzeit darf höchstens fünf (5) Minuten betragen, es sei denn, durch die Veranstalter wird anderweitig entschieden.

Regel 30: Beratung

Als Beratung wird jede Art und jede Form der Kommunikation, Ratschlag oder Anweisung an einen Spieler erachtet.

In Mannschaftswettkämpfen, bei denen ein Mannschaftsführer auf dem Platz sitzt, kann der Mannschaftsführer den/die Spieler während einer Satzpause und beim Seitenwechsel der Spieler am Ende eines Spiels beraten, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels.

In allen anderen Wettspielen ist Beratung des Spielers/der Spieler nicht erlaubt.

Fall 1: *Darf ein Spieler beraten werden, wenn die Beratung in unauffälliger Weise durch Zeichen erfolgt?*

Entscheidung: Nein.

Fall 2: *Ist es einem Spieler gestattet, beraten zu werden, wenn das Spiel unterbrochen ist?*

Entscheidung: Ja

Fall 3: *Ist es einem Spieler gestattet, während des Spiels auf dem Platz beraten zu werden?*

Entscheidung: Die genehmigende Institution kann bei der ITF beantragen, dass die Beratung von Spielern auf dem Platz erlaubt ist. In Wettkämpfen, bei denen die Beratung auf dem Platz gestattet ist, dürfen ausgewiesene Trainer den Platz betreten und ihren Spieler unter den von der genehmigenden Institution gestatteten Bedingungen beraten.

Regel 31: Technik für Spieler-Analysen

Die Technik für Spieler-Analysen, die zum Spielen gemäß den ITF-Tennisregeln genehmigt sind, müssen die Bestimmungen des Abschnitts III erfüllen.

Die ITF soll die Frage beantworten, ob eine solche Ausstattung genehmigt oder nicht genehmigt wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag von jedem Beteiligten sowohl von jedem Spieler als auch von Herstellern, Nationalem Verband oder deren Mitglieder, die ein nachvollziehbares, diesbezügliches Interesse haben, getroffen werden. Solche Entscheidungen und Anträge sollen im Einklang mit geeigneten Prüfverfahren und Anhörungen der ITF erfolgen.

Regeln für Rollstuhltennis

Rollstuhltennis folgt den ITF Tennisregeln mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Zwei-Aufsprung-Regel

Der Rollstuhltennispieler darf den Ball zweimal aufkommen lassen. Der Spieler muss den Ball zurückspielen, bevor er den Boden ein drittes Mal berührt. Der zweite Aufprall kann entweder inner- oder außerhalb des Spielfeldes sein.

b) Der Rollstuhl

Der Rollstuhl wird als ein Teil des Körpers betrachtet und alle anwendbaren Regeln, die für den Körper des Spielers gelten, gelten auch für den Rollstuhl.

c) Der Aufschlag

Der Aufschlag soll auf folgende Weise ablaufen:

- i. Unmittelbar vor Beginn des Aufschlags sollte der Aufschläger in einer festen Position sein. Dem Aufschläger soll es dann erlaubt sein, einen Anschub bevor der Ball geschlagen wird, auszuführen.
- ii. Der Aufschläger soll bei der Anfuhr zum Aufschlag keine Berührung mit keinem Rad mit irgendeinem Bereich haben, außer den hinter der Grundlinie innerhalb der gedachten Linien von Mitte bis zu den Seitenlinien.
- iii. Wenn herkömmliche Methoden beim Aufschlag für einen querschnittsgelähmten Spieler unmöglich sind, können der Spieler oder eine andere Person den Ball für solch einen Spieler fallen lassen. Allerdings muss diese Methode das ganze Spiel durchweg verwendet werden.

d) Punktverlust

Ein Spieler verliert einen Punkt wenn:

- i. Er es verpasst den Ball zurückzuspielen, bevor dieser den Boden das dritte Mal berührt hat.
- ii. Zu Regel f). Er irgendeinen Teil seiner Füße oder die unteren Extremitäten¹ als Bremse oder zum Stabilisieren gegen den Boden oder gegen ein Rad benutzt, während er auf einen Aufschlag wartet, den Ball schlägt, dreht oder stoppt, während der Ball im Spiel ist.
- iii. Es ihm nicht gelingt, mit einer Gesäßhälfte in Kontakt mit dem Rollstuhlsitz zu bleiben, während er den Ball berührt.

¹ Anmerkung: Die Definition von unteren Extremitäten lautet: die unteren Gliedmaßen inklusive der Gesäßhälften, der Hüften, Oberschenkel, Beine, Fußgelenke und Füße.

e) Der Rollstuhl

Wo Rollstühle bei Wettbewerben eingesetzt werden, müssen sie den folgenden Regeln/Spezifikationen entsprechen:

- i. Der Rollstuhl kann aus jedem Material bestehen, sofern das Material nicht reflektiert und für den Gegner kein Hindernis darstellt.
- ii. Die Rollstühle dürfen nur einen einzigen Greifring haben. Keine Änderungen an dem Rollstuhl sind erlaubt, die dem Spieler einen mechanischen Vorteil bringen, wie ein Hebel oder Getriebe. Während des normalen Spiels dürfen die Räder keine dauerhaften Spuren oder andere, die Spieloberfläche schädigende Markierungen, verursachen.
- iii. Bezogen auf die Regel E (V), dürfen Spieler nur die Räder (inklusive des Greifrings) verwenden, um den Rollstuhl voranzutreiben. Keine Lenkung, Bremsung, Getriebe oder sonstige Vorrichtungen, die den Betrieb des Rollstuhls unterstützen könnten, inklusive Energiespeichersysteme, sind erlaubt.
- iv. Die Höhe des Sitzes (inklusive des Kissens) muss festgelegt werden und das Gesäß der Spieler muss während des Spiels in Kontakt mit dem Sitz bleiben. Ein Gurt kann verwendet werden um den Spieler an dem Rollstuhl zu sichern.
- v. Spieler, die den Anforderungen der Regel 4.5 der ITF Klassifizierung entsprechen, dürfen einen Rollstuhl mit Elektromotor(en) verwenden (ein »E-Rollstuhl«). E-Rollstühle dürfen 15 km/h. nicht überschreiten und nur durch den Spielerselbst gesteuert werden.
- vi. Anträge für Änderungen am Rollstuhl aus medizinischen Gründen können gestellt werden. All diese Anträge müssen bei der ITF Sportwissenschaft & Medizinischen Kommission mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Gebrauch eingereicht werden. Eine ablehnende Entscheidung kann gemäß Kapitel III der ITF Rollstuhl-Tennis- Regeln angefochten werden.

f) Den Stuhl mit dem Fuß vorantreiben

- i. Sofern ein Spieler zu wenig Raum zur Verfügung hat, um per Rad voranzutreiben, darf er den Rollstuhl mit einem Fuß vorantreiben.
- ii. Selbst in Übereinstimmung mit Regel f) i., nach der dem Spieler erlaubt ist, den Rollstuhl mit einem Fuß voranzutreiben, darf kein Teil des Fußes des Spielers den Boden berühren:
 - während der Vorwärtsbewegung des Schwungs bis zum Treffen des Balles;
 - von der Einleitung der Schlagbewegung bis hin zum Treffen des Balles.

iii. Ein Spieler, der diese Regeln verletzt, verliert den Punkt.

g) Rollstuhl/Nichtbehindertentennis

Wenn ein Rollstuhltennispieler mit oder gegen einen nichtbehinderten Spieler im Einzel oder Doppel spielt, sollen die Regeln des Rollstuhltennis für den Rollstuhlspieler gelten und die Tennisregeln der nichtbehinderte Spieler für nichtbehinderte Spieler. In diesem Fall ist es dem Rollstuhltennispieler erlaubt, den Ball zweimal aufspringen zu lassen, während der nichtbehinderte Spieler den Ball nur einmal aufspringen lassen darf.

Anhang I: Bälle

- a. Die äußere Hülle des Balles muss gleichförmig und nahtlos mit Ausnahme der Schaumstoffbälle der Kategorie 3 (rot) sein.
- b. Der Ball muss einer der spezifizierten Typen gemäß der folgenden Tabelle oder der unter Buchstabe d. aufgeführten Tabelle entsprechen.

	Balltyp 1 (schnell)	Balltyp 2 (mittel) ¹⁾	Balltyp 3 (langsam) ²⁾	Höhe über NN³⁾
Gewicht (Masse)	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g
Größe	6,541 – 6,858 cm	6,541 – 6,858 cm	6,985 – 7,303 cm	6,541 – 6,858 cm
Sprunghöhe	135 – 147 cm	135 – 147 cm	135 – 147 cm	122 – 135 cm
Verformung⁴⁾	0,495 – 0,597 cm	0,559 – 0,737 cm	0,559 – 0,737 cm	0,559 – 0,737 cm
Rückverformung⁴⁾	0,673 – 0,914 cm	0,800 – 1.080 cm	0,800 – 1.080 cm	0,800 – 1.080 cm
Farbe	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb

- 1) Bei diesem Balltyp kann es sich entweder um einen Druckball oder einen drucklosen Ball handeln. Der drucklose Ball muss einen Innendruck von nicht mehr als 1 psi (7 kPa) haben und kann für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. benutzt werden, wobei dieser 60 Tage oder mehr in der Höhe des entsprechenden Turniers den klimatischen Verhältnissen angepasst worden sein muss.
 - 2) Auch dieser Balltyp ist für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. empfohlen.
 - 3) Bei diesem Balltyp handelt es sich um einen Druckball, der ausschließlich für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. zugelassen ist.
 - 4) Die Verformung muss das Durchschnittsergebnis von drei einzelnen Messungen über drei Achsen des Balles sein, wobei zwei einzelne Messungen nicht mehr als 0,76 mm voneinander abweichen dürfen.
- c. Ergänzend müssen sämtliche Balltypen gemäß Buchstabe b. die Voraussetzungen für Haltbarkeit laut folgender Tabelle erfüllen:

	Masse (Gewicht)	Sprunghöhe	Verformung	Rückverformung
Maximale Abweichung¹⁾	0,4 g	4 cm	0,08 cm	0,10 cm

- 1) Die größte zugelassene Abweichung in den spezifizierten Eigenschaften resultieren aus dem Haltbarkeitstests wie in der aktuellen Version der »ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces« beschrieben. Der Haltbarkeitstest erfolgt unter Laborbedingungen, die den Effekt von neun gespielten Punkten simulieren.
- d. Nur die in der folgenden Tabelle spezifizierten Balltypen können bei Wettkämpfen U 10 (10 Jahre und jünger) benutzt werden:

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Masse (Gewicht)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	90 – 105 cm	105 – 120 cm	120 – 135 cm
Verformung¹⁾	–	–	1,40–1,65 cm	0,80-1,05 cm
Farbe²⁾	jede	rot und gelb oder gelb mit roten Punkten	orange und gelb oder gelb mit orangenen Punkten	gelb mit einem grünen Punkt

- 1) Die Verformung soll der Durchschnitt einer einzelnen Messung entlang jeder von drei Senkrechachsen sein. Es gibt kein Limit in der Differenz zwischen den einzelnen Messungen der Verformung. Es gibt keine Spezifizierung für die Rückverformung.
 - 2) Sämtliche Farbpunkte sollen in Farbe und Platzierung angemessen sein.
- e. Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces niederlegt sind.

Klassifizierung der Platzbelagsschnelligkeit

Die angewandte ITF Testmethode für die Bestimmung der Schnelligkeit eines Platzbelages ist die Testmethode ITF CS 01/02 (ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit) wie in der ITF Informationsschrift mit dem Titel »Eine Ausgangs-ITF-Studie über die Leistungsstandards für Tennisplatzbeläge« dargelegt.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 0 und 29 sind als zur Kategorie 1 (langsame Platzbeläge) gehörig einzustufen. Beispiele für Platzbelagstypen, die dieser Einstufung entsprechen, sind die meisten Sandplätze und andere Arten von ungebundenen mineralischen Belägen.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 30 und 34 sind als zur Kategorie 2 (mittellangsame Platzbeläge), Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung zwischen 35 und 39 sind als zur Kategorie 3 gehörig einzustufen (mittlere Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Hartplätze mit verschiedenen acrylartigen Belägen und einige Textilbeläge.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 40 und 44 sind als zur Kategorie 4 (mittelschnelle Platzbeläge), Platzbeläge mit einer Einstufung ab 45 sind als zur Kategorie 5 gehörig einzustufen (schnelle

Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Naturrasen-, Kunstrasen- und einige Textilbeläge.

Fall 1: *Welche Ballart sollte auf welchem Platzbelag benutzt werden?*

Entscheidung: Drei verschiedene Ballarten sind für das Spielen nach den Tennisregeln der ITF zugelassen, jedoch:

- a. Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf langsamen Platzbelägen bestimmt.*
- b. Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf mittellangsamem, mittlerem und mittelschnellem Platzbelägen bestimmt.*
- c. Ballart 3 (langsame Beschleunigung) ist für das Spiel auf schnellem Platzbelägen bestimmt.*

Anmerkung:

In Ergänzung zu den Balltypen gemäß Buchstabe b. dürfen Bälle der Kategorie 1 (grün) auf sämtlichen Wettkampfebene benutzt werden bis auf Turniere mit Weltranglistenwertung, Davis Cup, Fed Cup, Olympische Spiele, Jugendturniere und Jugend-Mannschaftswettbewerbe, die von der ITF oder deren Mitgliedsverbänden sanktioniert werden, ITF Senior Circuit und Mannschaftswettbewerbe sowie ITF Rollstuhltennis Circuit und Mannschaftswettbewerbe. Jeder Mitgliedsverband sollte das Entscheidungsrecht über die Verwendung von Bällen der Kategorie 1 (grün) für nationale Wettkämpfe haben.

Anhang II: Schläger

- a. Der Schläger besteht aus einem Rahmen und Saiten. Der Rahmen besteht aus einem Griff sowie einen Schlägerkopf und sollte ebenso einen Schlägerschaft umfassen. Der Schlägerkopf ist definiert als Schlägerteil, an dem die Saiten befestigt sind. Der Griff ist definiert als Schlägerteil, welches die Verbindung zum Schlägerkopf darstellt und vom Spieler normalerweise festgehalten wird. Der Schlägerschaft, sofern vorhanden, ist der Schlägerteil, der Griff und Schlägerkopf zusammenführt.
- b. Die Schlagfläche, definiert als die Hauptfläche des Bespannungsmusters, die von den Eintrittspunkten (Ösen) der Saiten in den Schlägerkopf oder den Kontaktpunkten der Saiten mit dem Schlägerkopf (je nachdem welche die kleineren sind) begrenzt wird, muss flach sein und aus einem Muster sich kreuzender Saiten bestehen, die abwechselnd verflochten oder verbunden sein müssen. Das Besaitungsmuster muss völlig gleichmäßig sein und insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in irgendeinem anderen Bereich. Der Schläger muss so konstruiert und besaitet sein, dass die Spieleigenschaften auf beiden Schlagflächen identisch sind.
- c. Der Schläger darf einschließlich Griff eine Gesamtlänge von 73,7 cm und eine Gesamtbreite von 31,7 cm nicht überschreiten. Die Schlagfläche darf in der Gesamtlänge 39,4 cm, gemessen parallel zu der Längsachse des Griffs, und in der Gesamtbreite 29,2 cm, nicht überschreiten.
- d. Am Schläger, dürfen keine Gegenstände und hervorstehenden Teile angebracht sein, die die Form des Schlägers wesentlich verändern und es ermöglichen, während des Spielens eines Punktes, vorsätzlich eine physikalische Eigenschaft zu verändern, welche die Leistungsfähigkeit des Schlägers während des Spiels beeinflussen können.
Gegenstände und hervorstehende Teile, die als Technik für Spieler-Analysen, zur Limitierung/ Vorbeugung von Saitenverschleiß und Vibration oder zur Ausbalancierung des Schlägers benutzt werden, sind erlaubt. Sämtlich erlaubten Objekte, Ausbuchtungen und Gegenstände müssen in angemessener Größe und Platzierung für deren Verwendung angebracht sein.

Anhang III: Technik für Spieler-Analysen

Technik für Spieleranalysen sind Vorrichtungen, die eine der folgenden Funktionen hinsichtlich der Leistungsinformation für Spieler beinhalten:

- a. Aufnahmen
- b. Speicherung
- c. Übertragung
- d. Analyse
- e. Kommunikation jeder Art und in jeder Form

Technik für Spieler-Analysen können Informationen während eines Spieles aufnehmen und speichern. Diese Informationen können durch den Spieler nur in Verbindung mit den Bestimmungen der Regel 30 genutzt werden.

Anhang IV: Werbung

- 1.) Werbung auf dem Netz ist gestattet, sofern diese auf dem Teil des Netzes angebracht ist, welcher sich innerhalb des Bereichs von 0,914 m gemessen von der Netzpfeilmitte befindet und so beschaffen ist, dass sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.
Eine Kennzeichnung (nicht-kommerziell) der genehmigenden Institution ist im unteren Teil des Netzes, mindestens 0,51 m gemessen von der Netzoberkante, erlaubt, solange es in seiner Art und Weise die Sicht des Spielers bzw. den Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.
- 2.) An den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, es sei denn sie beeinträchtigen die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
- 3.) Auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien ist gestattet, es sei denn sie beeinträchtigt die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
- 4.) Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte (1), (2) und (3) darf jegliche auf dem Netz oder an den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes oder auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung, Markierungen oder Materialien, kein Weiß oder Gelb oder andere helle Farben aufweisen, welche die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen beeinträchtigen könnte.
- 5.) Werbung und andere Markierungen oder Materialien auf dem Platzbelag innerhalb der Linien des Platzes sind nicht gestattet.

Anhang V: Alternative Verfahrens- und Zählweisen

Die in diesem Anhang V genannten Alternativen dürfen angewandt werden.

Zählweise in einem Spiel (Regel 5):

»Ohne-Vorteil-Spiel« (»No-Ad scoring«)

Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

- Kein Punkt – »Null«
- Erster Punkt – »15«
- Zweiter Punkt – »30«
- Dritter Punkt – »40«
- Vierter Punkt – »Spiel«

Haben beide Spieler/Doppelpaare je drei Punkte gewonnen, wird der Punktstand als »Einstand« bezeichnet und ein entscheidender Punkt ist zu spielen. Der/die Rückschläger wählt/wählen, ob er/sie den Aufschlag auf der rechten Hälfte oder auf der linken Hälfte des Spielfeldes annehmen möchte/möchten. Im Doppel dürfen die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars die Positionen nicht ändern, um diesen entscheidenden Punkt anzunehmen. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das den entscheidenden Punkt gewinnt, gewinnt das »Spiel«.

Im Mixed muss der Spieler des gleichen Geschlechts wie der Aufschläger den entscheidenden Punkt annehmen. Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen ihre Position für die Annahme des entscheidenden Punkts nicht ändern.

Zählweise in einem Satz (Regel 6 und 7)

1. »Kurzsätze«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst vier Spiele gewonnen hat, gewinnt den Satz, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Wird der Spielstand von vier beide erreicht, ist ein Tie-Break zu spielen. Alternativ kann (in Rücksprache mit der genehmigenden Institution) bei einem Spielstand von drei beide ein Tie-Break gespielt werden.

2. Kurzsatz-Tie-Break

Werden nur Kurzsätze gespielt, findet der Kurzsatz-Tie-Break Anwendung. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst fünf Punkte macht, gewinnt Satz und Spiel. Wird der Spielstand von vier beide erreicht, ist der nächste Punkt ausschlaggebend. Die Reihenfolge und Anzahl der Aufschläge legt die genehmigende Institution fest. Die Spieler/Doppelpartner wechseln die Seiten des Spielfeldes erst nachdem die ersten vier Punkte gespielt wurden.

3. Entscheidender Match-Tie-Break bis sieben Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

4. Entscheidender Match-Tie-Break bis zehn Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Anmerkung: Bei Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks als Ersatz des letzten Satzes:

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regeln 4 und 14);
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regeln 14 und 15);
- gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks eine Satzpause von 120 Sekunden;
- sind die Bälle vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde.

Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 10)

Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach dem ersten Punkt und danach nach jedem vierten Punkt die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Wiederholung des Aufschlags (Regel 22)

»No let«-Regel«:

Alternatives Spielen ohne Berücksichtigung der Regel 22 a.

Der aufgeschlagene Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, ist im Spiel.

In Rücksprache mit der genehmigenden Institution ist es im Doppel, wenn es in Kurzsätzen ohne Vorteil (»No-Ad scoring«) und ohne Wiederholung des Aufschlags nach Netzberührung (»No-Let rule«) gespielt wird, beiden Spielern erlaubt, einen aufgeschlagenen Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und im richtigen Aufschlagfeld landet, zurückzuschlagen.

Anhang VI: Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Der Oberschiedsrichter ist die letzte Instanz für alle Regelfragen und seine Entscheidung ist endgültig.

In Wettspielen, für die ein Schiedsrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter die letzte Instanz für alle Tatsachenentscheidungen während eines Wettspiels.

Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden sind.

In Wettspielen, für die Linienrichter und Netzrichter eingesetzt sind, werden alle Entscheidungen (einschließlich Fußfehlerentscheidungen) mit Bezug auf die Linie oder das Netz von ihnen getroffen. Der Schiedsrichter hat das Recht, die Entscheidung eines Linienrichters oder Netzrichters abzuändern, wenn sich der Schiedsrichter sicher ist, dass eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist. Wo kein Linienrichter oder Netzrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter für jegliche Linienentscheidungen (einschließlich Fußfehler) oder Netz zuständig.

Kann ein Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen, hat er dies dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der dann eine Entscheidung zu treffen hat. Kann der Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen oder, wenn es keinen Linienrichter gibt und der Schiedsrichter kann eine Entscheidung über eine Tatsachenfrage nicht treffen, ist der Punkt zu wiederholen.

Bei Mannschaftswettbewerben, bei denen der Oberschiedsrichter auf dem Platz sitzt, ist der Oberschiedsrichter auch die letzte Instanz für Tatsachenentscheidungen.

Hält der Schiedsrichter dies für notwendig oder angemessen, darf er das Spiel jederzeit unterbrechen oder verschieben. Der Oberschiedsrichter darf das Spiel wegen der Dunkelheit, des Wetters oder schlechter Platzbeschaffenheit ebenfalls unterbrechen oder verschieben. Wird das Spiel wegen Dunkelheit verschoben, ist dies nach Beendigung eines Satzes oder nachdem eine gerade Anzahl von Spielen im laufenden Satz gespielt worden ist, vorzunehmen. Nach einer Spielverschiebung gelten der Spielstand und die Aufstellung der Spieler auf dem Platz, wenn das Wettspiel wieder aufgenommen wird.

Wenn ein anerkannter Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, hat der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter seine Entscheidungen bezüglich kontinuierlichen Spielens und Beratung nach diesem zu treffen.

Fall 1: *Der Schiedsrichter spricht dem Aufschläger nach der Abänderung einer Entscheidung einen ersten Aufschlag zu, doch der Rückschläger behauptet, dass es ein zweiter Aufschlag sein müsste, da der Aufschläger bereits einen Aufschlagfehler begangen hätte. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?*

Entscheidung: Ja. Der Schiedsrichter trifft die erste Entscheidung über Regelfragen (Fragen bezüglich der Anwendung der Regeln auf bestimmte Sachverhalte). Erhebt jedoch ein Spieler Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters, wird der Oberschiedsrichter gerufen, der eine endgültige Entscheidung trifft.

Fall 2: *Ein Ball wird »Aus« gegeben, doch ein Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?*

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter trifft die endgültige Entscheidung aller Tatfragen (Fragen bezüglich dessen, was während eines bestimmten Vorfalls tatsächlich geschehen ist).

Fall 3: *Darf ein Schiedsrichter die Entscheidung eines Linienrichters nach Beendigung eines Punktes abändern, wenn, nach Meinung des Schiedsrichters, vorher im Punkt eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist?*

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf die Entscheidung eines Linienrichters nur unverzüglich, nachdem die eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist, abändern.

Fall 4: *Ein Linienrichter gibt den Ball »Aus«; der Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?*

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf nie eine Entscheidung aufgrund eines Protests oder Ersuchens eines Spielers abändern.

Fall 5: *Ein Linienrichter gibt einen Ball »Aus«. Der Schiedsrichter hat nicht eindeutig sehen können, aber denkt, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?*

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur dann abändern, wenn er sicher ist, dass der Linienrichter eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen hat.

Fall 6: *Darf ein Linienrichter seine Entscheidung abändern, nachdem der Schiedsrichter den Spielstand bekannt gegeben hat?*

Entscheidung: Ja. Stellt ein Linienrichter den Fehler fest, ist dieser so bald wie möglich zu korrigieren, vorausgesetzt, es erfolgt nicht aufgrund des Protests oder Ersuchens eines Spielers.

Fall 7: *Gibt ein Schiedsrichter oder Linienrichter einen Ball »Aus« und korrigiert dann die Entscheidung zu »Guter Ball«: Was ist die richtige Entscheidung?*

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die ursprüngliche Entscheidung »Aus« eine Behinderung für einen der Spieler darstellte. War es eine Behinderung, ist der Punkt zu wiederholen. War es keine Behinderung, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Fall 8: *Ein Ball wird zurück über das Netz geweht und der Spieler reicht richtigerweise über das Netz, um zu versuchen, den Ball zu schlagen. Der/die Gegner hindert/hindern den Spieler daran. Was ist die richtige Entscheidung?*

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die Behinderung absichtlich oder unabsichtlich war, und gewährt entweder dem behinderten Spieler den Punkt oder entscheidet auf Wiederholung des Punktes.

Handlungsanleitungen zu Anhang VI:

Vorgehensweisen zur Überprüfung von Ballabdrücken

1. Ballabdrücke können nur auf Sandplätzen überprüft werden.
2. Wird von einem Spieler/Team die Überprüfung eines Ballabdrucks gefordert, ist dieses nur erlaubt, wenn der Schiedsrichter von seinem Schiedsrichterstuhl aus nicht mit Sicherheit eine Entscheidung treffen kann und es sich um einen Schlag zum Punktgewinn handelt oder ein Spieler/Team den Ballwechsel unterbrochen hat (Ein Reflexrückschlag ist erlaubt, aber der Spieler/das Team muss danach unverzüglich aufhören weiterzuspielen).
3. Wenn der Schiedsrichter sich dazu entscheidet, den Ballabdruck zu überprüfen, sollte der Schiedsrichter den Schiedsrichterstuhl verlassen und die Prüfung eigenständig vornehmen. Falls der Schiedsrichter nicht weiß, wo der Ballabdruck ist, kann der Linienrichter um Hilfe gebeten werden, um den Ballabdruck zu lokalisieren. Die Überprüfung des Ballabdrucks selbst hat aber der Schiedsrichter durchzuführen.
4. Die ursprüngliche Entscheidung oder ein »Overrule« bleiben immer bestehen, wenn der Schiedsrichter oder der Linienrichter den richtigen Ballabdruck nicht finden können oder der Abdruck nicht lesbar ist.

5. Wenn der Schiedsrichter den Ballabdruck überprüft und eine Entscheidung getroffen hat, ist die Entscheidung endgültig und kann nicht geändert werden.
6. Bei Sandplatzspielen sollte der Schiedsrichter den Spielstand nicht zu schnell ansagen, wenn er sich seiner Entscheidung nicht absolut sicher ist. Im Zweifelsfall sollte mit der Ansage des Spielstandes abgewartet werden, ob eine Überprüfung des Ballabdrucks notwendig ist.
7. Im Doppel muss der Spieler, der eine Überprüfung des Ballabdrucks fordert, dieses in der Weise tun, dass entweder das Spiel stoppt oder der Schiedsrichter das Spiel unterbricht. Wird der Schiedsrichter aufgefordert, den Ballabdruck zu überprüfen, muss er zunächst entscheiden, ob die korrekte Vorgehensweise eingehalten wurde. War dieses nicht der Fall oder wird die Überprüfung zu spät gefordert, kann der Schiedsrichter bestimmen, dass das gegnerische Team absichtlich behindert wurde.
8. Wenn ein Spieler den Ballabdruck wegwischt, bevor der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung treffen kann, erkennt er an, dass sein Gegner den Punkt gewinnt.
9. Ein Spieler darf nicht die Platzseite des Gegners betreten, um die einen Ballabdruck zu überprüfen ohne nach dem Verhaltenskodex für unsportliches Verhalten bestraft zu werden.

Die Vorgehensweisen zur elektronischen Überprüfung von Ballabdrücken («electronic review procedures») finden Sie in den ITF Rules of Tennis unter <http://www.itftennis.com/officiating/rulebooks/rules-of-tennis.aspx>

Anhang VII: Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U 10 (10 Jahre und jünger)

Spielfeld:

Neben dem Standardfeld, wie es in der Regel 1 beschrieben wird, sind für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 die folgenden Spielfeldmaße zu verwenden:

- Ein Spielfeld, welches zum Zweck der Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 »rot« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 10,97 bis 12,80 m Länge und 4,27 bis 6,10 m Breite sein. Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 83,8 cm betragen.
- Ein Spielfeld, welches „orange« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 17,68 bis 18,29 m Länge und 6,10 bis 8,23 m Breite sein². Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 91,4 cm betragen.

Bälle:

Für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis U10 sind nur die folgenden Arten von Bällen gemäß Anhang I Buchstabe d. zu benutzen. Andere Balltypen, wie sie im Anhang I beschrieben sind, dürfen für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis U10 nicht verwendet werden.

- Ein Ball der Kategorie 3 (rot) für Spieler bis zu 8 Jahren, die einen Schläger mit bis zu 58,4 cm Länge benutzen und auf einem »rot« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 2 (orange), für Spieler von 8 bis zu 10 Jahren, die einen Schläger von 58,4 bis 63,5 cm Länge benutzen und auf einem »orange« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 1 (grün), für fortgeschrittene Spieler von 9 bis 10 Jahren, die einen Schläger von 63,5 bis 66,0 cm Länge benutzen und auf einem Standardfeld spielen.

Zählweisen:

Für U10-Wettkämpfe, bei denen Bälle gemäß Anhang I Buchstabe d. verwendet werden, können Zählweisen gemäß den Tennisregeln inklusive des Anhangs V *Alternative Verfahrens- und Zählweisen* mit Zählweisen zur Verkürzung der Spieldauer ergänzt werden wie ein Match-Tie-Break, Gewinn von zwei Tie-Breaks/ Match-Tie-Breaks, ein Kurzsatz oder ein Normal-Satz.

Wettspiele mit Zeitlimit:

²Der DTB empfiehlt, sämtliche Wettkämpfe auf den Spielfeldern »orange« mit den Maßen 18 m Länge und 6,40 m Breite auszutragen. Wettkämpfe im Zuständigkeitsbereich des DTB dürfen nur auf Spielfeldern »orange« (18 x 6,40 m) ausgetragen werden.

Für Wettkämpfe U 10 kann der Turnierausschuss ein Zeitlimit für die Matches in einem Wettkampf festlegen.

Nähere Angaben zu den Ballkategorien 1,2 und 3

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Masse (Gewicht)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	85 – 105 cm	102 – 115 cm	118 – 132 cm
Verformung	–	–	1,40–1,65 cm	0,80-1,05 cm

Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der *ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces* niederlegt sind.

Anhänge VIII Platzdarstellung, IX Vorschläge zur Platzmarkierungen und X Verfahrensvorschriften zur Änderung der Tennisregeln wird auf die ITF Tennisregeln unter

<http://www.itftennis.com/about/organisation/rules.aspx> verwiesen.

Auszug aus Anhang IX: Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen

Als Richtlinie für internationale Wettbewerbe, beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 6,40 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,66 m.

Als Richtlinie für Freizeit- und Vereinsplätze beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 5,48 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,05 m.*

Als Richtlinie beträgt die empfohlene Deckenhöhe, gemessen am Netz, mindestens 9,0 m.

* Im Bereich des DTB gilt: Bei der Neuerrichtung von Tennisplätzen, auf denen auch Wettbewerbe ausgetragen werden, muss der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 6,40 m und an den Seiten mindestens 3,66 m betragen.

Wettspielordnung Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.

In der Fassung vom 01.10.2023

1. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Spieljahr
- § 3 Leitung des Spielbetriebs

2. Organisation der Wettbewerbe

- § 4 Teilnahmeberechtigung
- § 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen
- § 6 Konkurrenzen und Spieltermine
- § 7 Oberliga
- § 8 Verbandsliga
- § 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften
- § 10 Verlegung von Spielterminen

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

- § 11 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter
- § 13 Mannschaftsaufstellung
- § 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn
- § 15 Verspätung von Mannschaften
- § 16 Spielregeln
- § 17 Spielkleidung
- § 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele
- § 19 Wettkampfwertung
- § 20 Ergebnismeldung
- § 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung
- § 22 Protest
- § 23 Disziplinarische Verstöße
- § 24 Einspruch

4. Schlussbestimmungen

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Härtefallregelung
- § 27 Änderung der Wettspielordnung

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende Wettspielordnung gilt für alle Mannschaftswettbewerbe, die vom Tennisverband Rheinland-Pfalz (im folgenden Landesverband genannt) und dessen regionalen Verbänden (im folgenden Bezirksverband genannt) durchgeführt werden. Sie gilt auch für die Teilnahme von Mannschaften anderer Verbände.
2. Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.
3. Die Bezirksverbände können für ihren Spielbetrieb Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies gilt auch für die Festlegung der Höhe von Mannschaftsmelde- und Bearbeitungsgebühren sowie der Ordnungsgelder, sofern sie von den vorgegebenen Beträgen der Wettspielordnung abweichen.

§ 2 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 3 Leitung des Spielbetriebs

Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes regelt und beaufsichtigt den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Wettspielordnung.

Die spielleitende Stelle ist:

- für den Landesverband: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinland-Pfalz,
- für den Bezirksverband Rheinland: Der Leiter des Spielbetriebs,
- für den Bezirksverband Pfalz: Der Sport- und der Jugendwart des TV Pfalz und
- für den Bezirksverband Rheinhessen: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinhessen.

2. Organisation der Wettbewerbe

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze bzw. zwei Plätze bei 4er-Mannschaften gleicher Oberflächenbeschaffenheit verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.

Zur Teilnahme der Vereine an den Mannschaftswettbewerben der Verbands- und Oberligen ist Voraussetzung, dass mit der Mannschaftsmeldung mindestens ein vereinseigner lizenziertes OSR mit C-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle gemeldet wird. Ausnahme hierbei sind die Oberligen der Damen und Herren, die einen **oder mehrere** vereinseigene lizenzierte OSR mit B-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle melden müssen, **die für mindestens drei Termine zur Verfügung stehen. Stehen diese nicht für drei unterschiedliche Termine zur Verfügung, zahlt der meldende Verein eine Ausfallgebühr von bis zu 300,- €. Die Einteilung erfolgt durch den Regelreferenten des Bezirksverbandes.**

2. Zur Förderung des Mannschaftssports können von Vereinen (Abteilungen), die Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz sind, unter folgenden Voraussetzungen Spielgemeinschaften gebildet werden:
 - 2.1. Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann maximal von 3 Vereinen, deren Platzanlagen nicht weiter als in einem Umkreis von 25 km (Luftlinie) voneinander entfernt liegen, erfolgen.
 - 2.2. Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den betroffenen Vereinen durch Niederschrift (Vordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern) begründet sein.
 - 2.3. Eine Spielgemeinschaft muss schriftlich bis zum 30.11. bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden. Die Teilnahme dieser Spielgemeinschaft an den Mannschaftswettbewerben wird bis zum 10.12. genehmigt oder abgelehnt. Es können auch mehrere Mannschaften innerhalb einer Altersklasse gemeldet werden.

- 2.4. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen. Es sei denn, sie tritt an die Stelle einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Klasse teilnehmenden Mannschaft eines der sie begründeten Vereins.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die zuständige spielleitende Stelle schriftlich informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründeten Vereine einvernehmlich erklären. Die anderen Vereine müssen in den untersten Spielklassen beginnen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt diese Vorgabe für alle Vereine der ehemaligen Spielgemeinschaft.

3. Spielberechtigt für die Mannschaftswettbewerbe sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereins des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz oder Mitglied eines Vereins eines weiteren an den Wettbewerben teilnehmenden anderen Landesverbandes des DTB sind.
4. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein für offizielle Mannschaftswettbewerbe gemeldet werden und für diesen teilnehmen.

Ausgenommen hiervon sind Doppel- und Mixedrunden sowie das Spielen in zwei Altersklassen in zwei Vereinen gemäß den Vorgaben in § 4,5.

Wird die Mehrfachmeldung vor Beginn der Spiele festgestellt erfolgt nach Abfrage der betreffenden Vereine und des Spielers die Löschung des Spielers in allen bis auf einen Verein.

Wird die Mehrfachmeldung nach seinem ersten Einsatz für einen Verein entdeckt, bleibt die Spielberechtigung bei diesem, in allen anderen Mannschaftsmeldungen wird er gelöscht.

Wird die Mehrfachmeldung nach dem Einsatz des Spielers in mehreren Vereinen festgestellt, ist der Spieler in keinem der Vereine spielberechtigt gewesen und wird in allen Vereinen gestrichen. Die daraus entstehende neue Reihung wird ab dem Termin der Streichung geändert.

Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.

Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

5. Spieler können in unterschiedlichen Altersklassen an maximal zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
Davon ausgenommen sind Jugendliche, die an mehr als zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen dürfen.
Der Spieler darf entweder im Verein A (Hauptverein) in zwei Altersklassen spielen oder im Hauptverein A in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden.
Dies gilt auch für Spieler aus anderen Landesverbänden, wenn die Spielordnung dieses Landesverbandes es erlaubt.
6. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen internationaler Sportorganisationen des DTB oder eines Verbandes des DTB sowie anderer Sportverbände besteht.
7. Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe der Verbände verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Melde- und Bearbeitungsgebühren oder Ordnungsgelder im Verzug sind, kann das Teilnahmerecht ihrer Mannschaften – auch vorübergehend – von der zuständigen spielleitenden Stelle entzogen werden.
8. Bei jahresübergreifenden Winterhallenrunden muss die Spielberechtigung des Spielers für beide Kalenderjahre erfüllt sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Spieler an dieser Winterhallenrunde weder im beginnenden noch im abschließenden Kalenderjahr spielberechtigt. Diese Regelung gilt für Jugendliche entsprechend.

§ 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen

Jugendliche dürfen für Wettbewerbe der Konkurrenzen der Damen und Herren nur dann gemeldet werden, wenn sie das 13. Lebensjahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet haben. Für diese vorgenannten Jugendlichen muss zusätzlich ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorliegen. Der Verein ist hierfür verantwortlich und verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Verbandes einen Nachweis zu führen.

§ 6 Konkurrenzen und Spieltermine

Die Mannschaftswettbewerbe in den Verbands- und Oberligen werden in den folgenden Konkurrenzen und an den folgenden Spielterminen ausgetragen. Dabei entsprechen die Altersangaben dem Lebensalter, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

Konkurrenz	Spieltag	Spielbeginn
Damen, Herren, Da30, He30	Sonn- und Feiertags Ab einer Gruppenstärke von 9 oder mehr Mannschaften können Doppelspieltage (Samstag + Sonntag) angesetzt werden.	10:00 Uhr
Da40, He40, Da50, He50, Da55, He55	Samstags	13:30 Uhr
Herren 60 Damen 60	Sonntag 14:00 Uhr oder im Einvernehmen an einem Wochentag vor dem vorgegebenen Spieltag um 13:30 Uhr	14:00 Uhr 13:30 Uhr
Herren 65 Damen 65	Mittwochs	11:00 Uhr
Herren 70	Montags	11:00 Uhr
Herren 75	Freitags	11:00 Uhr
U 15, U18 m/w	Samstags	10:00 Uhr

Bei allen Alterskonkurrenzen, deren Spieltage auf Sonn- oder Feiertagen verlegt werden müssen oder durch den Spielplan ausnahmsweise an diesen Tagen vorgegeben sind, ist Spielbeginn 10:00 Uhr.

§ 7 Oberliga

1. Die Oberliga besteht in der Regel aus acht Mannschaften.
2. Ein Verein kann in der Oberliga am Wettbewerb in der jeweiligen Alterskonkurrenz nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
3. Der Oberligameister steigt in die Süd-West Liga Nord, bzw. Regionalliga Süd-West auf, sofern nicht von dort Aufstiegsspiele vorgeschrieben sind.
4. Die Tabellenletzten und -vorletzten steigen in der Regel in die Verbandsliga ab.

5. In die Oberliga steigen die Meister der Verbandsligen und ein Vertreter des Saarländischen Tennisbundes auf. Steigt eine Mannschaft aus der Oberliga ab, dann ist der gleichzeitige Aufstieg einer weiteren Mannschaft desselben Vereins, die Verbandsligameister wurde, nicht zulässig. In diesem Falle erhält der Zweitplatzierte der entsprechenden Verbandsliga das Aufstiegsrecht.
6. Der Sportbeirat entscheidet über die Zusammensetzung und Spielmodus der Oberliga, wenn durch Auf- und Abstieg zwischen den übergeordneten Spielklassen Plätze in der Oberliga frei werden oder absteigende Mannschaften zusätzlich aufgenommen werden müssen. Er kann dabei anordnen, dass mit mehr oder weniger als acht Mannschaften gespielt wird.
7. In den Oberligen der Damen und Herren wird nach dem Verhaltenskodex des DTB gespielt.

§ 8 Verbandsliga

1. Die Verbandsliga besteht in der Regel aus zwei Gruppen zu je sieben Mannschaften. Wird in einer Gruppe die Gruppenstärke von sieben Mannschaften überschritten oder unterschritten, entscheidet der Sportbeirat über Aufstockung oder Reduzierung der Gruppen.
2. Die Gruppenzuordnung der teilnehmenden Mannschaften wird durch den Sportbeirat festgelegt.
3. Die Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg, dann bekommt der Zweitplatzierte der entsprechenden Gruppe das Aufstiegsrecht. Der Abstieg wird rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe durch den Sportbeirat geregelt und in TORP (Tennis Online Rheinland-Pfalz) veröffentlicht. Absteiger sind in die oberste Spielklasse der Bezirksverbände aufzunehmen.
4. Die Gruppensieger der drei Bezirksklassen steigen in die Verbandsliga auf. Die Option des vierten Aufstiegsplatzes wird durch den Sportbeirat jährlich alternierend zwischen den beiden Bezirksverbänden Pfalz und Rheinland vorgegeben und im jeweiligen Spielplan der Bezirksverbände zu Beginn des Wettbewerbs vermerkt.
5. Davon abweichend besteht die Verbandsliga Jugend in der Regel aus einer Gruppe zu sechs Mannschaften. Die Gruppensieger der drei Bezirksklassen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Letztplatzierten der Verbandsliga sind Absteiger und in der obersten Spielklasse der Bezirksverbände aufzunehmen.

- 6. Für die Jugend Verbandsliga gilt: Pro Altersklasse darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der Jugend Verbandsliga spielen. Sollte eine zweite Mannschaft eines Vereins Meister in der höchsten Bezirksliga werden und es gleichzeitig einen Absteiger aus der Verbandsliga mit einem positiven Punkteverhältnis geben, wird zuerst dieser angefragt, ob er in der Verbandsliga bleiben möchte, bevor der Gruppenzweite der entsprechenden Bezirksliga angefragt wird. Gibt es keinen Absteiger mit positivem Punkteverhältnis, erhält der Gruppenzweite der entsprechenden Bezirksliga das Aufstiegsrecht.**

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

1. An- und Abmeldungen von Mannschaften zu Wettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz für das folgende Spieljahr müssen bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres über das offizielle Modul „Meldung“ im TORP vorgenommen werden. Erfolgt die Abmeldung nach dem 10.12., aber noch vor dem 1. Spieltag der betreffenden Gruppe, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an den Verband zu entrichten.
2. Neu angemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in den jeweils untersten Klassen ihrer Konkurrenzen eingeordnet.
3. Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WSpO bis maximal zur Verbandsliga unter bestimmten Bedingungen auch oberhalb der untersten Klasse eingruppiert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Altersklassenwechsel von 6 Spielern (bei 6er Mannschaften) und 4 Spielern (bei 4er Mannschaften).
- b) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein in einer Mannschaft gemeldet worden sein.
- c) Die LK-Zuordnung der nach § 9,3 a) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK der beantragten Spielklasse entsprechen.
- d) Ein freier Platz in der beantragten Spielklasse muss vorhanden sein.

- e) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen auf der namentlichen Meldung der neu eingruppierten Mannschaft erscheinen. Geschieht dies nicht, wird diese Mannschaft nach Abschluss der namentlichen Meldephase (vgl. hierzu § 9,5) automatisch wieder abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

4. Beantragt ein Verein bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres den Wechsel einer Mannschaft in eine höhere Altersklasse unter Beibehaltung ihrer bisherigen Klassenzugehörigkeit, so entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über diesen Antrag. Bei einem positiven Bescheid gilt die Meldung der entsprechenden Mannschaft in der jüngeren Altersklasse als zurückgezogen. Ein Anspruch eines Klassenwechsels besteht nicht.
5. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen für alle Ligen/Klassen müssen bis spätestens 15. März des Jahres über das offizielle Modul "Namentliche Mannschaftsmeldung" in TORP eingegeben werden. Fehlt die Meldung, gilt die Mannschaft als abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.
6. Für jede Alterskonkurrenz ist unabhängig von der Spielklasse eine Mannschaftsmeldung zu erstellen, wobei die Reihenfolge nach ihrer Spielstärke erfolgen muss. Maßgeblich für die Spielstärke ist zunächst die jeweils gültige Deutsche Rangliste und danach die LK-Rangliste gemäß Stichtags-LK. Hiervon kann auf Antrag bei zwei oder mehreren Spielern, die im selben Verein in zwei Altersklassen gemeldet werden, eine abweichende Reihenfolge durch die zuständige spielleitende Stelle genehmigt werden.

Da die LK eine Nachkommastelle besitzt, muss diese auch für die LK-Rangreihenfolge berücksichtigt werden, sodass beispielsweise ein Spieler, der zum Stichtag die LK 7,3 besitzt, vor einem Spieler gereiht werden muss, der die LK 7,4 besitzt. Innerhalb der identischen LK darf man in beliebiger Reihenfolge aufstellen (z.B. innerhalb der LK 7,3).

Spieler, die sich in der gleichen LK oder in den LK 20,0 bis 25,0 befinden, können in beliebiger Reihenfolge gesetzt werden. Jugendliche, die in den Damen und Herren-Konkurrenzen gemeldet werden können in begründeten Fällen durch die zuständige spielleitende Stelle abweichende Setzungen genehmigt werden. Die namentliche Mannschaftsmeldung kann beliebig viele Namen enthalten.

7. Für erstmals gemeldete Spieler muss der Nachweis der Spielstärke (Deutsche- und/oder LK-Rangliste) und bei ausländischen Spielern zusätzlich der Nachweis der Staatsangehörigkeit der zuständigen spielleitenden Stelle vorgelegt werden.

8. Neutralisation

8.1 In den Konkurrenzen ab Damen 30 und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
- b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB.

8.2 In allen Konkurrenzen (Jugend, Aktive und Senioren) bis maximal zur Oberliga werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn Sie eine der folgenden unbefristeten Aufenthaltstitel des Bundesinnenministeriums nachweisen können:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Die Neutralisation ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle jedes Jahr neu bis zum 01.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 31.03. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt) beizufügen. Die Genehmigung der Neutralisation durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung und wird durch das Kürzel „gA“ (gleichgestellter Ausländer) zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich gemacht (Beispiel: BRA/gA).

9. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen können ab 16. März im TORP eingesehen werden. Bis zum 15. April können Vereine gegen diese nicht vereinseigenen Mannschaftsmeldungen Widerspruch bei den zuständigen spielleitenden Stellen einlegen. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhalten hat. Die Regelung des § 21 bleibt hiervon unberührt.
10. Eine Nachmeldung von einzelnen Spielern ist möglich und muss bis zum 15. April erfolgt sein. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 50.- € pro Spieler erhoben. Spätere Nachmeldungen sind unzulässig.
11. Mit der Mannschaftsmeldung für die Ober- und Verbandsliga ist eine Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten. Sie beträgt **83,- €** je Mannschaft und wird im Einzugsverfahren erhoben.
Diese wird auch dann fällig, wenn die Mannschaft nach dem 10.12. wieder abgemeldet wird.
12. Nehmen Mannschaften aus anderen Landesverbänden an den Wettbewerben teil, so ist mit den zuständigen spielleitenden Stellen das Prozedere der An- und Abmeldung sowie der namentlichen Mannschaftsmeldung zu vereinbaren.

§ 10 Verlegung von Spielterminen

1. Die festgesetzten Termine sind grundsätzlich einzuhalten. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen eine Verlegung aus dringenden Gründen anordnen. Bei extremer Wetterbelastung kann von der spielleitenden Stelle der gesamte Mannschaftsspieltag abgesagt werden. Dies ist den betreffenden Vereinen schriftlich (per Email) mitzuteilen.
2. Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen der beiden Vereine statthaft. Die Verlegung eines Spieles am gleichen Wochenende von Samstag auf Sonntag oder Sonntag auf Samstag ist im Einvernehmen der beiden Vereine ebenfalls erlaubt. Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes ist vor dem verlegten Termin über die Änderung zu informieren. Bei einer zeitlichen Verlegung am selben Spieltag bedarf es keiner Information an die spielleitende Stelle.

3. Die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich: Beide Mannschaften stimmen über die jeweiligen Sportwarte uneingeschränkt und schriftlich (auch per E-Mail) einem Verlegungstermin zu, der spätestens am letzten Spieltag der jeweiligen Gruppe liegen muss. Die schriftlichen Zustimmungen und der Verlegungstermin müssen dem zuständigen Spielleiter vor dem ursprünglichen Spieltag vorgelegt werden. Das ursprünglich letzte angesetzte Verbandsspiel in der jeweiligen Gruppe darf nur vorverlegt werden. Der Heimverein überträgt den Verlegungstermin bis zum nächsten Werktag, 12:00 Uhr nach TORP. Bei fehlender oder verspäteter Eingabe des Verlegungstermins wird ein Ordnungsgeld von 25,- € fällig. Im Falle eines Nicht Antretens gilt § 19 Nr. 4.
4. **Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze ab den Konkurrenzen Damen 40 bzw. Herren 40 und älter verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind auf der TVRP-Homepage veröffentlichten TVRP-Handlungsanweisung geregelt.**
- Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 300,-Euro geahndet. Darüber hinaus gilt diese Mannschaft als nicht angetreten und muss absteigen.**

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten hat er zu tragen. Zum festgesetzten Spieltermin hat der Platzverein folgende Pflichten:
 - 1.1. Für alle Altersklassen der Ober- und Verbandsligen gilt: 3 Spielplätze bei 6er Mannschaften und 2 Spielplätze bei 4er Mannschaften, die den ITF-Regeln entsprechen, zur Verfügung zu stellen (hierzu § 12,2.1 beachten!). Dabei ist die Austragung auf Hallenplätzen für alle Spielklassen zulässig, wenn beide Mannschaften zustimmen.
 - 1.2. Die aktuelle Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Spielberichtsformulare auszulegen.
 - 1.3. Für alle Altersklassen gilt:

Einen Oberschiedsrichter zu stellen, der mindestens im Besitz einer C-Lizenz eines Landesverbandes des DTB, des DTB oder der ITF sein muss. Sein Name und die Lizenznummer sind zwingend vor Beginn des Spiels im Spielberichtsbogen einzutragen.
 - 1.4. Bälle der satzungsgemäß vom Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz bestimmten Marke, Bezeichnung und Farbe für die Austragung der Spiele zu verwenden. Für jede Einzelbegegnung sind drei neue Bälle zu stellen.

In den Verbands- und den oberen Spielklassen der Bezirksverbände sind in den Konkurrenzen Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 in den Doppelbegegnungen mindestens drei neue Bälle zu stellen.
 - 1.5. Für das Spielen in den Oberligen der Konkurrenzen Damen und Herren ist eine Tennishalle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belags bereitzustellen.
2. Bei Nichterfüllen der Pflichten 1.1. bis 1.3. wird der Platzverein in den Verbands- und Oberligen mit einem Ordnungsgeld von 50,- € verwarnt und kann im Wiederholungsfall vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden (ausgenommen § 12,1).
3. Bei Nichterfüllen der Pflichten 1.4. und 1.5. wird der Platzverein mit einem Ordnungsgeld von 100,- € verwarnt und kann im Wiederholungsfall vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

1. In den Oberligen der Damen und Herren wird ein von der spielleitenden Stelle im Benehmen mit dem Referenten für Regelkunde des Landesverbandes neutraler OSR eingeteilt, der mindestens im Besitz einer gültigen B-OSR-Lizenz sein muss.
2. Der spielleitende Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der in der Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz stehenden Ordnungen zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - 2.1. Festsetzung des Spielplans, Ansetzen der einzelnen Wettspiele und Einteilung der vom Heimverein zugeteilten Spielplätze.

Bei Zeitüberschneidungen von Wettkämpfen am festgesetzten Spieltag, müssen bereits laufende Spiele (Einzel bzw. Doppel) zu Ende geführt werden. Über die weitere Ansetzung von noch nicht begonnenen Wettkämpfen entscheidet der OSR im Benehmen mit dem betreffenden Verein.
 - 2.2. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes.
 - 2.3. Aufruf der Spieler.
 - 2.4. Streichung abwesender oder innerhalb von **15 Minuten** nach Aufruf nicht antretender Spieler.
 - 2.5. Einsetzen und Abberufen von Schiedsrichtern.
 - 2.6. Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung. Bei den Spielen der Damen- und Herren-Konkurrenzen der Oberligen entscheidet der Oberschiedsrichter über den Zeitpunkt, an dem die Spiele in die Halle verlegt werden und in welcher Reihenfolge sie fortgesetzt werden. Zum Einschlagen in der Halle ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Einzel- oder Doppelspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.

- 2.7. Falls die termingerechte Abwicklung des Wettkampfes nicht gewährleistet erscheint, kann der Oberschiedsrichter festlegen, dass auf mehr als 3 Plätzen mit den Einzeln begonnen wird. Außerhalb der Durchführung der Mannschaftswettbewerbe stehende clubinterne Interessen sind zurückzustellen. Gegen diese Entscheidung haben die Mannschaftsführer kein Einspruchsrecht.
- 2.8. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht bzw. durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat. Hierbei hat der OSR den Spieler zunächst zu verwarnen. Die zweite Verwarnung ist dann gleichbedeutend mit der Disqualifikation des Spielers (gilt nicht bei Spielen nach dem Verhaltenskodex des DTB).
- 2.9. Ausfüllen des Spielberichts Bogens
- 2.10. Festsetzung des Nachholtermins unter Berücksichtigung des § 18 und der nachträglichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.
3. Der Oberschiedsrichter soll mit den Mannschaftsführern zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung (gemäß § 14(4)) eine Besprechung abhalten. Dabei werden alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängende Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen.
4. Beendet der Oberschiedsrichter seine Tätigkeit vor dem Schluss der Begegnung, so muss er einen Vertreter benennen, der alle Rechte und Pflichten übernimmt und ebenfalls im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichter-Ausweises ist.
5. Ist kein lizenziertes Oberschiedsrichter anwesend übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Funktion des Oberschiedsrichters. Sollte dieser die Funktion ablehnen, dann liegen alle Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins.

6. Für die Dauer der eigenen Wettspiele (Einzel und Doppel) hat der Oberschiedsrichter einen Vertreter zu benennen. Zunächst ist ein anwesender Oberschiedsrichter mit mindestens C-Lizenz als Vertreter zu benennen. Ist ein Oberschiedsrichter nach Satz 2 nicht anwesend, wird der Vertreter aus der gegnerischen Mannschaft benannt. Trifft für diese § 12 Nr. 6 Satz 1 WSpO RLP zu, ist ein beliebiger Vertreter zu benennen. Die Benennung des Vertreters ist zwingend im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf sich nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen.

§ 13 Mannschaftsaufstellung

1. Jede Mannschaft besteht entsprechend der Vorgabe der spielleitenden Stellen aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren bzw. aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren.
2. An jedem Spieltag darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Ausgenommen hiervon sind die Spielklassen von Jugendlichen gem. § 9.8 der WSpO.
3. Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermansschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermansschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermansschaften 9 bis 12) für die dritte Mannschaft usw. Sofern auf den Positionen 1-6 bzw. 1-4 auf der Mannschaftsmeldung zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Position 8 bzw. ab Position 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt.
4. Fallen Einzelspieler aus, rücken Spieler entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung nach, wobei es unerheblich ist, an welcher der nachfolgenden Positionen sie gemeldet sind.
5. Die in den Doppelspielen eingesetzten Spieler erhalten Platzziffer von 1 bis 6. Diese ergeben sich nach der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden.

6. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in zwei Mannschaften spielen. Dies gilt nicht für Spiele, die witterungsbedingt nicht begonnen bzw. abgebrochen wurden.

7. Spieler, die mehr als einmal in einer Spielklasse oberhalb der Oberligen eingesetzt wurden, verlieren ihre Spielberechtigung für Mannschaften, die unterhalb der höchsten Spielklasse der Bezirksligen liegen.

Spieler der Konkurrenzen Damen bis Damen 50 sowie Herren bis Herren 50, die mehr als einmal in den Oberligen eingesetzt wurden, verlieren ebenfalls ihre Spielberechtigung für Mannschaften, die unterhalb der höchsten Spielklasse der Bezirksligen liegen. Ausgenommen hiervon sind Jugendspieler. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird gemäß § 19,5 verfahren.

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

1. Ein Mannschaftsführer, der auch Spieler sein kann, vertritt allein die Belange seiner Mannschaft.
2. Eine Mannschaft gilt als anwesend, wenn der Mannschaftsführer sie dem Oberschiedsrichter bzw. beim Fehlen des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft angemeldet hat.
3. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mindestens 4 Spieler, bei 4er Mannschaften mindestens 3 Spieler im Einzel aufstellt. Für jeden fehlenden Spieler im Einzel wird in allen Altersklassen der Ober- und Verbandsligen ein Ordnungsgeld von 50,- € erhoben.
4. Die Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler ist spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn schriftlich mit der namentlichen Mannschaftsmeldung (Status: endgültig, in digitaler oder in Papierform) dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist dies bei Verspätungen von Mannschaften gemäß § 15.1. Spielberechtigt für die Einzel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind.
5. Jeder Spieler muss einen zu seiner Identifizierung geeigneten Ausweis mit Lichtbild bei sich führen (Personalausweis, Führerschein, o.ä.). Die Mannschaftsführer sind auf Verlangen des Oberschiedsrichters verpflichtet, die Identität ihrer Spieler nachzuweisen.

Die Doppelaufstellung haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens 15 Min. nach Beendigung des an diesem Tage letzten Einzelspiels ebenfalls schriftlich in der Reihenfolge gemäß § 13.3 vorzulegen. Spielberechtigt für die Doppel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d.h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist dieser im Doppel an diesem Kalendertag nicht spielberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die nach § 15 zu spät gekommen sind.

6. Der Oberschiedsrichter überprüft die Einzel- und Doppelaufstellungen vor dem jeweiligen Spielbeginn unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Übernimmt gem. § 12 (6) ein Mannschaftsführer die Funktion des OSR, so wird der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft in den Vorgang der Überprüfung bis zur Offenlegung einbezogen. Bei einer notwendigen Korrektur sind beide Mannschaftsführer zu informieren und die Aufstellungen ggf. neu abzugeben. Nach dem Übertragen durch den Oberschiedsrichter in den Spielberichtsbogen legt er sie offen.
7. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.
8. Festgesetzter Spielbeginn für die Einzel ist die Uhrzeit, die für die einzelnen Konkurrenzen und Klassen nach Plan vorgegeben ist. Die Einspielzeit muss zu diesem Zeitpunkt zu Ende sein und die Spiele der ersten Runde beginnen.
9. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich einvernehmlich mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung.

§ 15 Verspätung von Mannschaften

1. Meldet sich eine Mannschaft beim Oberschiedsrichter bzw. gegnerischen Mannschaftsführer bis zu 15 Min. später als zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung an, wird sie mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt. Die Begegnung wird aber noch vollständig gespielt.

2. Geschieht dies um mehr als 15 Min. aber weniger als 45 Min. zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung (siehe auch § 14.4) werden bei der verspäteten die Einzelspiele 2, 4 und 6 bzw. 2 und 4 bei Vierermannschaften als verloren gewertet und ein w.o. im Spielbericht eingetragen, die restlichen Einzelspiele sowie die Doppelspiele müssen noch gespielt werden. Darüber hinaus wird die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt.
3. Die verspätete Mannschaft hat die Mannschaftsaufstellung unmittelbar bei ihrer Anmeldung abzugeben.
4. Ist die Meldung der Mannschaft mehr als 45 Min. verspätet erfolgt, wird der Wettkampf mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € zu entrichten.
5. Wird zwischen zwei Mannschaften schriftlich vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so gilt die vereinbarte Zeit, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Aufrufs. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht einsatzbereit, verliert seine Mannschaft ab seiner Position alle nachfolgenden Einzelspiele.

§ 16 Spielregeln

1. Bei allen Mannschaftswettbewerben müssen die Spielregeln der ITF, die Regeln dieser Wettspielordnung und – soweit nicht anders geregelt – die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB, bei Jugendwettbewerben die der DTB-Jugendordnung, befolgt werden.
2. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
 - in jedem Satz beim Stand von 6:6 das Tie-Break-System bis 7 Punkte Anwendung findet. Wird ein 3. Satz notwendig, so ist dieser sowohl in den Einzel- als auch in den Doppelbegegnungen im Match-Tie-Break bis 10 Punkte gem. der alternativen Zählweise zu entscheiden.
 - Das Satzergebnis des Match-Tie-Breaks wird mit dem tatsächlich erzielten Punktergebnis in den Spielbericht eingetragen, in der Summe der Spiele wird dieses Ergebnis aber nur mit 1:0 für den Sieger gewertet.
 - Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauf folgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Während eines Tie-Break-Spiels (bis 7 oder 10 Punkte) haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

- die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6 und 1-3-5 (2-4 und 1-3 bei 4er-Mannschaften) angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen
- jeder Einzelspieler und jedes Doppel von einem Betreuer beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben davon unberührt.
- bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von Dauer und Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
 - 0 – 15 Minuten Unterbrechung: Kein Wiedereinschlagen;
 - 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
 - mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
- bei einer während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für die Dauer von drei Minuten ab dem Beginn der Behandlung zulassen kann.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

- Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels, bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, dürfen jedoch die erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) nicht überschreiten.
- bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
- alle Spieler nach Aufruf innerhalb von 15 Minuten spielbereit zu sein haben. Bei längerer Verzögerung muss der Oberschiedsrichter das Spiel mit 6:0, 6:0 für den spielbereiten Gegner als gewonnen werten.
- eine Ruhepause in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen können:
Seniorinnen und Senioren ab der Altersklasse 40 eine Ruhepause von 10 Min. nach dem 2. Satz. Wird der dritte Satz im Match-Tie-Break entschieden, entfällt die Ruhepause.

§ 17 Spielkleidung

1. Während eines Wettspiels einschließlich des Einschlagens dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) von auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

- Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

- Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist

- Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.
- Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.
- Vereinsname bzw. Mannschaftsname:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele

1. Bei einem Wettkampf kann aus Gründen der Witterung frühestens zwei Stunden nach einem festgesetzten Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter über den Fortgang entschieden werden. Werden dann die Plätze vom Oberschiedsrichter für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am nächstfolgenden Spieltag, der für alle Spielklassen der darauf folgende Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie im Einvernehmen der beiden Mannschaften ein Werktag vor dem nächsten Spieltag sein kann, fortzusetzen oder nachzuholen, soweit die Platzanlage nicht durch andere Spiele der Mannschaftswettbewerbe belegt ist (siehe auch § 10.3).
2. Bei Verschiebung eines Spielbeginns durch den Oberschiedsrichter auf einen Zeitpunkt des gleichen Tages behält eine bereits abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.

3. Muss ein Wettkampf wegen Dunkelheit, Witterung, schlechte Bodenverhältnisse oder sonstige höhere Gewalt durch den Oberschiedsrichter abgebrochen werden, so behält der erreichte Spielstand Gültigkeit, sofern nicht Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer beider Mannschaften übereinstimmend anderes vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind die Spiele der Damen und Herren-Konkurrenzen der Oberliga, die in der Halle fortgesetzt werden müssen (siehe auch § 11.1). Hierzu müssen die Vereine über TORP (Reiter Vereinsinfo) die Art des Bodenbelages der Halle und das hierzu erforderliche Schuhwerk angeben.
4. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung, gewinnt der anwesende Spieler kampflos die Begegnung. Stehen beide Spieler eines Wettspiels nicht mehr zur Verfügung, bleibt dieses Spiel ohne Wertung. Bei abgebrochenen Doppelspielen gilt die gleiche Regelung.
5. Sind die Einzel- oder Doppelspielpaarungen bereits abgegeben, die Spiele aber noch nicht eröffnet worden, können am Fortsetzungstag auch andere spielberechtigte bisher nicht genannte Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Einzel- und Doppelpaarungen von beiden Mannschaften neu abzugeben. Einzel bzw. Doppelspiele gelten als eröffnet, wenn der 1. Aufschlag erfolgt ist.
6. Ein Spieler, der durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert wurde, darf in derselben Begegnung nicht mehr eingesetzt werden, auch wenn der Wettkampf unterbrochen und an einem anderen Termin wiederholt oder fortgesetzt wird.

§ 19 Wettkampfwertung

1. Jedes Einzelspiel und Doppelspiel wird mit dem Gewinn von zwei Sätzen entschieden. Der Sieg im Einzel und im Doppel wird mit je einem Matchpunkt bewertet. Für jedes gewonnene Mannschaftsspiel werden zwei Tabellenpunkte angerechnet. Bei unentschiedenem Ausgang des Wettkampfes erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.
2. Treten Einzelspieler nicht zu ihren Wettspielen an, so werden die nicht ausgetragenen Einzelspiele sowie Doppelspiele mit je einem Matchpunkt und jeweils 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den/die Spieler der angetretenen Mannschaft gewertet.

3. Werden bei nicht ausgetragenen Spielen fiktive Ergebnisse in den Spielberichtsbogen eingetragen, so stehen beide beteiligten Mannschaften als Absteiger bzw. Tabellenletzte fest. Zusätzlich werden beide Mannschaften mit einem Ordnungsgeld von 200,- € belegt. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Weigert sich eine der beiden Mannschaften die Doppelspiele auszutragen, so werden die Doppel für diese Mannschaft als verloren gewertet und die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 100,- € belegt. Der Oberschiedsrichter kann lediglich bei Relegationsspielen nach Feststehen eines eindeutigen Endergebnisses für den Sieger der Begegnung auf die Fortsetzung von weiteren Spielen verzichten.

4. Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € (Jugend 150,- €) zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften des Vereins **in dieser Altersklasse** in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. **Dies gilt nicht in der Jugend Verbandsliga.**

5. In allen Altersklassen der Erwachsenen gilt: Wenn eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb abgemeldet wird, können alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse in dieser Saison nicht aufsteigen. (Bsp.: Bei Abmeldung der 1. Herren-Mannschaft kann keine Herren-Mannschaft des Vereins aufsteigen).

6. Setzen Vereine einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettbewerb im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diese Vereine per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Erfolgt der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
7. Abgebrochene und nicht fortgesetzter Einzel- und Doppelspiele werden wie folgt gewertet: Ein abgebrochenes und nicht fortgesetztes Spiel wird dem Gegner mit so viel Spielen und Sätzen als gewonnen gewertet, wie zum Matchgewinn noch fehlen. Vor dem Abbrechen bereits gewonnene Spiele werden voll gewertet.
8. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellenpunktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. Dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

Mit Ausnahme der Jugend Verbandsliga verbleibt eine Mannschaft, die in der Abschlusstabelle ein positives Punktverhältnis hat, in der bisherigen Spielklasse.

9. Ist in der Abschlusstabelle wegen einer Strafwertung eine unbeteiligte Mannschaft bei Auf- oder Abstieg benachteiligt, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 9:0 gewertet.
10. Entscheidungen des Oberschiedsrichters nach § 12 Nr. 2.1 bis 2.9 sind endgültig und können weder durch die spielleitende Stelle noch durch einen Protest aufgehoben oder abgeändert werden. Für alle anderen Entscheidungen des Oberschiedsrichters, insbesondere bei Verstößen gegen § 13 greifen die Regelungen der §§§ 19, 21, 22 ein.

§ 20 Ergebnismeldung

1. Der Heimverein ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen lückenlos spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages im TORP einzugeben. Dabei ist der vor Ort ausgefüllte Spielbericht 1:1 nach TORP zu übertragen. Dies gilt auch für zusätzliche Bemerkungen zum Wettkampf, den Oberschiedsrichter und für Protestvorbehalte.

2. Der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielbericht ist vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen.

Dies gilt auch für einen terminlich verlegten oder unterbrochenen Wettbewerb. Ist eine Mannschaft nicht angetreten, so hat die angetretene Mannschaft das Spielberichtsformular aufzubewahren. Bei Widerspruch gegen das im TORP eingegebene Ergebnis zählt das Spielberichtsformular als Beweismittel.

Bei nicht ordnungsgemäßer Eingabe gem. Absatz 1 sowie bei nicht fristgerechter Vorlage nach Anforderung des Spielberichts Bogens als Beweismittel wird der hierfür verantwortliche Verein mit einem Ordnungsgeld von 25,- € belegt.

§ 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung

1. Die spielleitenden Stellen des Verbandes sind aufgefordert, Kontrollen der Ergebniseingabe im TORP durchzuführen und bei Verstößen gegen § 13 die Wertung des Spiels zu korrigieren.
2. Stellen sich im Nachhinein Verstöße gegen § 13 heraus, so kann die betroffene Mannschaft Protest gemäß § 22.3 bei der zuständigen spielleitenden Stelle des Verbandes gegen die Wertung des Wettkampfs einlegen.
3. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Positionen aufgestellt, so werden alle betroffenen und die nachgeordneten Einzel- bzw. Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner als gewonnen gewertet.
4. Hat das 1. Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Summe der Platzziffer 7 (5 bei 4er-Mannschaften) oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich Verstöße nur beim 2. und 3. Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des 1. Doppels wird dagegen gewertet, weil das 1. Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden anderen zusammengesetzt sind. Hat das 1. Doppel die Summe der Platzziffer 8 und höher (6 und höher bei 4er Mannschaften), dann sind alle Doppel verloren.
5. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft ein Fehler im Sinne der Ziffer 4 und haben darunter zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele überhaupt nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 (6) zu wertende Matchpunkte ergeben.

§ 22 Protest

1. Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung kann von jedem unmittelbar Beteiligten Protest eingelegt werden.
2. Ist ein Protestgrund bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so ist sofort Protestvorbehalt zu erklären und auf dem Spielberichtsbogen sowie im Eingabefeld „Bemerkungen“ des TORP einzutragen. Ist der entsprechende Zeitpunkt versäumt, ist der Protest verwirkt. Einen Protestvorbehaltsvermerk darf einem Mannschaftsführer nicht verweigert werden.
3. Innerhalb einer Woche nach Protestvorbehalt ist bei der zuständigen spielleitenden Stelle ein schriftlicher Protest mit Begründung vorzulegen, andernfalls ist der Vorbehalt wirkungslos. Die zuständige spielleitende Stelle entscheidet dann nach Anhören des Oberschiedsrichters und der gegnerischen Mannschaft.
4. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist ein schriftlicher Protest unverzüglich nach Bekannt werden einzulegen.
5. Mit Einlegen des Protestes ist eine Protestgebühr von 100,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu überweisen. Diese wird bei Erfolg zurückgezahlt.
6. Die zuständige spielleitende Stelle muss unmittelbar eingreifen, wenn ihr ein Verstoß gegen die vorgegebene Wettspielordnung bekannt wird.
7. Sind seit dem letzten Wettkampf innerhalb der für die Konkurrenz vorgegebenen Pflichtrunde mehr als 14 Tage verstrichen, dann sind Proteste und ein Eingreifen der spielleitenden Stellen gegen Verstöße der Wettspielordnung nicht mehr zulässig. Dies gilt für Qualifikationsrunden entsprechend.

§ 23 Einspruch

1. Gegen die Entscheidung der zuständigen spielleitenden Stelle gemäß § 22 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe das für den zuständigen Verband für Einsprüche zuständige Gremium über die jeweilige Geschäftsstelle angerufen werden.
2. Die Bekanntgabe der Protestentscheidung gilt als erfolgt am Tage des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied (auch Mitglied des erweiterten Vorstands) des Vereins oder bei dem betroffenen Spieler.

3. Mit Einlegung des Einspruchs ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Einspruchs, wird dieser als unzulässig zurückgewiesen. Führt der Einspruch zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.
4. Das für den Einspruch zuständige Gremium hat spätestens einen Monat nach Eingang des Rechtsmittels die Entscheidung hierüber zu treffen. Sie sind den Vereinen und Sportwarten bekanntzugeben.

§ 24 Disziplinarische Verstöße

Begehen Mannschaften oder deren Mitglieder im Zusammenhang mit Mannschaftswettbewerben, die nach dieser Wettspielordnung durchgeführt werden, Verstöße gegen den sportlichen Anstand oder gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen, so sind diese von der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Kenntnis dem Präsidenten des Landesverbandes anzuzeigen.

4. Schlussbestimmungen

§ 25 Zuständigkeiten

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe ergeben sind ausschließlich die satzungsgemäßen Instanzen des Landesverbandes, der Bezirksverbände und des DTB zuständig.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 26 Härtefallregelung

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen in den Verbands- und Oberligen kann der Sportbeirat (in der VL der Jugend der Jugendbeirat) in Ergänzung oder entgegen dieser Wettspielordnung eine Härtefallregelung treffen. Der Sportbeirat informiert zeitnah das Präsidium und berichtet dem Erweiterten Sportbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 27 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt auf Vorschlag des „Erweiterten Sportbeirats“ das Präsidium des TV Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.

Verbandsspiele 2024

Gespielt wird nach der Wettspielordnung (WSpO) des
Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Zusatzbestimmungen für die Spielklassen des TV Rheinland

Tennisverband Rheinland, Konrad-Zuse-Str. 6, 56075 Koblenz,
Tel. 0261-953110, E-Mail: info@rheinland-tennis.de

1. Spielbeginn = erster Aufschlag!

Abgabe der Mannschaftsaufstellung jeweils 15 Minuten vorher, Einspielzeit 5 Minuten.

a) für Herren, Damen, H30 und H40 sowie D30:

Rheinlandliga bis Klasse D: sonntags, 9:00 Uhr.

Finden an einem Tag mehrere Wettspiele statt und ist die Anlage am Vormittag ausgelastet, beginnen klassenhöhere Spiele vormittags.

Vorrang bei gleicher Klasse haben in nachfolgender Reihenfolge:

Herren – Damen – He30 – Da30 – He40.

Weitere Spielbegegnungen beginnen dann um **14:00 Uhr.**

Nachmittagsspiele nach Ober- oder Verbandsligaspielen: **15:00 Uhr!**

b) für D40, D50, D60, H50, H55 und H60:

Rheinlandliga bis Klasse B: samstags, 14:00 Uhr

c) für H65:

Rheinlandliga bis Klasse B: mittwochs, 10:00 Uhr.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich nach Absprache innerhalb der entsprechenden Kalenderwoche (Mo-So) auf einen anderen Spieltag / Spielbeginn zu einigen. Der Heimverein überträgt den geänderten Spieltermin nach TORP, die Spielleitung ist zu informieren.

d) für H70:

Rheinlandliga bis Klasse B: montags, 10:00 Uhr.

Verlegungsmöglichkeit wie bei Herren 65.

e) für H75 (2er-Mannschaft):

Klasse A: donnerstags, 10:00 Uhr.

Verlegungsmöglichkeit wie bei Herren 65.

f) Jugend U15 und U18:

Rheinlandliga bis Klasse C: samstags, 9:00 Uhr.

Klassenhöhere Mannschaften haben dabei Vorrang für den Beginn am Vormittag. Vorrang bei gleicher Klasse haben in folgender Reihenfolge: **Jungen U18 – Mädchen U18 – Jungen U15 – Mädchen U15**

Weitere Spielbegegnungen beginnen dann um 14:00 Uhr.

g) Jugend U10 und U12:

Beginn freitags 15:30 Uhr.

Bei weiten Anreisen sind kleine Verzögerungen zu akzeptieren.

Achtung – bitte beachten:

Die Festlegung aller Startzeiten erfolgt entsprechend der Platzkapazitäten durch die Spielleitung, diese werden mit dem Spielplan in TORP bekanntgegeben.

2. Regelungen zu 2er-Mannschaften in der Jugend und bei den Herren 75

2er-Mannschaften bei den Mädchen und Jungen sowie Herren 75 können je nach Platzverfügbarkeit auf einem oder zwei Plätzen beginnen. Steht nur ein Platz zur Verfügung wird in der Reihenfolge Einzel 2 - Einzel 1 - Doppel gespielt.

Die Mannschaft muss immer zu zweit antreten.

3. NEU! Hitzeregulung

Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze in allen Altersklassen in der Rheinlandliga und tiefer verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der auf der TVR-Homepage veröffentlichten TVR-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 300,-Euro geahndet. Darüber hinaus gilt diese Mannschaft als nicht angetreten und muss absteigen (vgl. WSpO §10.4).

4. Nichtantreten von Mannschaften

Treten Mannschaften zu den angesetzten Spielterminen nicht an, gelten in Bezug zur Wettkampfwertung und den Ordnungsgebühren die Bestimmungen der WSpO § 19.4. Für 2er-Mannschaften bzw. Mannschaften in Konkurrenzen ohne Auf- und Abstieg werden 100,-€ fällig.

Bei Nichtantritt der Gastmannschaft muss dies auch im Spielbericht TORP vermerkt werden (Markierung bei "w.o."). Ist die Heim-Mannschaft nicht angetreten und liegt das Spielberichtsformular nicht vor, ist von der Gastmannschaft unverzüglich eine formlose Mitteilung mit entsprechendem Vermerk an die Spielleitung zu schicken.

Alle 4er-Jugendmannschaften gelten abweichend von der WSpO §14.3 auch als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern zum Wettkampf erscheinen.

5. Proteste

Protestschreiben bzgl. aller Verbandsspiele (Rheinlandliga bis unterste Klasse) **sind unter Beachtung von WSpO § 22 und der Verbandsgerichtsordnung des TVR** an die TVR-Geschäftsstelle zu richten.

Die Protestgebühr beträgt für Mannschaftswettkämpfe 50,00 €.

Proteste müssen vom Sport-/Jugendwart oder vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben sein.

Die Unterschrift eines Spielers oder des Mannschaftsführers ist nicht ausreichend.

6. Aufstiegs- und Abstiegsregelung

In allen Erwachsenen-Konkurrenzen steigen im Spieljahr 2024 die Gruppensieger und -zweiten der Rheinlandligen direkt in die Verbandsliga auf. Die weiteren Regelungen zu Auf- und Abstieg werden vor dem 1. Spieltag in TORP sowie auf der TVR-Homepage veröffentlicht.

Bei verstärktem/vermindertem Abstieg rheinländischer Mannschaften aus der Verbandsliga können die während der Saison angezeigten Auf- und Abstiegsregelungen ggf. nachträglich korrigiert werden. Diesbezügliche Korrekturen können sich dabei auch auf untere Spielklassen auswirken.

Sollte ein Gruppensieger oder eine andere aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichten, muss diese Mannschaft ggf. damit rechnen, in eine untere Klasse zurückgestuft zu werden, wenn durch den Aufstiegsverzicht eine Überbelegung der betroffenen Spielklasse entsteht.

Durch Abmeldung von Mannschaften freiwerdende Plätze (zum Termin 10. Dezember 2023) werden in folgender Reihenfolge durch Nachrücker besetzt:

- 1) Mannschaften, die die bisherige Altersklasse aufgeben und geschlossen in die nächst höhere AK wechseln.
- 2) Mannschaften, deren Antrag gem. WSpO § 9.3 genehmigt wurde.
- 3) Zweitplatzierte der nächstunteren Spielklasse bekommen den nachträglichen Aufstieg angeboten.
- 4) Absteiger können in der bisherigen Spielklasse verbleiben.

Stand: 08.12.2023 12:02

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES TENNISVERBANDES PFALZ E.V.

ZU DEN MANNSCHAFTSWETTKÄMPFEN DER AKTIVEN UND SENIOREN 2024

Stand: Februar 202

Ergänzend zur Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz gelten folgende Fristen und Regeln für die Mannschaftswettkampfrunde der Aktiven und Senioren*innen 2024.

Gemäß § 1, Nr. 3 der Wettspielordnung (WSpO) des TV Rheinland-Pfalz - Fassung 2024 - werden folgende Zusatzbestimmungen (ZB) des TV Pfalz erlassen:

Änderungen sind fett/rot markiert

§ 1 Geltungsbereich

zu Punkt 3: Bei allen Mannschaftswettbewerben müssen die Zusatzbestimmungen befolgt werden.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

zu Punkt 4:

An der zusätzlich angebotenen Mixedrunde des Tennisverbandes Pfalz dürfen auch Spieler/Spielerinnen teilnehmen, die für andere rheinland-pfälzische Tennisvereine Wettkampfrunde gespielt haben.

Spielt der Spieler/die Spielerin in einem anderen Landesverband die Wettkampfrunde, so entscheidet dieser über dessen/deren Spielberechtigung in der Mixedrunde des Tennisverbandes Pfalz. Die Spielberechtigung muss der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Pfalz bis zum Meldeschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen.

Abweichend von der WSpO des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz dürfen Spieler/Spielerinnen, die sowohl Doppel- als auch Einzelrunde spielen, für max. zwei Vereine gemeldet werden. Beachten Sie auch hierzu nochmals die Hinweise im Infoblatt der Doppelrunde.

zu Punkt 4:

„Spielberechtigung von Spielerinnen/Spielern in zwei Altersklassen“ unter liegt folgenden Regelungen:

1. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in max. zwei Vereinen möglich (§ 4.5 WSpO). Weiterhin gelten die Regularien für Spielgemeinschaften, die aus den exakt selben Vereinen bestehen. Da eine Spielgemeinschaft (SG) wie ein eigener Verein behandelt wird, kann auch in einer zweiten SG, bestehend aus unterschiedlichen Vereinen, gemeldet werden. Ein Spieler kann nur im eigenen Verein oder einer weiteren SG des Heimvereins in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden.
2. Die Wettbewerbe der Herren Doppel 60, 65, 70 und 75 sowie der Damen Doppel 55, 60 und **65** sind davon ausgenommen. Somit können Spieler sowohl in den jeweiligen Einzelkonkurrenzen als auch in den Doppelwettbewerben innerhalb von max. zwei Vereinen je in max. zwei Altersklassen gemeldet und eingesetzt werden (**zu beachten ist: Spieler, die mehr als einmal in den Oberligen oder einer höheren Spielklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Spielberechtigung für Mannschaften der Doppelrunde – unabhängig der Spielklasse – entgegen § 13 Punkt 7 WSpO –** weitere Infos dazu finden Sie im Infoblatt Doppelrunde).

§ 6 Konkurrenzen und Spieltermine

- Über die Klassen- und Gruppeneinteilung sowie die Anzahl der Mannschaften pro Gruppe entscheidet der Sportwart zusammen mit seinen Spielleitern. **Die Pfälzigen sollen in der Regel aus acht Mannschaften, die A-Klassen aus sieben Mannschaften und ab den B-Klassen aus sechs Mannschaften (regionale Einteilung) bestehen.**
- **Der Spieltag der Damen 60 (als 4er-Wettbewerb) ist in der Saison 2024 der Montag (siehe Anmerkungen dazu im Infoblatt Aktive und Senioren*innen 2024).**
- Die Mindestmeldezahl für eine Konkurrenz liegt bei vier Mannschaften. Bei dieser Anzahl von Mannschaften wird eine Vor- und Rückrunde gespielt. Bei weniger als vier Mannschaften wird die Konkurrenz nicht gespielt. Es erfolgt eine gezielte Abfrage auf Änderung der Altersklasse oder Mannschaftsstärke.

Aufstiegs- und Abstiegsregelung:

- **In allen Erwachsenenkonkurrenzen steigen im Spieljahr 2024 (vorbehaltlich der Entscheidung des Erweiterten Sportbeirates TV Rheinland-Pfalz) der Gruppensieger der Pfalzligen direkt in die Verbandsliga auf. Beachten Sie hierbei aber die Aufstiegsregelung im Infoblatt Aktive und Senioren 2024.**
- Ab der A-Klasse abwärts steigen die Gruppensieger jeder Klasse in die jeweils höhere Spielklasse auf. Die Gruppenletzten und - vorletzten, mit Ausnahme der jeweils untersten Spielklassen, steigen in die nächst niedere Spielklasse ab.
- Steigt aus der Verbandsliga (§ 8 WspO) keine Mannschaft ab, oder werden durch Abmeldungen Plätze frei, werden diese in folgender Reihenfolge durch Nachrücker besetzt (Pfalzliga bis C-Klasse):
 1. Die punktbesten Zweitplatzierten der nächst unteren Spielklassen bekommen den nachträglichen Aufstieg angeboten.
 2. Steigt aus der Verbandsliga mehr als eine Mannschaft ab, können die Mannschaften, die deswegen zusätzlich absteigen müssen, obwohl sie weder Letzter noch Vorletzter ihrer Tabelle sind, in der bisherigen Spielklasse verbleiben.
 3. Mannschaften, die die bisherige Altersklasse aufgeben (WspO § 9.4) und geschlossen in die nächsthöhere AK wechseln, sowie Mannschaften deren Antrag gem. WspO § 9.3 genehmigt wurde.
 4. Mannschaften, die neu gemeldet werden und eine Neueinstufung nach ZB TV Pfalz § 9.2 beantragen.
 5. Absteiger (Tabllenvorletzter oder Tabellenletzter) können in der bisherigen Spielklasse verbleiben.
- Verzichtet ein Gruppenerster auf den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse, so steht dieser automatisch als Absteiger in die nächst untere Klasse fest. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgesehen werden. Die spielleitende Stelle prüft den Antrag (schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle) und trifft eine Entscheidung.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

Grundregel zu 4er-Mannschaften:

Folgende Regelungen gilt es bei den 4er-Mannschaften zu beachten:

- Innerhalb einer Altersklasse dürfen auch zwei oder mehr 4er-Mannschaften gemeldet werden.
- Die 4er-Mannschaft kann letztlich nur die letzte Mannschaft innerhalb einer Altersklasse bilden - d.h. bei zwei oder mehr Mannschaften in einer Altersklasse (parallel 6er und 4er) muss die erste Mannschaft grundsätzlich die 6er-Mannschaft sein.
- Bei einem Wechsel von 4er- auf 6er-Mannschaft u.u. kann mit der Mannschaftsmeldung ein Antrag auf entsprechende Einstufung in der neuen Konkurrenz gestellt werden. Dieser Antrag wird vom zuständigen Spielleiter in Verbindung mit dem Sportwart überprüft und entsprechend der Entscheidung behandelt.

zu Punkt 3:

Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WspO bis zur höchsten Spielklasse des jeweiligen Bezirksverbandes unter bestimmten Bedingungen, die der jeweilige Bezirksverband festlegt, auch oberhalb der untersten Klasse eingestuft werden:

1. Altersklassenwechsel von 4 Spielern (bei 6er-Mannschaften) und 3 Spielern (bei 4er-Mannschaften).
2. Die nach § 9.3 a) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein in einer Mannschaft gemeldet worden sein.
3. Die LK-Zuordnung der nach § 9.3 a) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK (**Stand 10.12.2023**) der beantragten Spielklasse entsprechen.
4. Ein freier Platz in der beantragten Spielklasse muss vorhanden sein.
5. Die nach § 9.3 a) benannten Spieler müssen auf der namentlichen Meldung der neu eingruppierten Mannschaft erscheinen. Geschieht dies nicht, wird diese Mannschaft nach Abschluss der namentlichen Meldephase (vgl. hierzu § 9.5) automatisch wieder abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.

Die Einstufung von Mannschaften kann in der Saison 2024 nur schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird von der spielleitenden Stelle geprüft und zeitnah zur Gruppeneinteilung 2024 entschieden (siehe Auf- und Abstiegsregelungen). Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist auf der Homepage der zuständigen Geschäftsstelle hinterlegt und bis zum 10.12. einzureichen.

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

zu Punkt 1.1:

Für Spielklassen ab Pfalzliga und darunter müssen bei allen Wettbewerben zum angesetzten Spielbeginn zwei Wettspielflächen pro Mannschaft zur Verfügung stehen, höhere Gewalt und wetterbedingte Problematiken sind hiervon ausgenommen. Stehen bis 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn keine zwei Wettspielflächen zur Verfügung, so hat der Heimverein das Spiel mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er Mannschaften) verloren. Jugendspiele dürfen ihre laufenden Spiele zu Ende führen (siehe hierzu § 12,2.1).

Bitte beachten Sie des Weiteren den § 12 der WspO „Spieleitung durch den Oberschiedsrichter“.

Zu Punkt 1.4:

Für die Pfalzligen können entgegen der WspO auch gespielte Bälle (**sehr guter Zustand**) für die Doppelspiele verwendet werden. Hier entscheiden die Mannschaften selbst über die Notwendigkeit abhängig vom Zustand der Bälle. Findet keine Einigung statt, so gilt weiterhin die Regelung der WspO.

§ 13 Mannschaftsaufstellung

zu Punkt 7:

Dies gilt auch rückwirkend für den Einsatz von Spielerinnen und Spielern der LK 1.0-10.0 in Konkurrenzen, die zeitversetzt spielen bzw. später starten (**Damen und Herren Aktive**). Die Ergebnisse werden bei Verstößen rückwirkend nach § 19 Punkt 5 korrigiert.

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

zu Punkt 4:

Für jeden fehlenden Spieler im Einzel wird in allen Altersklassen der Pfalzligen eine Bearbeitungsgebühr von € 25 erhoben.

§ 22 Protest

zu Punkt 2:

Proteste sind jeweils unmittelbar an die zuständige spielleitende Stelle (ZSB zu § 3 WSpO) - hier: die Geschäftsstelle des Tennisverbandes Pfalz - schriftlich zu richten (zu beachten ist der § 22 Punkt 1 bis 7) **und im Spielbericht schriftlich sowie digital in TORP** einzutragen.

§ 26 Härtefallregelung

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen in den Pfalzligen und den Spielklassen darunter können die spielleitenden Stellen in Verbindung mit dem Präsidium des Tennisverbandes Pfalz in Ergänzung oder entgegen der Wettspielordnung sowie den Zusatzbestimmungen eine Härtefallregelung treffen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DES TENNISVERBAN- DES PFALZ E.V.

ZU DEN MANNSCHAFTSWETTKÄMPFEN SER JUGEND

Stand: Februar 2024

Ergänzend zur Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, gelten folgende Fristen und Regeln für die Mannschaftswettkampfrunde der Jugend 2024.

Gemäß § 1, Nr. 3 der Wettspielordnung (WSpO) des TV Rheinland-Pfalz - Fassung 2024 - werden folgende Zusatzbestimmungen (ZB) des TV Pfalz erlassen:

Änderungen sind fett/rot markiert

§ 1 Geltungsbereich

zu Punkt 3: Bei allen Jugend-Mannschaftswettbewerben müssen die ZB befolgt werden.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. Das Spielen in zwei Altersklassen ist in max. zwei Vereinen möglich (§ 4.5 WSpO). Weiterhin gelten die Regularien für Spielgemeinschaften, die aus den exakt selben Vereinen bestehen. Da eine Spielgemeinschaft (SG) wie ein eigener Verein behandelt wird, kann auch in einer zweiten SG, bestehend aus unterschiedlichen Vereinen, gemeldet werden. Ein Spieler kann nur im eigenen Verein oder einer weiteren SG des Heimvereins in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden.

§ 5 Spielen in aktiven Mannschaften

Mädchen und Jungen ab Jahrgang **2011** dürfen in aktiven Mannschaften eingesetzt werden. Jugendliche können in maximal zwei Jugendmannschaften und zusätzlich in einer aktiven Mannschaft **des gleichen oder eines anderen Vereins**, gemeldet werden.

§ 6 Klasseneinteilung und Spieltermine

Über die Klassen- und Gruppeneinteilung sowie die Anzahl der Mannschaften pro Gruppe **entscheiden die spielleitenden Stellen.**

In allen Klassen steigen in der Regel 2 Mannschaften ab. Konstellationsbedingt können auch mehr Auf- und Absteiger nominiert werden. Die endgültige Entscheidung **obliegt den spielleitenden Stellen.**

Die vorläufige Anzahl der auf - und absteigenden Mannschaften wird nach der Wettbewerbsrunde im Internet (TORP) veröffentlicht.

Konkurrenz	Spieltag	Spielbeginn
Gemischt U10, Gemischt U10 (orange) , Jungen/Mädchen U15	Freitag	15:30 Uhr
Gemischt U12, Gemischt U12 (grün) , Jungen/Mädchen U18	Samstag	9:00 Uhr
Gemischt U9	Modus wird abhängig der Mannschaftsmeldezahl bekanntgegeben.	Zusätzliche Mannschaftsmeldung im Juli 2024

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften und Spielern

1. Die Mannschaftsmeldung ist zwischen dem 10.11. und dem 10.12. möglich (**U9: 01.07. bis 31.07.**).
2. **Anträge auf Einstufung von Mannschaften können nur schriftlich gestellt werden. Die Eintragung im Bemerkungsfeld in TORP reicht nicht aus.** Nach Ende der Meldefrist entscheiden **die spielleitenden Stellen** über den Antrag.
3. **In den Pfälzigen darf nur je eine Mannschaft pro Altersklasse eines Verein spielen!**
4. Spielgemeinschaften bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist bis zum 10.12. des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bedingungen zur Zulassung einer Spielgemeinschaft sind auf der Homepage unter www.tvpfalz zu finden.
5. Eine Nachmeldung von Spielern ist möglich, bis die nam. Meldung den Status „endgültig“ erreicht hat. Hierfür wird bei der Jugend eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Spieler erhoben. Jugendliche Spieler bis 18 Jahre, die noch nie zuvor weder im Inland noch im Ausland einen Antrag auf Spielberechtigung gestellt haben, können ebenfalls nachgemeldet werden. Die Nachmeldung kann bis eine Woche vor dem ersten Spieltag der Gruppen der Mannschaften, für die der Spieler gemeldet werden soll, beantragt werden und gilt nur für die Spielberechtigung in Jugendmannschaften. Der Antrag **muss bei der jeweiligen spielleitenden Stelle eingehen**. Die Spieler werden in der Meldeliste hinter den bisherigen Spielern aufgelistet und sind damit spielberechtigt.

§ 10 Verlegung von Spielterminen

Eine Spielverlegung bei der Jugend ist sowohl vor als auch nach dem eigentlichen Spieltermin in gegenseitiger Absprache möglich. Sollten beide betroffenen Vereine sich nicht auf einen neuen Spieltermin einigen können, gilt der vom Verband ursprünglich festgelegte Spieltermin. **Im Falle von Konflikten bezüglich der Festlegung eines Nachholtermins muss sich der Verein, der um die Verlegung des Ursprungstermins gebeten hat, nach dem anderen Verein richten.**

Wenn bei Spielverlegungen kein Termin als Ergebnis des ursprünglichen Spieltermins in TORP eingetragen wird, erfolgt eine Sanktionierung von 25 €.

Alle **Wettspiele** müssen spätestens bis zum **21.09.2024** stattgefunden haben.

Bei witterungsbedingten Spielverlegungen haben Spiele der Erwachsenemannschaften Vorrang vor Jugendspielen, da die Spiele der Jugendmannschaften bis zum **21.09.2024** ausgetragen werden können.

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

Es wird empfohlen, dass die Wettspiele der Jugend von einem*einer lizenzierten Oberschiedsrichter geleitet werden. Ansonsten fungiert der Mannschaftsführer (oder dessen Beauftragter) des Gastvereins als Oberschiedsrichter.

Für ein "Spiel ohne Schiedsrichter" gelten folgende Hinweise: s. "Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter" (Anlage zu den Zusatzbestimmungen: kann über www.tvpfalz.de eingesehen werden).

§ 13 Mannschaftsstärke und -aufstellung

1. Alle Mannschaften spielen mit 4 Spielern/Spielerinnen.
2. Die von Punkt 1 - 4 gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für Punkt 5 - 8 (2. Mannschaft), Punkt 9 - 12 (3. Mannschaft) usw. für die jeweils nächst unteren Mannschaften.
3. Alle Spieler/innen, dürfen in der gemeldeten Reihenfolge in den oberen Mannschaften (z.B. U15 in U18 oder in aktiven Mannschaften) eingesetzt werden.
4. Spieler/innen der Leistungsklassen **20.0 - 25.0** können bei der namentlichen Meldung in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die vom Verein festgelegte Reihenfolge hat dann für den gesamten Wettbewerb in einem Spieljahr Gültigkeit und gilt für alle Mannschaften in den der/die betreffenden Spieler/innen gemeldet sind.

5. Der/die Spieler/in mit der Platzziffer 1 kann in allen Doppeln eingesetzt werden. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe des 1. Doppels nicht größer sein als die des folgenden Doppels.

§ 15 Wettkampfwertung

Zu Punkt 4:

Entgegen der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz ist hier im Jugendbereich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € an den Tennisverband Pfalz zu entrichten.

§ 19 Wettkampfwertung

1. Bei einem Gesamt-Spielergebnis von 3:3 erhält jeder Verein einen Tabellenpunkt.
- 2. Deutsche Ranglistenpunkte in den Pfälzigen Gemischt U12 werden auch bei geschlechtergemischten Paarungen vergeben.**
3. LK-Punkte werden auch bei geschlechtergemischten Begegnungen vergeben.
4. Tritt eine Mannschaft der Pfalzliga – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaft werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 € zu entrichten.
5. Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem Spiel nicht an, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:6 Matchpunkten gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft erster Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaft werden nicht gewertet.

§ 22 Ergebnismeldung

Wird über das Internetportal „TORP“ (Tennis Online Rheinland – Pfalz) vorgenommen.

Spielberichtsbögen müssen bis Ende des Kalenderjahres aufgehoben werden.

Für nicht fristgerecht gemeldete Ergebnisse bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages (Montag - für alle Altersklassen) in TORP wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

Wichtig: Spielverlegungen müssen mit Datum und Uhrzeit in TORP eingegeben werden.

Wenn bei Spielverlegungen kein Termin als Ergebnis des ursprünglichen Spieltermins in TORP eingetragen ist, **ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € an den Verband zu entrichten.**

Tennisverband Pfalz, Februar 2024

Fabian Wolf (Jugendwart) und die Spielleiter des TV Pfalz

Zusatzbestimmungen für die Spielklassen des TV Rheinhessen

Gültig ab 01.10.2022

Zu § 4 (5)

Für Spielklassen ab der Rheinhessenliga und tiefer dürfen Spieler*innen in unterschiedlichen Altersklassen an unbegrenzt vielen Mannschaftswettbewerben in zwei Vereinen teilnehmen.

Zu § 9 (1)

Erfolgt eine Abmeldung einer Mannschaft nach dem 10. Dezember, aber noch vor dem Ende der Prüffrist am 15. Februar, so wird die Abmeldung mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro belegt. Wird nach dem 15. Februar eine bereits gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb wieder abgemeldet, so ist mit dieser Abmeldung eine zusätzliche, erhöhte Bearbeitungsgebühr von 150,00 Euro fällig.

Eine Nachmeldung einer Mannschaft nach dem 10. Dezember, aber noch vor dem Ende der Prüffrist am 15. Februar, wird auf Machbarkeit geprüft. Bei Genehmigung durch das Präsidium wird die Anmeldung mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro belegt. Nach dem 15. Februar ist keine Nachmeldung mehr möglich.

Die Mannschaftsmeldegebühr beträgt 60,00 € je Erwachsenenmannschaft und 35,00 € je Jugendmannschaft (jeweils inklusive der TORP-Gebühr von 3,00 € pro Mannschaft).

Zu § 9 (5)

Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung eines Vereines nach dem 15. März des Spieljahres, so wird hierfür durch den Verband eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 Euro erhoben. Eine Mannschaft, die nach dem 20. März namentlich gemeldet wird, kann am Spielbetrieb des laufenden Jahres nicht mehr teilnehmen und steht als erster Absteiger fest. Die Meldefrist der namentlichen Mannschaftsmeldung für Jugendmannschaften ist ab der Saison 2022 bis zum 1. Spieltag verlängert. Nachmeldungen sind formlos bei der Geschäftsstelle - Öffnungszeiten sind zu beachten - einzureichen.

Zu § 24

Im TV Rheinhessen ist für Einsprüche gemäß den §§ 22 und 23 der WSpO des TV Rheinland-Pfalz die Schiedskommission zuständig. Sie besteht aus 3 Mitgliedern (dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung des TV Rheinhessen für drei Jahre aus den Reihen der Mitgliedsvereine gewählt werden. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des TV Rheinland-Pfalz, die entsprechende Anwendung findet.

Turnierordnung des DTB e.V. (inkl. Zusatzbestimmungen des TV Rheinland-Pfalz)

(Gültig ab 19.11.2023)

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bekämpfung des Dopings
- § 3 Verbot von Wettspielmanipulationen
- § 4 Turnierarten
- § 5 Kategorien
- § 6 Altersklassen / Jahrgänge

B. Formale Voraussetzungen

- § 7 Genehmigung
- § 8 Anmeldung
- § 9 Ergebnismeldung
 - a) Entgelt
 - b) Sanktionen

C. Teilnehmerkreis

- § 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises
- § 11 Teilnahmeberechtigung

D. Veranstalter

- § 12 Aufgaben des Veranstalters

E. Turnierorgane

- § 13 Ehrenausschuss
- § 14 Turnierausschuss
- § 15 Turnierleitung
- § 16 Oberschiedsrichter
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Linienrichter

F. Ausschreibung

- § 19 Ausschreibungspflicht
- § 20 Inhalt der Ausschreibung

G. Nennungen

- § 21 Abgabe der Nennung
- § 22 (entfällt)
- § 23 Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung
- § 24 Rückzahlung des Nenngeldes

H. Auslosung

- § 25 Teilnehmer
- § 26 Feststellung der Spielstärke
- § 27 Anwesenheitsliste (Sign-in)
- § 28 Qualifikation
- § 29 Hauptfeld
- § 30 Setzung
- § 31 Rasten
- § 32 Durchführung der Auslosung
- § 33 Ausfall von Teilnehmern
- § 34 Änderung der Setzung von Teilnehmern
- § 35 Doppel

I. Durchführung des Turniers

- § 36 Mindestteilnehmerzahl
- § 37 Spielregeln
- § 38 Spielkleidung, Werbung
- § 39 Bälle
- § 40 Spielplan
- § 40a Wertung von »Kästchenspielen«
(»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«)
- § 41 Preisgeld

J. Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften

- § 42 Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien
- § 43 Zusammensetzung des Turnierausschusses
- § 44 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften

K. Jugendschutzbestimmungen

- § 45 Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung von Jugendturnieren

L. Schlussbestimmungen

- § 46 Disziplinarordnung
- § 47 Einspruch
- § 48 Beschwerde
- § 49 Änderungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), seinen Landesverbänden, deren Vereinen oder einem anderen Veranstalter, der von der nach § 7 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB durchgeführt werden und für die Deutsche Rangliste gewertet werden sollen.
2. Ausgenommen sind insbesondere alle internationalen Turniere von WTA, ATP, ITF World Tennis Tour und TE.
3. Für die Durchführung von LK-Turnieren gilt die Turnierordnung sofern in den Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren nichts Abweichendes festgehalten ist.
4. Das Präsidium des DTB kann auf Vorschlag des Ausschusses für **Wettkampfsport – bei Jugendturnieren auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport** - im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Turnierordnung zulassen.

§ 2 Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 3 Verbot von Wettspielmanipulationen

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Wettspielmanipulationen im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer, Mitglieder der Turnierorgane und des Veranstalters.

§ 4 Turnierarten

1. Alle Turniere müssen nach den Tennisregeln der ITF gespielt werden.
2. Folgende Austragungsformen sind zulässig:
 - a) k.o.-System (mit oder ohne Nebenrunde („Consolation“))
Bei Jugendturnieren dürfen für Nebenrunden nicht mehrere Konkurrenzen zusammengelegt werden; Nebenrunden von Damen-/Herren- und Nachwuchskonkurrenzen dürfen nicht zusammengelegt werden.

- b) „Kästchenspiele“ („Round Robin“, „Jeder gegen Jeden“)
ggfs. mit einer Endrunde im k.o.-System
- 3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer **separaten** Gesamtwertung zusammengefasst werden. Soll auf Basis dieser Gesamtwertung ein Finalturnier (»Masters«) mit eingeschränktem Teilnehmerkreis durchgeführt werden, so müssen Ranglistenwertung und -kategorie zwecks Genehmigung beim Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen beantragt werden.
- 4. Turniere werden in Kategorien gemäß § 5 und Altersklassen gemäß § 6 gespielt.

§ 5 Kategorien

Turniere entsprechend § 1 Ziffer 1 werden vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die jeweils gültigen Kategorien für Jugend- und Nachwuchs, Damen- und Herren- sowie Seniorenturniere werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 Altersklassen/Jahrgänge

- 1. Jugend:
 - a) Die Altersklassen sind in Jahresschritten U 9 bis U 18 wie folgt definiert: Ein Spieler, der in der U 9 das 9. Lebensjahr (9 und jünger) bis U 18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger) am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.
 - b) Die Jahrgänge sind in Jahresabschnitten U 9 bis U 18 wie folgt definiert: Jeder, der in dem Veranstaltungsjahr in der U 9 das 9. Lebensjahr bis U 18 das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Nachwuchs
Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet und am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Damen und Herren

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 30	Herren 30
Damen 35	Herren 35
Damen 40	Herren 40
Damen 45	Herren 45
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
Damen 80	Herren 80
Damen 85	Herren 85
	Herren 90

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Als Veranstaltungsjahr gilt das Jahr, in dem die Veranstaltung (das Turnier) endet.

B. Formale Voraussetzungen

§ 7 Genehmigung

1. Turniere, gemäß § 1 Ziffer 1 bedürfen einer Genehmigung. Hierfür und für die terminliche Koordinierung sind zuständig:
 - a) bei allen Deutschen Meisterschaften das DTB Präsidium, bei allen Landesverbandsmeisterschaften der jeweilige Landesverband;
 - b) bei Jugendturnieren der Kategorie J-1 die Kommission der Verbandsjugendwarte, bei allen anderen der jeweilige Landesverband;
 - c) bei den Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren und Turnieren der »DTB Premium Tour« die Kommission der Verbandssportwarte, bei allen anderen sowie bei Nachwuchsturnieren der jeweilige Landesverband;
 - d) bei Seniorenturnieren der Kategorie S-A die Kommission für Seniorensport, bei allen anderen Seniorenturnieren der jeweilige Landesverband.
 - e) Turniere der ITF World Tennis Masters Tour müssen vom DTB genehmigt werden, **wobei die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Gebiet das Turnier ausgetragen werden soll, erforderlich ist.**
2. Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe von den nach Ziffer 1. a) – e) jeweils zuständigen Stellen bestimmt und von diesen vereinnahmt wird.
3. Der jeweilige Landesverband kann für ein Ranglistenturnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur Turnierordnung und Ranglistenordnung des DTB stehen dürfen und die insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
 - Zuständigkeit der Gremien;
 - Zu verwendende Turniersoftware;
 - ergänzende Bestimmungen zu Turnier-Serviceentgelten für die Genehmigung und Ausrichtung;
 - Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;
 - verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 - Sperrtermine für Ranglistenturniere;
 - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen
 - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.

4. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.
5. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor ihrer Veröffentlichung der nach Ziffer 1 genehmigenden Stelle einzureichen.
6. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 erfolgt unter der Maßgabe der Erfüllung der Bestimmungen, insbesondere des § 12, dieser Turnierordnung. Bei Nichterfüllung kann die Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ nach Ziffer 1 a) bis d) entzogen werden.

RLP zu DTB § 7 Genehmigung

1. Für alle anderen Turniere legt der TV Rheinland-Pfalz unter folgender Maßgabe die Zuständigkeit fest:

a) der Landesverbandssportwart/-jugendwart für Turniere, deren Teilnehmerkreis über den Bezirksrahmen hinausgeht.

b) durch den jeweiligen Bezirksverbandssportwart/-jugendwart für Turniere, deren Teilnehmerkreis über den Vereinsrahmen hinausgehen.

2. Die Genehmigung eines Turniers kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere für die Vergabe von Wildcards. Für die Genehmigung, Nutzung des Internetsystems TORP und die notwendig werdende abschließende Nachbearbeitung der Ergebnisdokumentation für die Ranglistensysteme wird eine Gebühr von 10,- € pro beantragter Altersklasse erhoben.

4. ... vor der Veröffentlichung der nach § 4 (1) oder (2) genehmigenden Stelle einzureichen.

Für LK-Turniere gelten die DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere.

§ 8 Anmeldung

1. Die Anmeldung von Turnieren für das folgende Kalenderjahr ist bis spätestens zum 15.11. auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform (Nationale Tennisdatenbank) vorzunehmen. Eine Genehmigung nach dem 15.11. ist durch den zuständigen Landesverband nur dann möglich, sofern kein Konflikt mit dem bestehenden Turnierkalender entsteht und folgende Antragsfristen eingehalten werden:
 - Turniere im zweiten Quartal eines Jahres: bis zum 15.02. des Jahres
 - Turniere im dritten Quartal eines Jahres: bis zum 15.05. des Jahres
 - Turniere im vierten Quartal eines Jahres: bis zum 15.08. des Jahres

Turniere der **untersten Turnierkategorie** aller Altersklassen können auch abweichend zu den Fristen **spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Meldeschluss des Turniers** genehmigt werden.

2. Die für die Anmeldung von Turnieren erforderlichen Daten werden durch die in Ziffer 1 genannte Online-Plattform vorgegeben.

RLP zu DTB § 8 Anmeldung

1. Anmeldung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Turniere sind von den Turnierveranstaltern über das Internetsystem TORP des TV Rheinland-Pfalz abzuwickeln.

Turniere mit DTB Ranglistenwertung, Landesverbands- und Bezirksverbandsmeisterschaften werden bis zum 1. Oktober des Spieljahres beim Sport- bzw. Jugendwart des TV Rheinland-Pfalz beantragt und zum 30. November genehmigt. Ausgenommen hiervon sind internationale Turniere und Turniere die gem. § 4(1) der TO des DTB in die Zuständigkeit des DTB fallen.

§ 9 Ergebnismeldung

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, spätestens am Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse **in der Nationalen Tennisdatenbank abzuspeichern.**

RLP zu DTB § 9 Ergebnismeldung

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird er mit einem Ordnungsgeld von 50.- € belegt und dem Turnier kann zukünftig die Genehmigung verweigert werden.

Unterscheiden sich Disziplinen nach der Wertung in verschiedenen Ranglisten oder nach Turnierkategorie, ist für jede Kategorie, bzw. Art der Ranglistenwertung ein eigenes Turnier zu beantragen.

§ 9a Entgelt

Der DTB erhält für die Teilnahme an Ranglistenturnieren, welche gemäß der Satzung und den Ordnungen durchgeführt werden, sowie die Verarbeitung der dort erzielten Ergebnisse ein Entgelt von den Teilnehmern. Es dient der Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere zur Durchführung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs. Die Höhe wird vom Präsidium festgelegt.

Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.

§ 9b Sanktionen

1. Bei nicht rechtzeitiger Meldung der Ergebnisse (§ 9), bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB, oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld belegt oder dem Turnierveranstalter die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.
2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierführung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und /oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 trifft die genehmigende Stelle.

C. Teilnehmerkreis

§ 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises

Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, abgesehen von Altersklassen, ist bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:

- a) vom DTB und seinen Landesverbänden für einen regional begrenzten Teilnehmerkreis ausgeschriebene Turniere,
- b) vom DTB genehmigte Turniere für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen.
- c) vom DTB genehmigte Finalturniere („Masters“) für die gemäß den jeweiligen Kriterien qualifizierten Teilnehmer einer Turnierserie gemäß § 4 Ziffer 3.

RLP zu DTB § 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises

NEU: c) Bei jahresübergreifenden Winterhallenrunden muss die Spielberechtigung des Spielers für beide Kalenderjahre erfüllt sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Spieler an dieser Winterhallenrunde weder im beginnenden noch im abschließenden Kalenderjahr spielberechtigt. Diese Regelung gilt für Jugendliche entsprechend.

§ 11 Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt online auf Antrag des Vereins, des Verbandes bzw. des Turnierausrichters durch den DTB.
3. Nicht spielberechtigt sind
 - a) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
 - c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.

4. Zur Teilnahme an Nebenrunden (Consolation) einer Altersklasse sind alle Spieler berechtigt, die zu ihrem ersten Wettspiel in der ersten oder zweiten Runde des Turniers in dieser Altersklasse antreten und dieses verlieren. Ein **Weiterkommen in der ersten Runde** „ohne Spiel“ gemäß §33 Ziff. 4 zählt bezüglich der Teilnahmeberechtigung an der Nebenrunde nicht als **Antreten**. Der Turnierausrichter kann in seiner Ausschreibung Einschränkungen von der Teilnahme an Nebenrunden vornehmen, sofern dieses für die Durchführung des Turniers erforderlich ist.

D. Veranstalter

§ 12 Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu seinen Aufgaben, die auch einem Turnierleiter und/oder Ausrichter übertragen werden können, gehören:
2. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
3. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b) des Turnierausschusses (§ 14),
 - c) des Turnierleiters (§ 15),
 - d) des Oberschiedsrichters (§ 16),
4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehren-, Sach- oder Geldpreisen,
7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
8. sofern notwendig die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von geeigneten Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
9. die Sicherstellung einer Verpflegungsmöglichkeit für Teilnehmer und Turnierpersonal sowie gegebenenfalls die Bekanntgabe von Unterkunftsmöglichkeiten,
10. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.
11. die Einziehung des Teilnehmerentgeltes vom Spieler gemäß § 20 Ziffer 1p) und dessen Abführung an den DTB.

RLP zu DTB § 12 Aufgaben des Veranstalters

Bei DTB Turnieren mit TRP Ranglistenwertung muss ein lizenziertes Oberschiedsrichter mit B-Lizenz eingesetzt werden. Bei LK-Turnieren muss ein lizenziertes Oberschiedsrichter mit mindestens C-Lizenz inklusive der Fortbildung zum LK-Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

E. Turnierorgane

§ 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

§ 14 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter müssen ihm angehören. Er hat für die organisatorische Abwicklung des Turniers zu sorgen. Zu seinen Aufgaben, die auch Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden können, gehören:

- a) die Festlegung und die Bekanntgabe der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
- b) die Ausschreibung des Turniers,
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training, gemäß Ausschreibung,
- d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
- e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards,
- f) die Verständigung der Spieler, der Ausschluss von Spielern wegen ihres Verhaltens außerhalb eines Wettspiels,
- g) der Ausschluss von Spielern wegen ihres Verhaltens außerhalb eines Wettspiels
- h) die Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
- i) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
- j) die Nennung von Spielern, die nicht angetreten sind,
- k) die Meldung der Turnierergebnisse,
- l) die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze,
- m) die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
- n) die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,

- o) die Abrechnung mit Teilnehmern und Turnierpersonal unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter bzw. der Ausschuss verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuziehen und an die zuständigen Stellen abzuführen.

§ 15 Turnierleitung

Der Turnierleiter ist für die Durchführung der ihm vom Turnierausschuss übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierfür kann er weitere Personen hinzuziehen, die mit ihm die Turnierleitung bilden. In diesem Fall obliegt ihm die Koordinierung und Überwachung der Mitglieder der Turnierleitung.

§ 16 Oberschiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein gegebenenfalls von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter sind für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichters gestellt werden, die durch den Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei der Jugend durch den Ausschuss für Jugendsport in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen festgelegt werden.
2. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - b) Vornahme aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,

- c) Festsetzung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - e) Gegebenenfalls Entscheidung über die Verlegung von Spielen in eine Halle,
 - f) Aufruf der Spiele,
 - g) Überwachung der Tätigkeit von Schieds- und Linienrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,
 - h) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - k) Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - l) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters - betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
 - m) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich selbst oder ihm zuzurechnende Personen (insbesondere Trainer, Angehörige, Betreuer und sonstige Personen) die sich während eines Wettspiels eines groben Verstoßes gegen § 38 oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
 - n) erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler.
4. Der Oberschiedsrichter kann seine Aufgaben nach Ziffer 3 c), f), j) und k) auf Mitglieder der Turnierleitung übertragen.
 5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.
 6. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion darauf zu achten, Interessenskonflikte zu vermeiden.

§ 17 Schiedsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Schiedsrichters sowie die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter gestellt werden.
2. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden.
3. Sofern ohne Schiedsrichter gespielt wird, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
4. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
 - f) Entscheidung aller Tatsachenentscheidungen und Regelfragen,
 - g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der »Aus«-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k) Führung des Schiedsrichterblattes (auch elektronisch),
 - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 - m) Unterbrechung des Spiels insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n) Ablösung oder Umsetzung von Linienrichtern.

5. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
6. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
7. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
8. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
9. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 Linienrichter

Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Linienrichter eingesetzt werden.

F. Ausschreibung

§ 19 Ausschreibungspflicht

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden.

Nach Freigabe durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 Ziffer 5 ist die Ausschreibung über die Turniersoftware zu veröffentlichen.

Jede Konkurrenz muss für mindestens 8 Teilnehmer ausgeschrieben werden.

RLP zu DTB § 19 Ausschreibungspflicht

Für LK-Turniere ist mit der Anmeldung und Veröffentlichung in TORP die Ausschreibungspflicht erfüllt. Eine vereinseigene Ausschreibung kann erfolgen, darf aber nicht von den genehmigungsrelevanten Bedingungen abweichen.

§ 20 Inhalt der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters,
 - c) Ort und Dauer des Turniers,
 - d) die Kategorie des Turniers entsprechend § 5,
 - e) den täglichen Spielbeginn,
 - f) Art der Konkurrenz und ggf. Beginn und Ende innerhalb des Turnierzeitraums,
 - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen und Nebenrunden,
 - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-in),
 - i) anzuwendende Bestimmungen (z.B. Verhaltenskodex),
 - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
 - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weitergespielt wird,
 - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
 - m) Marke und Bezeichnung der Bälle, Zahl und Wechsel der Bälle,
 - n) Anwendung des Match-Tie-Break-Systems, soweit vorgesehen,
 - o) Anschrift oder Online-Link für Nennungen,

- p) Höhe des Nenngeldes und mögliche Zahlungsweisen,
- q) Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses,
- r) Ort, Datum und Uhrzeit der Auslosung,
- s) Einschränkungen bei der Auslosung gemäß § 32 Ziffer 4 c),
- t) Geldpreise, soweit vorgesehen (unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen),
- u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung dürfen nur die Bezeichnung des Turniers und Punkt b) noch geändert werden.

2. Die Ausschreibung kann zusätzlich unter anderem enthalten:

- a) die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
- b) Einsatz von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
- c) **Die Bestimmung, dass das Abgeben und Zurückziehen von Nennungen ausschließlich über die dafür vorgesehene Online-Plattform erfolgen darf.**

RLP zu DTB § 20 Inhalt der Ausschreibung

u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB sowie des TV Rheinland-Pfalz unterwirft.

G. Nennungen

§ 21 Abgabe der Nennung

1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen oder über die dafür vorgesehene Online-Plattform unter Angabe von
Namen, Vornamen,
Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer, Nationalität
an den Turnierveranstalter erfolgen.
Die Nennung muss die Konkurrenz, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard. Ist bis zum Zeitpunkt der Auslosung die maximale Größe der Teilnehmerfelder nicht erreicht, so kann der Turnierausschuss hierzu auch mehr als die in § 29 angegebene Sollzahl von Wildcards vergeben. Für die Qualifikation sind Ausnahmen gemäß § 28 Ziffer 4 b) zuzulassen.
3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden.
4. Die genehmigende Stelle ist über Zurückweisungen von Nennungen, die aus anderen Gründen als dem in Ziffer 3 genannten Grund erfolgen, unter Angabe dieser Gründe zu informieren.

RLP zu DTB § 21 Abgabe der Nennung

1. Nennungen müssen online im Turnierkalender von mybigpoint oder können – sofern dies die Ausschreibung zulässt - schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe von...

§ 22 Gleichzeitige Turniere

Die Nennung zu maximal zwei unterschiedlichen Turnieren, die im gleichen Zeitraum stattfinden oder deren Turniertage sich überschneiden, ist zulässig.

§ 23 Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung

1. Zieht ein Spieler seine Nennung nach Auslosung zurück, wird dies als Nichtantreten – ohne Berücksichtigung der Gründe für das Zurückziehen oder Vorhandenseins eines Nachrückers – gewertet und sanktioniert.
2. Die Sanktionen werden in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung (Senioren, Aktive und Jugend) bzw. zur Leistungsklassenordnung des DTB festgelegt.

§ 24 Rückzahlung des Nenngeldes

1. Mit der Nennung verpflichtet sich der Spieler zur Zahlung des Nenngeldes.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes entfällt nur dann, wenn:
 - a) ein Turnier oder eine Konkurrenz nicht ausgetragen wird,
 - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c) die Nennung vor dem Sign-in oder der Auslosung zurückgezogen wird.
3. **Kommt ein Spieler seiner Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes trotz Aufforderung mit Fristsetzung des Turnierveranstalters nicht nach, so können der zuständige Landesverband oder der DTB den Spieler auf Antrag des Turnierveranstalters für weitere Turnierteilnahmen sperren.**

H. Auslosung

§ 25 Teilnehmer

1. **Direktannahmen**
sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.
2. **Qualifikanten**
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. **Wildcard**
erhalten Teilnehmer, die der Turnierausschuss unabhängig von ihrer Spielstärke zur Teilnahme zulässt.
Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 33 Ziffer 5.
Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten. Spieler, die für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard erhalten.
4. **Lucky Loser**
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation, ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 33 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.
Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation infrage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw. Innerhalb dieser Gruppen wird die Reihenfolge ausgelost.
Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieletages beim Oberschiedsrichter persönlich in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.
5. **Nachrücker**
sind Teilnehmer, die sich ursprünglich nicht als Direktannahmen gemäß § 25 Ziffer 1 für das Hauptfeld oder Qualifikation qualifiziert haben und die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 33 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 26 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste:
 - a) im Jugendbereich die Jugend-Gesamtrangliste mit der in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung festgelegten Mindestsiegzahl
 - b) im Bereich Damen und Herren die jeweilige offizielle Rangliste
 - c) im Seniorenbereich die Rangliste der jeweiligen Altersklasse sowie eine etwaige gemäß Festlegung in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung umgerechnete Rangliste der um 5 Jahre älteren Altersklasse, sofern für diese keine eigene Konkurrenz angeboten wird.
Nachfolgend gilt das LK-System. Bei gleicher LK mehrerer Spieler wird die Reihenfolge gelöst.
2. Die Spieler mit Kennzeichnung „A“ sind denen mit Kennzeichnung „D“ mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Ranglistenplätze von Spielern mit Kennzeichnung „B“ oder "B/A" dürfen für die Zulassung und Setzung bei Turnieren keine Anwendung finden.
4. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Seniorenkonkurrenzen in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).
5. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Konkurrenzen U 10 und jünger die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte oder verbandsinterner Rangfolgen.

§ 27 Anwesenheitsliste (Sign-in)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich (**alternativ telefonisch**) bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 28 Qualifikation

1. Eine Qualifikation ist auszuspielen, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für eine Konkurrenz größer ist als die ausgeschriebene Zahl der Teilnehmer im Hauptfeld abzüglich der Wildcards.

2. Das Qualifikationsfeld darf nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.

3. Das Qualifikationsfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	56	112
Wildcards	2	4	6	8	16

Bei Zwischengrößen entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

4. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:

a) zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 26; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden, so entscheidet über die Annahme das Los.

b) reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so können auch Spieler berücksichtigt werden, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben. Die Festlegung der Reihenfolge der Annahmen erfolgt gemäß Buchstabe a).

5. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalspiele am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden. Dabei sind die Finalspiele der Qualifikation vor Beginn des Hauptfeldes bzw. spätestens gleichzeitig mit den ersten Spielen des Hauptfeldes anzusetzen.

§ 29 Hauptfeld

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	8-Feld	16-Feld	24-Feld	32-Feld	48-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	7	12	17	20	34	48	104
Qualifikanten	-	2	4	8	8	8	16
Wildcards	1	2	3	4	6	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten geringer als oben angegeben, erhöht sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

§ 30 **Setzung**

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.
Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.
2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 26. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 kann der Oberschiedsrichter maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach §26 Ziffer 4 verwenden.
3. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.
4. Qualifikation:
Je Gruppe sind zwei Teilnehmer zu setzen. Der bessere Gesetzte einer Gruppe kommt im Auslosungsplan auf die erste Zeile seiner Gruppe, der weitere Gesetzte kommt auf die letzte Zeile seiner Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.
Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.
5. Hauptfeld:
 - a) Die Anzahl der Gesetzten beträgt

8-Feld:	2 Gesetzte
16-Feld:	4 Gesetzte
24-Feld:	8 Gesetzte
32-Feld:	8 Gesetzte
48-Feld:	16 Gesetzte
64-Feld:	16 Gesetzte
128-Feld:	16 Gesetzte

- b) Bei einem Feld 24-Feld ist ein Auslosungsformular für 32 Teilnehmer und bei einem 48-Feld eines für 64 Teilnehmer zu verwenden. Die Gesetzten werden in folgende Zeilen des Auslosungsformulars eingefügt:

Feldgröße	8	16	32	64	128
Gesetzter					
Nr. 1	1	1	1	1	1
Nr. 2	8	16	32	64	128
Nr. 3 und 4					
Erste Ziehung		5	9	17	33
Zweite Ziehung		12	24	48	96
Nr. 5 bis 8					
erste Ziehung			8	16	32
zweite Ziehung			16	32	64
dritte Ziehung			17	33	65
vierte Ziehung			25	49	97
Nr. 9 bis 12					
erste Ziehung				9	17
zweite Ziehung				25	49
dritte Ziehung				40	80
vierte Ziehung				56	112
Nr. 13 bis 16					
erste Ziehung				8	16
zweite Ziehung				24	48
dritte Ziehung				41	81
vierte Ziehung				57	113

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

- c) Bei „Kästchenspielen“ („Round Robin“, Jeder gegen Jeden“) entspricht die Anzahl der Gesetzten der Anzahl der Kästchen.

§ 31 Rasten

1. Rasten werden vergeben, um freigebliebene Plätze im Auslosungsformular zu besetzen.
2. Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste. Verbleibende Rasten:
 - a) Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulosen.
Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulosen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.

- b) Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten abhängig von ihrer Anzahl gleichmäßig auf die Abschnitte des Auslosungsplans verteilt einzulosen.

§ 32 Durchführung der Auslosung

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten. Ein Spieler soll daran teilnehmen und das Ergebnis durch Unterschrift bestätigen. Mit Einverständnis des Oberschiedsrichters kann die Auslosung auch mittels eines Computers durchgeführt werden; das verwendete Computerprogramm muss den Vorschriften der Turnierordnung entsprechen und vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen freigegeben sein.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 33 und 34 geändert werden.
3. Die Auslosung findet im Falle eines Sign-In unmittelbar nach dessen Abschluss, ohne Durchführung eines Sign-In spätestens am Vorabend des Spielbeginns der Qualifikation bzw. des Hauptfeldes statt.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
 - a) zuerst die Gesetzten nach § 30 eingefügt werden,
 - b) dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 31 eingesetzt werden,
 - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden.

Hierbei sind Einschränkungen zulässig: Spieler des gleichen Vereins werden, soweit möglich, in der ersten Runde nicht gegeneinander ausgelost; bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend und der Senioren sowie bei verbandsübergreifenden Meisterschaften Spieler des gleichen Verbandes. Selbiges gilt auch bei Meisterschaften der Landesverbände der Jugend für die jeweiligen Untergliederungen (Bezirke/Regionen).

Dieses muss in der jeweiligen Ausschreibung festgehalten werden.

Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit «Q» gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.

5. Der Auslosungsplan ist spätestens am **Tag nach der Auslosung der jeweiligen Konkurrenz** zu veröffentlichen.

§ 33 Ausfall von Teilnehmern

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze

- a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
- b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).
Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 34 ist zu beachten.

2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:

- a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus, so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 (Nachrücker).
- b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus, kommt ein Lucky Loser nach § 25 Ziffer 4 ins Hauptfeld.

Geschieht dies:

vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost,

nach Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt.

Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages.

§ 34 ist zu beachten.

3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 25 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner »ohne Spiel« weiter. § 34 ist zu beachten.
5. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.

6. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels des jeweiligen Wettbewerbs (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 34 Änderung der Setzung von Teilnehmern

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbes ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen.
 - a) Fällt in einem Hauptfeld mit zwei oder vier Gesetzten ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in einer Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
 - b) Fällt in einem Hauptfeld mit acht Gesetzten von den Setzpositionen 1–4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5–8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
 - c) Fällt in einem Hauptfeld mit 16 Gesetzten von den Setzpositionen 1–8 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 9–16 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 9 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
2. Sofern gesetzte Spieler nach 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbes ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), erfolgt keine Berichtigung der Setzung. Nachrücker sind gemäß § 33 Ziffer 1 zu berücksichtigen.
3. Kommt ein Teilnehmer bis 20:00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbs als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

§ 35 Doppel

Sofern bei einem Ranglistenturnier gemäß dieser Ordnung Doppelkonkurrenzen ausgetragen werden, können die entsprechenden Bestimmungen für die Einzel analog angewendet werden.

I. Durchführung des Turniers

§ 36 Mindestteilnehmerzahl

Eine Konkurrenz ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Spieler teilnehmen.

Abweichend hiervon können Wettbewerbe bei Turnieren ab Damen 30 und Herren 30 auch mit drei bis sieben, bei der Jugend auch mit vier bis sieben Teilnehmern ausgetragen werden. In diesem Fall ist die Austragung dieser Wettbewerbe nur im Modus »Kästchenspiele« zulässig.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Qualifikationen und Nebenrunden. Wettbewerbe der Jugend mit vier bis sieben Teilnehmern werden gemäß den vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen getroffenen Festlegungen in eine niedrigere Ranglistenkategorie eingestuft.

§ 37 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen. In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 - mit Ausnahme bei der Austragung eines dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 - das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b. Anwendung.

Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während des Wettbewerbs – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden eines Wettbewerbs sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.

Für die Durchführung von Jugendturnieren sind ergänzend die Bestimmungen des § 45 Ziffer 6 zu beachten.

Die Anwendung von Kurzsätzen, des „Ohne-Vorteil-Spiels“ („No-AD“) oder der alternativen Verfahrensweise zur Wiederholung des Aufschlags sind im Einzel nicht zulässig.

2.

- a) Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:

0 – 15 Minuten Unterbrechung:

kein Wiedereinschlagen

15 – 30 Minuten Unterbrechung:

3 Minuten Wiedereinschlagzeit

Mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit

- b) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.
- Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.
- Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.
- Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
- Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.
- Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.
4. Herren und Damen können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) wird beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
6. Eine Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 d) können in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen ab Damen 35 / Herren 35 eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz, bei Austragung gemäß Ziffer 1, letzter Satz.
 - c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b).
 - d) alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 d).
 - e) für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
 - f) eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.
7. Die Spiele eines Wettbewerbes eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld jeweils auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

8. Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz »ohne Spiel«.

§ 38 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

- Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

- Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) von auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

- Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

- Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist

- Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

- Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 39 Bälle

1. Zu Beginn jedes Wettspiels (ausgenommen Nebenrunden **sowie Doppel- und Mixedkonkurrenzen**) sind mindestens drei neue Bälle bereitzustellen. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke verwendet werden. Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken bei einem Wettbewerb eines Turniers ist nicht zulässig. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF ‚Approved Tennis Balls‘ verwendet werden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettbewerb oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 16 Ziffer 3 h ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 37 Ziffer 2 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Herannahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus.

Wird ein Wettbewerb vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

RLP zu DTB § 39 Bälle

ergänzend NEU:

Bei DTB Ranglistenturnieren und LK-Turnieren dürfen nur die vom Landesverband vorgegebenen Ballmarken (Farbe und Bezeichnung) eingesetzt werden. Verwendet ein Turnierveranstalter nachweislich nicht die vorgeschriebenen Ballmarken, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,- € pro Turnierteilnehmer vom Landesverband erhoben.

§ 40 Spielplan

1. Der tägliche Spielplan soll jeweils am Vortag vor 20.00 Uhr bekannt gegeben werden. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.

Von Änderungen sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.

2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer innerhalb eines Turniers höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.

Das Einzel eines Spielers ist grundsätzlich vor einem Doppel, an dem der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.

3. Hat ein Spieler bei einem Turnier an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu:

- nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,
- nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,
- nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.

§ 40a Wertung von „Kästchenspielen“ („Round Robin“, „Jeder gegen Jeden“)

Der Sieger eines Wettspiels erhält einen Tabellenpunkt. Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Spieler die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Sätze, dann der Spiele, dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Spieler punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 41 Preisgeld

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b) Bei Disqualifikation kann das Preisgeld einbehalten werden.

- c) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) obliegt es dem Veranstalter, den verbliebenen Teilnehmern mindestens das Preisgeld für die erreichte Runde oder einen beliebig großen Teil des gesamten restlichen Preisgelds zu gleichen Teilen auszuzahlen.
2. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch das DTB-Sportgericht gemäß § 12 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung vor, so hat der Betreffende sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

J. Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften

§ 42 Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien

Die als »Deutsche Meisterschaften« anerkannten Turniere und Turnierserien

1. Nationale Meisterschaften von Deutschland und Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open)
 2. Nationale und internationale Rollstuhl-Tennismeisterschaften von Deutschland
 3. Nationale und internationale Turnierserien
- werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

Sämtliche Rechte an diesen Turnieren liegen beim DTB.

§ 43 Zusammensetzung des Turnierausschusses

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. der jeweils zuständige Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugend), Ressorts V (Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren), Ressorts VI (Rollstuhltennis),
2. der DTB-Sportdirektor bei Wettbewerben gemäß § 6 Ziffer 1. (Jugend) und 2. (Nachwuchs) sowie 3. Damen und Herren; der Referent für Seniorensport bei Wettbewerben gemäß § 6 Ziffer 4. (Senioren); der Referent für Rollstuhltennis und Behindertensport bei Wettbewerben Rollstuhltennis,
3. der Turnierleiter,
4. der Oberschiedsrichter,
5. eine weitere Person, z.B. Spielersprecher, Vertreter des Ausrichters etc.

§ 44 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften

An den Nationalen Meisterschaften nach § 42 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

K. Jugendschutzbestimmungen

§ 45 Ergänzende Bestimmungen für Jugendturniere

1. Bei Jugendturnieren dürfen Jugendliche nur an einem Einzel- und einem Doppelwettbewerb teilnehmen.
2. Juniorinnen und Junioren der U 10 und jünger haben bei allen Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz (s. Turnierordnung § 37 Ziffer 6 b.).
3. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren U 14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten: erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr; letzter Spielbeginn nicht nach 21.00 Uhr.
4. Für Jugendliche sind an einem Turniertag höchstens drei Spielansetzungen erlaubt, **darunter höchstens zwei Einzelansetzungen**. Als eine Spielansetzung im vorgenannten Sinne sind auch Spiele anzusehen, die als Spielfortsetzung eines am Vortag begonnenen Matches noch nicht beendet sind, sofern noch nicht 6 oder mehr Spiele beendet wurden.
5. Für Jugendturniere wird die Höhe des Nenngeldes beschränkt. Die Maximalhöhen für Sommer- und Winterturniere werden durch den Ausschuss für Jugendsport des DTB bis zum 31.10. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der Homepage des DTB veröffentlicht.
6. Bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften der Jugend und den **Sommer**-Meisterschaften der Landesverbände der Jugend ist in den Altersklassen U13 bis U18 grundsätzlich der dritte Satz als „Tie-Break-Satz“ gemäß ITF Tennisregel 6 b. auszuspielen.
7. Für die Teilnahme an Turnieren mit Ranglistenstatus gelten folgende Festlegungen:
 - a) Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen nicht teilnehmen.
 - b) Spieler des Jahrgangs U10 dürfen in der U11 spielen. Bei Turnieren, die nach dem 30.06. eines Jahres enden, dürfen sie auch in der U12 spielen.
 - c) Spieler des Jahrgangs U11 dürfen darüber hinaus auch in der U12, U13 und U14 spielen.
 - d) Spieler des Jahrganges U12 dürfen darüber hinaus auch in der U13, U14 und U16 spielen.

Ausnahmen von diesen Einschränkungen können lediglich **vom Ausschuss für Jugendsport** auf Vorschlag des Chef-Bundestrainers **genehmigt werden.**

Für Jugendliche bis einschließlich U13 gelten Einschränkungen hinsichtlich der Wertung von Ergebnissen für die Deutsche Rangliste (siehe Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB).

8. Die Wertungen der Ergebnisse gemäß Ziffer 7 für die Deutsche Rangliste erfolgen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB.

L. Schlussbestimmungen

§ 46 Disziplinarordnung

Alle an einem Turnier gemäß §1 Ziff. 1 teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

RLP zu DTB § 46 Disziplinarordnung

Alle an einem öffentlich ausgeschriebenen Turnier teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des TV Rheinland-Pfalz.

§ 47 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die Nationalen Deutschen Meisterschaften betreffen, entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend der Ausschuss für Jugendsport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der das Turnier genehmigenden Stellen zuständig.
3. Sind Landesverbände zuständig, so ist der Einspruch an deren jeweilige Rechtsmittelinstanz gemäß den hierfür geltenden Form- und Fristvorschriften zu richten.
4. Für den Fall, dass der DTB zuständig ist, gilt Folgendes:

- a) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
- b) Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.
- c) Der Ausschuss für Wettkampfsport und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
- d) Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- e) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der vom Ausschuss für Jugendsport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

RLP zu DTB § 47 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Protest für jeden unmittelbar Beteiligten möglich.

...

3. Der Protest ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der zuständigen spielleitenden Stelle zu richten.

Er muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes eingelegt und begründet werden. Innerhalb dieser Wochenfrist ist auch eine Gebühr von 50,- € zu entrichten, die für den Fall, dass dem Protest stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne fristgerechte Bezahlung der Protestgebühr wird der Protest als nicht zulässig verworfen. Weiteres regelt

die Rechts- und Verfahrensordnung des TVRP.

§ 48 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gemäß § 47 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

RLP zu DTB § 48 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Sportwartes bzw. des Jugendwartes kann Einspruch bei der Rechtskommission des TV Rheinland-Pfalz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 19 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) des TV Rheinland-Pfalz zu entrichten. Näheres regelt die RuVo des TV Rheinland-Pfalz.

§ 49 Änderungen

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

RLP zu DTB § 49 Änderungen

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen beschließt auf Vorschlag des Erweiterten Sportbeirats das Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.

Kategoriebezeichnungen für nationale Turniere mit DTB-Ranglistenwertung

1.) Jugend (U11 bis U18 weiblich/männlich)

Kategoriebezeichnung	Bei Konkurrenzen mit nur 4-7 Teilnehmern erfolgt eine Rückstufung in folgende Kategorien
J-0	-
J-1	J-4

J-2	J-4
J-3	J-4
J-4	J-5
J-5	-

2.) Aktive (Nachwuchs/M00/W00)

Die Kategorisierung erfolgt ausschließlich nach dem jeweiligen Preisgeld, getrennt nach den Konkurrenzen männlich und weiblich.

Preisgeldgrenzen

Sachpreise (z. B. Gutscheine) beeinflussen nicht die Höhe des Preisgeldes. Die Kategorisierung erfolgt aufgrund des ausgezahlten Preisgeldes.

2.1) Nachwuchs (U21 weiblich/männlich; keine Unterscheidung zwischen Winter und Sommer)

Kategoriebezeichnung	Preisgeld
N-1	ab 2.000 €
N-2	1.000 € – 1.999 €
N-3	500 € – 999 €
N-4	0 € – 499 €

2.2) Damen und Herren

	Damen und Herren (Freiluft)	Damen und Herren (Halle)
A-0	DM	DM
A-1	ab 10.000 €	ab 8.000 €
A-2	ab 7.500 € - 9.999 €	ab 6.000 € - 7.999 €
A-3	5.000 € – 7.499 €	4.000 € – 5.999 €
A-4	3.000 € – 4.999 €	2.500 € – 3.999 €
A-5	2.000 € – 2.999 €	1.500 € – 2.499 €
A-6	1.000 € – 1.999 €	750 € – 1.499 €
A-7	500 € – 999 €	250 € – 749 €

Als Sommerturniere gelten alle Turniere mit einem Enddatum zwischen dem 01.05. und dem 30.09. eines Jahres.

Als Winterturniere gelten alle Turniere mit einem Enddatum zwischen dem 01.11 und dem 31.03. des Folgejahres.

Bei Turnieren mit einem Enddatum zwischen dem 01.04. und dem 30.04. bzw. dem 01.10. und dem 31.10 eines Jahres entscheidet der Status Freiluft oder Halle über die Zuordnung.

Bezirks- und Verbandsmeisterschaften sowie ITF/WTA/ATP-Turniere werden separat kategorisiert.

DM = Deutsche Meisterschaft

Bei Turnieren der German Masters Serie werden ab dem Erreichen des Viertelfinales Bonuspunkte in Höhe der halben Differenz zur nächsthöheren Kategorie vergeben.

3.) Senioren

Kategoriebezeichnung
S-0
S-A
S-1
S-2
S-3
S-4
S-5
S-6
S-7

Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichter (gemäß § 16 Ziffer 1 Turnierordnung)

Turnierkategorie	Mindestanforderung an den Oberschiedsrichter*
A-1 bis A-3, S-0 und S-A, J-0	A-Oberschiedsrichter
A-4 bis A-7, S-1 bis S-4, J-1 und J-2, N-1	B-Oberschiedsrichter
S-5 bis S-7, J-3 und J-4, N-2 bis N-4	B-Oberschiedsrichter oder ein vom Verband lizenziertes Oberschiedsrichter mit Turnierausbildung.

*Bei Turnieren auf mehreren Anlagen nur auf der Hauptanlage, auf den Nebenanlagen je ein vom Verband lizenziertes OSR mit Turnierausbildung

DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere

Gültig ab 01.01.2023

1. Einleitung

Mit den Richtlinien für Leistungsklassenturniere im DTB sollen einheitliche Vorgaben für Planung, Durchführung und Auswertung dieses Turnierangebotes erreicht werden. LK-Turniere im Inland können nur von Mitgliedsvereinen der Landesverbände des DTB, vom DTB und von seinen Landesverbänden selbst und von durch die Landesverbände genehmigten Turnierveranstaltern innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes veranstaltet werden. LK-Turniere im Ausland können nur vom DTB sowie mit Genehmigung durch den DTB auch von seinen Landesverbänden, von Mitgliedsvereinen der Landesverbände und von vom DTB zugelassenen Turnierveranstaltern gemäß Punkt 3.3 dieser Richtlinien durchgeführt werden.

LK-Turniere sollen in der Regel einen Turnierzeitraum von max. 7 Tagen nicht überschreiten. Schulungen und Fortbildungen für Turnierveranstalter können vom jeweiligen Landesverband angeboten werden.

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, gelten die Turnier- und Leistungsklassenordnung des DTB mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie die Tennisregeln der ITF.

2. Turnierplanung

In der Ausschreibung von LK-Turnieren sind mindestens die nachfolgenden Kriterien anzugeben. Ob die Ausschreibung ausschließlich in tabellarischer Form in den Portalen der Landesverbände eingegeben und veröffentlicht wird oder zusätzlich als separates Dokument eingereicht werden muss, obliegt den Festlegungen des jeweils zuständigen Verbandes.

- Veranstalter sowie Ausrichter mit Anschrift (Platzanlage und Telefonnummer)
- Ort und Dauer des Turniers (Plätze, Halle, Belag)
- Turnierformat (Tagesturnier oder Mehrtagesturnier)
- Offene oder geografisch auf einen oder mehrere Verbände, Bezirke, Regionen oder Kreise eingeschränkte Zulassung
- ggf. Größe der Teilnehmerfelder
- Konkurrenzen und LK-Beschränkungen
- Annahme der Teilnehmer nach LK oder nach Eingang der Meldungen. Die Deutsche Rangliste findet keine Anwendung.
- Spielmodi
- Ballmarke
- Oberschiedsrichter (darf keinesfalls auch selbst Turnierteilnehmer sein)
- Turnierleiter (sollte nicht selbst am Turnier teilnehmen; kann auch gleichzeitig das Amt des Oberschiedsrichters wahrnehmen)

- Höhe des Nenngeldes und des Teilnehmerentgeltes sowie mögliche Zahlungsweisen
- Datum und Uhrzeit von Nennungsschluss, Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung, Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erstrundenbegegnungen, Beginn des Turniers

3. Turnieranmeldung und Genehmigungsverfahren

3.1 Allgemein

LK-Turniere des DTB und seiner Landesverbände können gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieser Richtlinien eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Voraussetzung für die Ausrichtung sind verantwortliche Personen, die über ein fundiertes Wissen im Bereich Turnierorganisation und über grundlegende Kenntnisse in den begleitenden Ordnungen und Regeln verfügen.

Bei LK-Turnieren darf jede angebotene Konkurrenz ab drei Teilnehmern bzw. ab drei Teams mit Teilnehmern aus mindestens zwei Vereinen durchgeführt werden. Die zulässigen Spielmodi sind unter Punkt 6 aufgeführt.

Die Beantragung von LK-Turnieren muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Meldeschluss des Turniers entsprechend den Vorgaben des zuständigen Verbandes erfolgen und wird von diesem entsprechend seiner Regelungen geprüft. Er kann abweichend festlegen, dass die Beantragung spätestens vier Wochen vor Meldeschluss zu erfolgen hat. Nach einer ggf. notwendigen Korrektur durch den Veranstalter wird das Turnier genehmigt und im nationalen Turnierkalender bzw. im Tennisportal »mybigpoint« veröffentlicht.

3.2 LK-Turniere im Inland

Für ein LK-Turnier im Inland können vom jeweils zuständigen Landesverband für seinen Bereich folgende Regelungen getroffen werden:

- a) Zu verwendende Turniersoftware
- b) Turnier-Servicegebühren für die Ausrichtung
- c) Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter
- d) Qualifikation des Oberschiedsrichters
- e) Ballvorschriften
- f) Nenngeldbegrenzungen
- g) Sperrtermine für LK-Turniere

3.3 LK-Turniere im Ausland

Für vom DTB genehmigte LK-Turniere im Ausland gelten folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Regelungen:

- a) Verwendung eines vom DTB-Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen freigegebenen Turnierprogramms.
- b) Die Turnier-Servicegebühren werden vom DTB-Präsidium festgelegt.

- c) Der Oberschiedsrichter muss eine gültige B-Lizenz besitzen. Er kann auch Turnierleiter sein, darf aber selbst nicht am Turnier teilnehmen.
- d) Die Ballmarke muss bei Beantragung des Turniers angegeben und vom DTB genehmigt werden. Jedem Spieler stehen für mindestens eines seiner Spiele im Turnierverlauf neue Bälle zu.
- e) Das Turnier darf nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden: Gesamt-Teilnehmerzahl aller Konkurrenzen: mind. 16.
- f) Pro Konkurrenz müssen die Teilnehmer aus mind. 3 Vereinen kommen.
- g) Ausschreibung mit den in Punkt 2 dieser Richtlinien festgelegten Angaben.

3.4 Weitere Bestimmungen

Konkurrenzen/Altersklassen dürfen nicht geschlechtsübergreifend ausgeschrieben und gespielt werden. Dies gilt auch für sämtliche Jugend-Altersklassen. Bei Zulassung einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern pro angebotener Altersklasse muss diese Zahl im Turnierantrag angegeben werden. Vereinsmeisterschaften und Einladungsturniere sind grundsätzlich von der Leistungsklassenwertung ausgeschlossen.

4. Teilnehmer

Die Turnierteilnehmer müssen Mitglied eines Tennisvereins des DTB und im Besitz einer ID-Nummer sein.

Für alle Spieler ab dem Jahrgang U11 ist außerdem der Besitz einer LK verpflichtend.

Im Jugendbereich gelten folgende Festlegungen:

- a) Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen nicht teilnehmen.
- b) Spieler des Jahrgangs U10 dürfen in der U11 spielen. Bei Turnieren, die nach dem 30.6. eines Jahres enden, dürfen sie auch in der U12 spielen.
- c) Spieler des Jahrgangs U11 dürfen darüber hinaus auch in der U12, U13 und U14 spielen.
- d) Spieler des Jahrgangs U12 dürfen darüber hinaus auch in der U13, U14, U15 und U16 spielen.

Für die Teilnahme von Jugendlichen an Nachwuchs- und Aktiven-Konkurrenzen gilt § 6 Ziffer 2 und 3 der Turnierordnung des DTB.

Die Anmeldung muss Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Spielers (Erreichbarkeit während des Turniers) sowie seine ID-Nummer enthalten.

Hinsichtlich der Nennung für mehrere gleichzeitige Turniere gilt für Mehrtagesturniere § 22 der DTB-Turnierordnung. Ergänzend gilt die Einschränkung, dass für LK-Tagesturniere nur eine einzige Nennung pro Kalendertag zulässig ist.

5. Turniervorbereitung

Die Abwicklung der LK-Turniere im Inland erfolgt über das Turnierprogramm

des zuständigen Landesverbands. Für Auslandsturniere gilt Punkt 3.3.a). Unmittelbar nach der Auslosung ist diese über das entsprechende Internet-Portal bzw. auf der entsprechenden Homepage des zuständigen Landesverbands verpflichtend zu veröffentlichen.

6. Turnierdurchführung

Zulässige Spielmodi

Tagesturnier:

Es sind die Spielmodi Gruppensystem, Spiralsystem und Leitersystem zugelassen.

Jeder Spieler kann nur an einer Konkurrenz teilnehmen.

Mehrtagesturnier:

Es sind die Spielmodi KO-System (ab acht Teilnehmern bzw. **ab vier** Teams, empfohlen mit einer Nebenrunde) und Round Robin (gemäß Festlegungen im Anhang zu den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung) zulässig.

Zulässige Zählweisen

- 2 Gewinnsätze, bei 6:6 Tiebreak (auch im dritten Satz)
- 2 Gewinnsätze, bei 6:6 Tiebreak, dritter Satz als Match-Tiebreak bis 10 Punkte.
- Im Doppel und Mixed: »No-Ad«-Spiele (ohne Vorteil)
- Kurz- und Langsätze sind nicht zulässig

Setzung

Die Setzung von Spielern erfolgt ausschließlich nach LK.

Spiel- und Terminplan

- Für jede Konkurrenz ist ein Spiel- und Zeitplan zu erstellen.
- Für jeden Spieler dürfen max. zwei Einzel an einem Tag angesetzt bzw. eingeplant werden.
- Der Tagesspielplan soll bis 20.00 Uhr am Abend vor dem täglichen Turnierbeginn veröffentlicht werden.
- Jeder Spieler ist verpflichtet, seinen Spieltermin während des Turniers zu erfragen.
- Über Änderungen des Spielplans sind die Spieler unverzüglich zu informieren, vorzugsweise per E-Mail.

Turnier- und Spielabsagen

Bei einer Turnierabsage (witterungsbedingt oder mangels Teilnehmer), muss dies sofort per Mail an den Verband gemeldet und in der Online-Veröffentlichung des Turniers vermerkt werden. Spätestens am Tag nach dem

Nennungsschluss sind auch die bereits gemeldeten Teilnehmer der abgesagten Konkurrenzen (vorzugsweise per E-Mail) zu informieren.

7. Ergebnisdokumentation

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, spätestens am Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse vollständig an die genehmigende Stelle gemäß deren Bestimmungen zu übergeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er mit einem Ordnungsgeld entsprechend den Bestimmungen des zuständigen Verbandes belegt werden. Muss ein Turnier witterungsbedingt über das beantragte Turnierende hinaus verlängert werden, ist dies unverzüglich der genehmigenden Stelle mitzuteilen.

8. Verstöße

Die korrekte Einhaltung dieser Richtlinien wird durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesverbandes überwacht. Bei Nichtbeachten dieser Richtlinien durch den Turnierveranstalter kann diesem die künftige Ausrichtung weiterer Turniere verweigert werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Stelle des jeweiligen Landesverbandes.

Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierdurchführung durch den Mitgliedsverband die Lizenz entzogen werden. Bei Auslandsturnieren obliegt die Überwachung und Ahndung dem DTB-Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen.

9. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen gem. Ziffer 8 dieser Richtlinien kann Einspruch bei der entsprechenden Rechtsinstanz des Landesverbandes nach den dort gültigen Fristen und Bedingungen eingelegt werden. Bei Auslandsturnieren ist der Einspruch beim Ausschuss für Wettkampfsport bzw. bei Jugendturnieren beim Ausschuss für Jugendsport einzulegen.

Verhaltenskodex des DTB e. V.

Stand (DTB): 2023

1. Abschnitt Grundsatz

§ 1

Jeder Spieler hat sich so zu verhalten, dass ein fairer Ablauf des Spieles ermöglicht wird und dem Gegner in sportlicher Weise keinerlei Nachteile entstehen.

§ 2

Der Verhaltenskodex für Tennisspieler kann im Bereich des Deutschen Tennis Bundes nur angewendet werden, wenn bei der Veranstaltung Oberschiedsrichter eingesetzt werden, die im Besitz mindestens einer B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände sind.

§ 3

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften muss vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

2. Abschnitt Vergehen

§ 4

Folgende Vergehen unterliegen einer Maßregelung:

1. Zeitüberschreitung (ITF-Tennisregel 29), das ist die schuldhaftes Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Spiels nach dem Einschlagen, einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel oder Satz, einer vom Schiedsrichter zugestandenen Spielunterbrechung;
2. Spielverzögerung, das ist ein Vergehen nach § 4 Nr. 1, nachdem der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter den Spieler aufgefordert hat, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen. Spielverzögerung ist weiterhin die Nicht-Aufnahme des Spiels nach einer Behandlungspause, bzw. nach einer zusätzlich gewährten Toiletten-/ Kleiderwechsel-Pause;
3. Unanständiges Verhalten durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
4. Mutwilliges Werfen, Schlagen, Beschädigen oder Zerstören von Bällen, Schlägern oder anderen Gegenständen;

5. Beleidigung von Spielern, Offiziellen, Zuschauern oder anderen Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
6. Tätlichkeit gegen Spieler, Offizielle, Zuschauer oder andere Personen;
7. Unsportliches Verhalten;
8. Verlassen des Platzes ohne Genehmigung des Schiedsrichters;
9. Unzulässige Beratung (ITF-Tennisregel 30).

3. Abschnitt Maßregeln

§ 5

1. Macht sich ein Spieler während eines Wettspiels, und zwar vom Betreten bis zum Verlassen des Platzes, eines Vergehens nach § 4 schuldig, so sind gegen ihn folgende Maßregeln zu ergreifen:
 - a) Bei einem Vergehen nach § 4 Nr. 1
 - a) beim ersten Verstoß des Aufschlägers oder Rückschlägers: Verwarnung;
 - b) bei jedem weiteren Verstoß:
 - des Aufschlägers: Aufschlagfehler
 - des Rückschlägers: Strafpunkt;
 - b) Bei einem Vergehen nach § 4 Nr. 2-9
 - a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b) beim zweiten Verstoß: Strafpunkt;
 - c) beim dritten Verstoß: Strafspiel;
 - d) beim vierten Verstoß und ggf. weiteren Verstößen: Strafspiel oder Disqualifikation.

Die Entscheidung, ob der vierte Verstoß oder ein ggf. nachfolgender Verstoß zur Disqualifikation führt, trifft der Oberschiedsrichter.
2.
 - a) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Nr. 5–8 kann der Oberschiedsrichter schon beim ersten Verstoß eine Disqualifikation aussprechen.
 - b) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Nr. 5–7 kann der Oberschiedsrichter im Falle einer Maßregel gemäß § 5 Nr. 1 b) (d) eine Disqualifikation für sämtliche Wettbewerbe dieser Veranstaltung aussprechen, an denen der Spieler noch beteiligt ist.
3. Jede Disqualifikation kann nur in Absprache mit dem Oberschiedsrichter getroffen werden.

4. Bei einem Vergehen eines Spielers während eines Doppels ist die Maßnahme nach Abs. 1 a) oder b) gegen das Doppelpaar auszusprechen, dem dieser Spieler angehört.

§ 6

1. Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
2. Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner unabhängig vom Punktestand zum Zeitpunkt der Maßregelung das laufende Spiel bzw. wenn die Maßregelung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.

§ 7

Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Maßregel zugutekommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der entsprechende Weisungen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters missachtet, macht sich eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 7 (unsportliches Verhalten) schuldig.

4. Abschnitt Zuständigkeit

§ 8

1. Sämtliche Maßregeln werden vom Schiedsrichter ausgesprochen. Der Oberschiedsrichter kann den Schiedsrichter anweisen, Maßregeln nach Maßgabe dieser Vorschriften zu ergreifen.
2. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen oder ist der Schiedsrichter nicht im Besitz einer mindestens gültigen C-Schiedsrichterlizenz, so hat der Oberschiedsrichter über die Maßregel nach Maßgabe dieser Vorschriften selbst zu entscheiden und diese auszusprechen, wenn er sich von den tatsächlichen Voraussetzungen überzeugt. Insoweit entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

5. Abschnitt Verfahren

§ 9

Jedes Vergehen kann grundsätzlich nur vor Fortsetzung des Spiels geahndet werden. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen, kann ein Vergehen auch zu einem späteren Zeitpunkt geahndet werden. Die Maßregelung muss jedoch schnellstmöglich nach dem Vergehen erfolgen.

§ 10

Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Maßregel laut, deutlich und unmissverständlich für die Spieler und Zuschauer bekannt zu geben. Dabei sind insbesondere anzugeben

- der Grund für die Maßregel
- die Art der Maßregel (Verwarnung, Strafpunkt, Strafspiel, Disqualifikation),
- der Name des gemäßregelten Spielers,
- der neue Spielstand soweit erforderlich.

§ 11

1. Der Schiedsrichter hat jede Maßregel auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
2. Der Oberschiedsrichter hat jede Maßregel gemäß § 5 Nr. 1 b) (c) (Strafspiel) und (d) (Disqualifikation) dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB sowie dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweils zuständigen Landesverbandes mitzuteilen.

§ 12

Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter verhängten Maßregeln schließen Maßnahmen gemäß der Disziplinarordnung des DTB oder seiner Mitgliedsverbände nicht aus.

§ 14

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen werden vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossen.

Spiel ohne Schiedsrichter

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen etc.) im Verantwortungsbereich des DTB oder seiner Landesverbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die den ITF-Regelungen entsprechen. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen auftreten. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zurate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Sand ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren wird und diese dann den Punkt verlieren werden.

Ballabdruck und Linienball (gilt nur für Sand-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut oder aus war. Wenn der Ballabdruck nicht

eindeutig/schlüssig ist, bleibt es bei der ursprünglichen Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies kann möglicherweise bei der Entscheidung helfen, welcher Ballabdruck der richtige ist. Falls diese Information nicht hilfreich ist, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren und - falls erforderlich - Ballabdrücke überprüfen wird.

Andere Streitfragen

Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und eine Entscheidung treffen, die er für angemessen hält.

Offensichtliche Fehlentscheidungen

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist, es sei denn, es handelt sich um einen Schlag zum Punktgewinn. Dann erhält sein Gegner den Punkt.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler Fehlentscheidungen absichtlich trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und die Behinderungs-Regel nicht auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise ausgerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben.

Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren. Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, er führe 4:3; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 4:3. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 3:3 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 3 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Sonstige Streitfragen

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist.

Die Entscheidung des Oberschiedsrichters (oder Assistenten) ist endgültig.

Aushang und Spielerinformation zum »Spiel ohne Schiedsrichter«

Richtlinien für Spieler

Bei dieser Veranstaltung werden Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt. Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle »Aus«- oder »Fehler«-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner sie hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Sofern nicht auf Sandplätzen gespielt wird: Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball »aus« und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt. Hat es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt, erhält automatisch der Gegner den Punkt. Im Wiederholungsfall, dass ein Spieler schon vorher während des Matches einen Ball irrtümlich »aus« gerufen hat, erhält der Gegner automatisch den Punkt.
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktestand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Sandplätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt, aber danach muss der Spieler das Spiel sofort unterbrechen und aufhören weiterzuspielen).

- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielfeldseite des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler einen Ball »aus«, soll er unter normalen Umständen auch in der Lage sein, den Ballabdruck zeigen zu können.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball »Aus« und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, können wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft werden.

Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Oberschiedsrichter gestellt werden.

Leistungsklassenordnung (LKO)

des Deutschen Tennis Bundes (DTB) 19.11.2023

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind. Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei. Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 Gremien

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen gemäß Abschnitt G § 8 der Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
 - b) das Erarbeiten von Änderungen und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Vorlage für das Präsidium.
 - c) die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/ Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbandssportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte,

- d) die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren, zur Vorlage für das Präsidium,
 - e) die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4
2. Der Landesverband kann für ein LK-Turnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur LK-Ordnung stehen dürfen und insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
 - Zuständigkeit der Gremien;
 - Zu verwendende Turniersoftware;
 - Turnier-Serviceentgelte für die Genehmigung und Ausrichtung;
 - Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;
 - verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 - Mindestqualifikation des Oberschiedsrichters;
 - Nenngeldbegrenzungen;
 - Sperrtermine für LK-Termine;
 - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen;
 - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.
 3. Der DTB und die Landesverbände legen die für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß § 4 Ziffer 2 b) und c) liegenden LK-Turniere zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung der Bälle sowie die Bereitstellung von Bällen durch die jeweils zuständigen Gremien fest.
 4. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen kann außerdem die Ergebnisse löschen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung oder die Richtlinien für LK-Turniere erzielt wurden oder die nachweislich manipuliert wurden.
 5. Der Ausschuss für Wettkampfsport, bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen.

§ 4 LK-Berechnung

1. Die LK-Berechnung wird ausschließlich aufgrund des vom DTB geschaffenen LK-systems und dem damit verbundenen Berechnungsmodus zentral vom DTB erstellt.
2. In die LK-Berechnung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Begegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld erspielt werden. Dazu zählen
 - a) Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,
 - b) vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,

- c) vom DTB genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung im Ausland,
 - d) von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung,
 - e) vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen genehmigte Wettbewerbe und Veranstaltungen.
3. In die LK-Berechnung fließen ebenfalls Ergebnisse von Siegen in Begegnungen ein, die von einem vom DTB für die Durchführung von LK-relevanten Spielen lizenzierten Analysetool erfasst werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch den Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen erarbeitet und durch das Präsidium verabschiedet (§ 3 Ziffer1).

§ 6 Sanktionen

1. Bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die Richtlinien für LK-Turniere oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld oder ihm die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.
2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierdurchführung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres ohne Vertretung, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und/oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziff. 1 und 2 trifft die zuständige Stelle des Landesverbandes, der das Turnier genehmigt hat.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung nach § 6 Nr. 3 LKO kann Einspruch bei der entsprechenden Rechtsinstanz des Landesverbandes nach den dort gültigen Fristen und Bedingungen eingelegt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 8 Entgelt

Der DTB erhält für die Teilnahme an vom DTB und seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigten Turnieren mit LK-Wertung im Rahmen des LKS, welche gemäß den Satzungen und den Ordnungen durchgeführt werden sowie der Verarbeitung der dort erzielten Ergebnisse, ein Entgelt von den

Teilnehmern. Die Höhe **der Gebühren** wird vom **Vorstand** des DTB in Abstimmung mit dem **Präsidium und Bundesrat** festgelegt. Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.

§ 9 Änderung

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Durchführungsbestimmungen zur LKO des DTB

§ 1 Allgemeines

1. Das Leistungsklassensystem des DTB gilt für Spieler aller Altersklassen gemäß § 1 der LKO und für die in § 4 der LKO aufgeführten Wettbewerbe unter Beachtung der besonderen Regelungen von § 7 dieser Durchführungsbestimmungen.
2. Die folgende Beschreibung basiert auf einigen mathematischen Funktionen und Tabellen, die im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen dargelegt sind.
3. Die Formeln zu diesen Funktionen bergen bestimmte Parameter, über die das System gesteuert und angepasst werden kann. Ihre jährliche, adäquate Einstellung ist Aufgabe des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen (RLA) gemäß § 5 der LKO.

§ 2 Leistungsklassen (LK)

Die Leistungsklassen sind in insgesamt 25 Stufen eingeteilt, wobei LK 1 die beste und LK 25 die schlechteste Stufe bedeutet. Zur weiteren Differenzierung dient innerhalb der einzelnen Stufe die weitere Unterteilung mit einer Nachkommastelle.

§ 3 Grundsätzliche Berechnungsmethode

Ergebnisse von Wettspielen über zwei Gewinnsätze (keine Kurzsätze), in denen mindestens ein Spiel beendet wurde, werden im Rahmen von § 6 unmittelbar auf die LK des Siegers angerechnet. Die LK des Verlierers bleibt davon unberührt.

Die LK-Verbesserung für den Sieger errechnet sich zunächst aus einer Punktzahl P geteilt durch einen „Hürdenwert“ H ; dieser Quotient wird dann noch mit einem „Altersklassenfaktor“ A gewichtet.

Die Punktzahl P ergibt sich gemäß Anhang A.1 aus der LK-Differenz der beiden Gegner. Der Hürdenwert H ist gemäß Anhang A.2 abhängig von der LK des Siegers und entspricht im Grundsatz der Punktzahl, die bei dieser LK erforderlich ist, um eine ganze LK-Stufe aufzusteigen. Für den Altersklassenfaktor A ist bei Jugendlichen der eigene Jahrgang maßgeblich; bei allen anderen Spielern ist es die Altersklasse der gespielten Konkurrenz.

Die LK wird im Hintergrund als „LK-Begleitwert“ mit (mindestens) drei Nachkommastellen geführt. Die ermittelte LK-Verbesserung je Sieg wird ebenfalls auf (mindestens) drei Nachkommastellen berechnet und vom LK-Begleitwert

abgezogen. Dieser wird dann im Rahmen der wöchentlichen Auswertung (s. § 6) auf eine Nachkommastelle abgeschnitten.

§ 4 Bewertung von Doppel- und Mixed-Ergebnissen

Die Beschreibung von § 3 ist auch für Doppel und Mixed anzuwenden, wobei für die Berechnungsparameter das jeweilige arithmetische Mittel der Partner anzusetzen ist. Der sich aus dem Quotienten P/H ergebende Wert wird dann zu je 50% auf die beiden Sieger verteilt.

§ 5 Motivationsaufschlag

Jeder Spieler bekommt pro Woche einen Wert von 0,025 auf seine LK hinzugerechnet (bis zu einem LK-Wert von 25).

§ 6 Auswertung im Wochen-Rhythmus

1. An jedem Montag, Dienstag und Mittwoch werden alle neuen (noch nicht ausgewerteten) Ergebnisse ausgewertet, die bis einschließlich Sonntag der Vorwoche erspielt worden sind und spätestens bis zum Vortag um 24:00 Uhr in der Nationalen Tennisdatenbank (NTDB) vorliegen. Ergebnisse von Montag oder Dienstag bleiben demnach außen vor. Die Auswertung erfolgt nach §§ 3 und 4. Der nach der Addition des Motivationsaufschlags auf eine Nachkommastelle abgeschnittene Begleitwert ergibt dann die neue, nach außen ausgewiesene LK. Diese ist maßgebend für Turnierannahme und Setzung sowie für die Mannschaftsaufstellungen zu den festgesetzten Stichtagen. Die am Mittwoch fixierte LK ist Basis für die weiteren Berechnungen.
2. Gleitet die LK eines Spielers trotz Verrechnung mit dem Motivationsaufschlag rechnerisch unter 1,5, so wird sie auf 1,5 gesetzt. Gleitet ein Spieler mit seiner LK rechnerisch über 25, so wird sie wieder auf 25,0 gesetzt.
3. Bis auf die in § 10 beschriebenen Ausnahmen unterliegen alle Spieler im LK-System dieser Berechnungsmethode.

§ 7 Besondere Regelungen zur LK-Wertung

1. Spieler des Jahrgangs U10 erhalten am 01.10. eines Jahres automatisch die LK 24,0. Ab diesem Berechnungszeitpunkt werden für diese Spieler ebenfalls alle Ergebnisse in den Altersklassen U11 und älter der Wettbewerbe gemäß § 4 der LK-Ordnung des DTB vom jeweils ausrichtenden bzw. genehmigenden Verband automatisch erfasst und vom DTB zentral gerechnet.
2. Gewinnt ein Spieler gegen einen Gegner, der altersbedingt noch keine LK erhalten hat, so wird dies gewertet wie ein Sieg gegen einen Spieler mit

LK 25,0. Turniere bzw. Konkurrenzen der Altersklasse U10 werden nicht gewertet

3. Abgesehen von Mixed werden Siege gegen einen Gegner anderen Geschlechts nicht gewertet. Eine Ausnahme bilden entsprechende Siege bei gemischten Jugend-Mannschaftswettbewerben.
4. Bei internationalen Turnieren von ITF, TE, ATP und WTA gemäß § 4 Ziffer 2d der LK-Ordnung werden Begegnungen nur dann gewertet, wenn beide (im Doppel: alle) Spieler im Besitz einer LK sind.

§ 8 Ahndung von Nichtantreten

1. Das Nichtantreten einer Einzelkonkurrenz eines Turniers wird mit einem „n.a.“ vermerkt und gemäß Abschnitt 2 geahndet. Der Grund für das Nichtantreten ist dabei ohne Belang. Davon ausgenommen ist lediglich das Nichtantreten zu weiteren Spielen innerhalb desselben Turniers unmittelbar nach vorherigem Nichtantreten oder vorheriger Aufgabe.
2. Hinsichtlich der Ahndung eines neuen n.a. werden die letzten 12 Monate betrachtet (s. § 13): Das erste n.a. innerhalb dieser Frist bleibt straffrei. Das zweite n.a. wird mit einem Aufschlag von 0,1 auf die LK geahndet; das dritte n.a. mit einem Aufschlag von 0,3. Jedes weitere n.a. führt zu einem Aufschlag von 0,5.

§ 9 Boni für besondere Wettbewerbe

1. Siege bei den vom DTB und den Verbänden organisierten Mannschaftsspielen (Einzel, Doppel und Mixed) werden 10% höher bewertet.
2. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, an Verbandmeisterschaften oder an den Meisterschaften der nächstuntergliederten Region (meist Bezirk) wird ein Bonus von 0,1 vergeben. Der Bonus wird pro Spieler und Kalenderjahr nur für einen dieser Wettbewerbe gewährt und setzt voraus, dass mindestens ein vollständiges Einzelspiel (ohne Aufgabe) bestritten wurde.

§ 10 Einstufungen

1. **Ersteinstufung:** Die Neuanmeldung von Spielern zum LK-System erfolgt durch den zuständigen Landesverband. Dieser nimmt dabei eine Ersteinstufung vor, und zwar normalerweise in LK 24,0. Ersteinstufungen können jederzeit vorgenommen werden.
Der Landesverband kann den Spieler z.B. auf Antrag seines Vereins oder aufgrund eigener Kenntnisse besser einstufen. Er ist gehalten, sich dabei an den im Anhang A.4 angegebenen Werten zu orientieren.

2. **Umstufung:** In begründeten Fällen können vom Landesverband bzw. in der Bundesliga Herren 30 und den Regionalligen aller Altersklassen von den jeweils zuständigen Gremien auch Umstufungen vorgenommen werden, allerdings nur im Zeitraum der namentlichen Mannschaftsmeldungen für die offiziellen Sommer- und Winterrunden.
3. **Einstufung über Rangliste:** Für Spieler, die in der Deutschen Rangliste der Aktiven oder der Senioren verzeichnet sind, wird gemäß Anhang A.4 ein LK-Wert (mit einer Nachkommastelle) aus dem Ranglistenplatz errechnet. Ist dieser besser als die erspielte LK oder hat der Spieler noch keine LK-Einstufung, so wird der Wert die neue LK des Spielers. Diese „Bestanpassung“ wird an dem Mittwoch vorgenommen, der der jeweiligen vierteljährlichen Ranglistenveröffentlichung folgt.
4. **Fest-LK für Top-Ranglistenspieler:** Für Spieler mit einer LK-Einstufung über die DTB-Rangliste unterhalb eines LK-Werts von 1,5 ist dieser Wert die permanent gültige „Fest-LK“ bis zur Veröffentlichung der nächsten Rangliste.
5. **Einstufung von Ausländern:** Spieler ausländischer Verbände, die ein vergleichbares Einstufungssystem haben und nicht im LK-System geführt sind, können mit Hilfe einer vom RLA erstellten Vergleichsliste eine LK zugewiesen bekommen.
6. **Erllass des Motivationsaufschlags:** Nach einer Spielpause von 12 Monaten reduzieren sich die in diesem Zeitraum angesammelten Motivationsaufschläge automatisch um 50%. Bis zum nächsten LK-relevanten Spiel werden dann weiterhin nur halbierte Motivationsaufschläge berechnet.

§ 11 Korrekturen

Fehlende oder falsch erfasste Ergebnisse werden im Rahmen der wöchentlichen Neuberechnung korrigiert, sobald sie entdeckt werden. Liegen die korrigierten Ergebnisse nicht länger als 24 Monate zurück, erfolgt eine Neubewertung aller seitdem erzielten Ergebnisse von Spielern, die direkt oder indirekt von den daraus resultierenden Änderungen der LK-Werte betroffen sind.

§ 12 Löschung

Der RLA behält sich vor, jährlich zum 31. März Spieler aus dem LK-System zu löschen, die in keiner LK-relevanten namentlichen Meldung aufgeführt sind und in diesem und den beiden vorangegangenen Jahren kein LK-relevantes Spiel ausgetragen haben. Solche Spieler müssen dann ggf. neu eingestuft werden.

§ 13 Bezugsdatum

Bei allen Fristen, die sich auf ein letztes Ergebnis beziehen, ist das Datum maßgebend, zu dem das Ergebnis in die LK-Berechnung eingeflossen ist.

§ 14 Zuständigkeiten

Bei allen Streitfragen, die sich aus dem LK-System ergeben, entscheidet das jeweils zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen des RLA, für die § 3 Ziffer 5 der LKO gilt.

Stand: 31.12.2023

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung

Funktionen zur LK-Berechnung und Einstufung

A.1 Punktfunktion P

Ist d die LK-Differenz von Sieger-LK zu Verlierer-LK, so ergibt sich die erzielte Punktzahl P aus der folgenden Funktion:

$$P = 10$$

wenn $d \leq -4$

$$P = -1,250 d^3 - 7,50 d^2 + 50$$

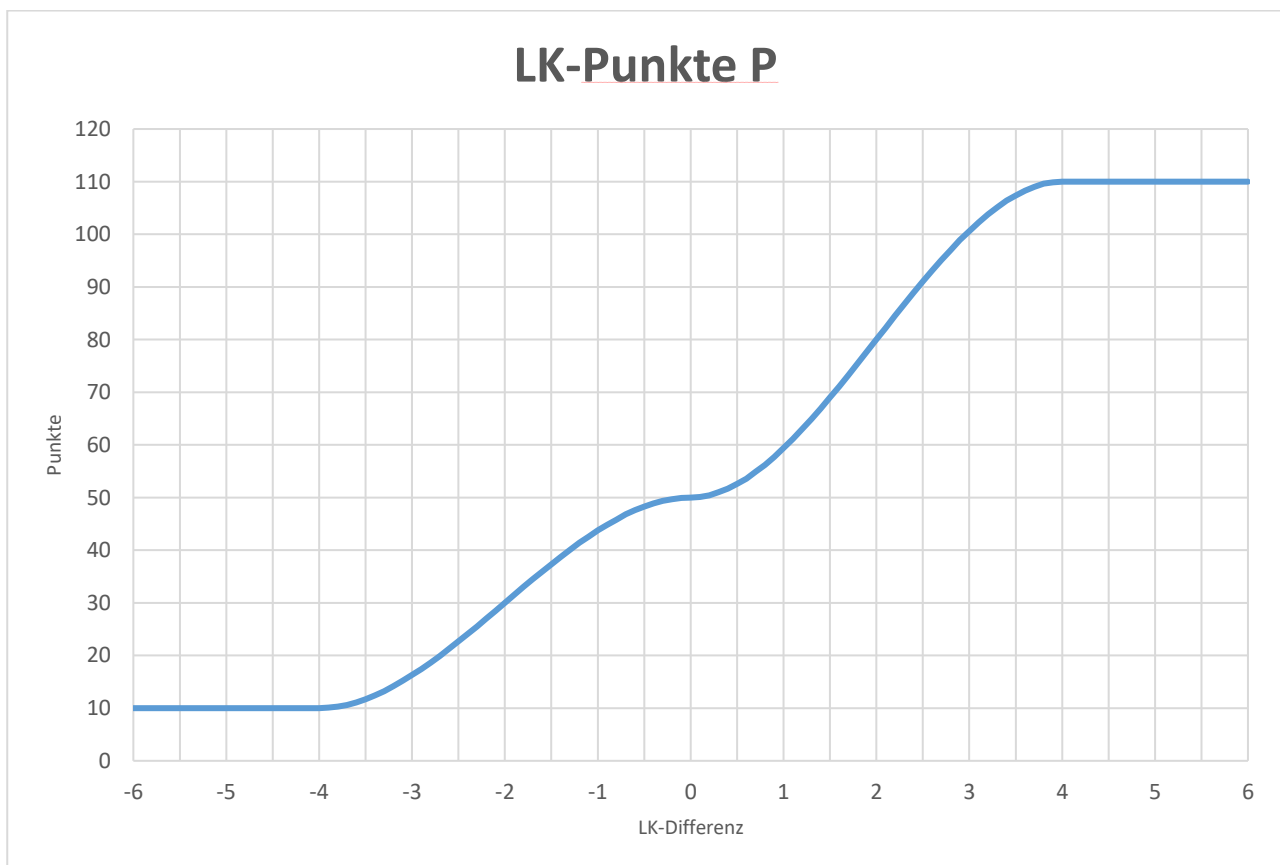
wenn $-4 < d \leq 0$

$$P = -1,875 d^3 + 11,25 d^2 + 50$$

wenn $0 < d < 4$

$$P = 110$$

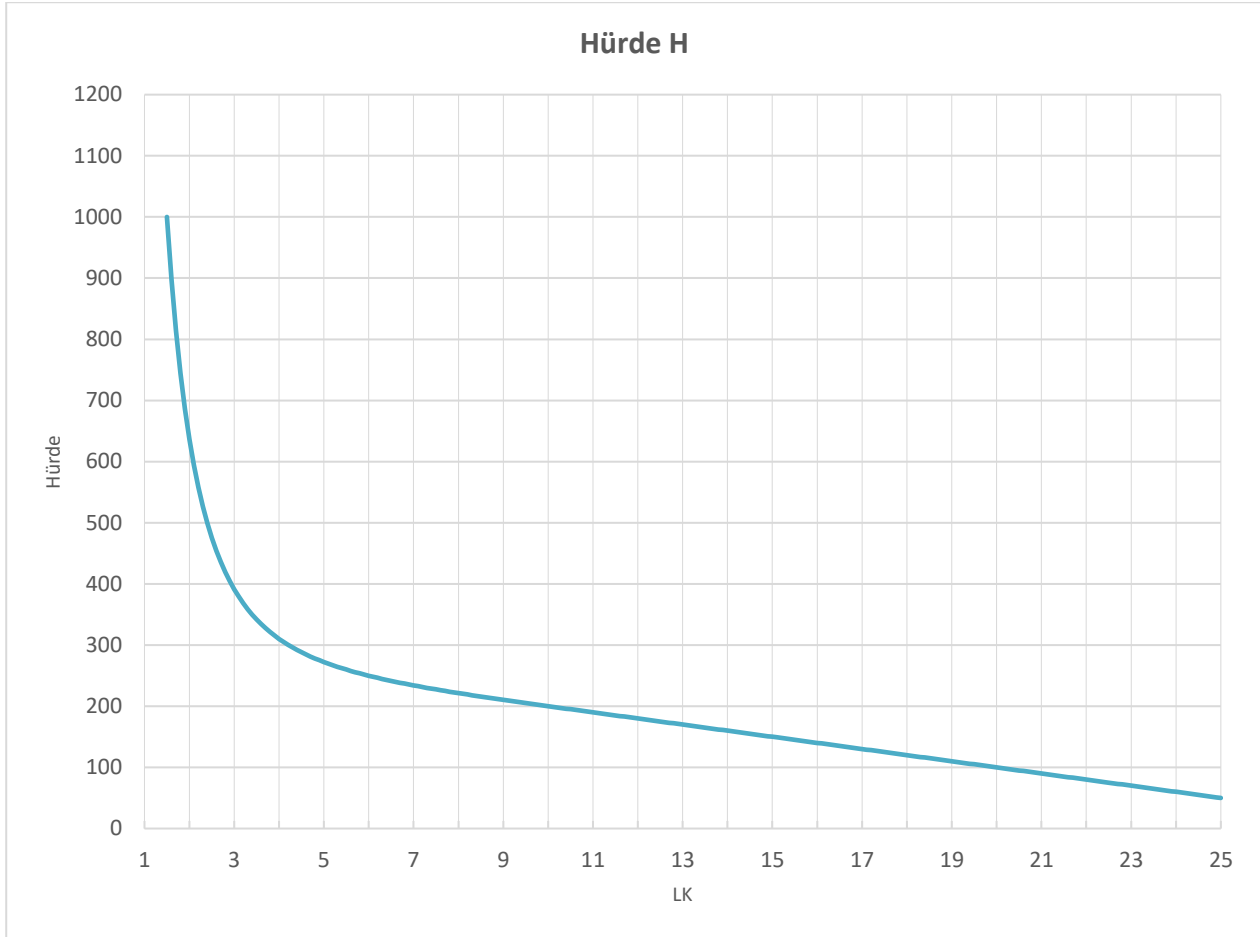
wenn $d \geq 4$



LK-Differenz	<=-4	-3,5	-3	-2,5	-2	-1,5	1	0,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	>=4
Punkte	10	11,7	16,3	22,7	30,0	37,3	43,8	48,3	50,0	52,6	59,4	69,0	80,0	91,0	101	107	110

A.2 Hürde H

Die Hürde H hängt ab von der eigenen LK und ist gegeben durch folgende Funktion:



Für die ganzzahligen LK-Werte gilt als Anhalt folgende Tabelle:

LK	1,5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
H	1.000	636	391	310	272	250	234	221	210	200	190	180

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
170	160	150	140	130	120	110	100	90	80	70	60	50

A.3 Altersklassenfaktor A

Für den Altersklassenfaktor gilt folgende Tabelle, wobei A als Prozentzahl dargestellt ist:

Altersklasse	A in %	
	m	w
10	25	30
11	30	40
12	40	50
13	50	60
14	60	70
15	70	80
16	80	90
17	90	100
18	100	
21	100	
Offene Klasse	100	
30	90	
35	85	
40	80	
45	75	
50	70	
55	65	
60	60	
65	55	
70	50	
75	45	
80	40	
85	35	
90	30	

A.4 Einstufungen über Rangliste

Die Einstufungen über Rangliste (RL) werden durch die folgenden Formeln gegeben, wobei der jeweils berechnete Wert auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden ist.

Einstufungen über RL Herren für Rang $R = 1$ bis 700: $LK = 1 + 3,5 (R - 1)/700$

Einstufungen über RL Damen für Rang $R = 1$ bis 500: $LK = 1 + 2,5 (R - 1)/500$

Die in § 10.4 beschriebene Fest-LK gilt dabei für die TOP 100.

Für die RL-Einstufungen im Seniorenbereich gilt allgemein:

$$LK = LK1 + z (R - 1)/(R_{max})$$

wobei $R = 1$ bis R_{max} : der jeweilige Ranglistenplatz des Spielers.

$LK1$ die Einstufung für die Nr.1 der jeweiligen Rangliste.

z die Anzahl der LK-Stufen, über die verteilt wird.

Diese Parameter sind für die verschiedenen Altersklassen den folgenden Tabellen zu entnehmen:

	M30	M35	M40	M45	M50	M55	M60	M65	M70	M75	M80	M85	M90
R_{max}	150	200	220	250	300	300	300	300	240	140	40	15	10
LK1	2,5	3	3,5	4	5	6	7	8	10	12	14	17	20
z	2,5	3	3	3	4	4	4	4	4	3	2	1,5	1

	W30	W35	W40	W45	W50	W55	W60	W65	W70	W75	W80	W85	W90
R_{max}	100	100	120	160	220	180	150	130	80	40	15	10	10
LK1	2,5	3	3,5	4	5	6	7	8	10	12	14	17	20
z	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	1,5	1	1

Bei Spielern, die auf mehreren Ranglisten verzeichnet sind (z.B. in der offenen Klasse und bei Herren 30), wird der jeweils bessere LK-Wert genommen, um ihn mit der im LK-System erspielten LK zu vergleichen.

Rechts- & Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz

- in der Fassung vom 1. Oktober 2018 -

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

1. Die Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.
2. Die Regelungen der Satzung und der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sowie der einschlägigen Vorschriften des Deutschen Tennis Bundes, **im folgenden DTB**, gelten entsprechend.

§ 2

Der Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz unterliegen alle Tennisvereine und -abteilungen, die ihren Sitz im Land Rheinland-Pfalz haben sowie deren Mitglieder. Darüber hinaus unterliegen ihr die von der Delegiertenversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sowie alle Personen, die im Tennisverband Rheinland-Pfalz ein Amt innehaben

§ 3

Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspiel- und Turnierordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Turnierordnung des DTB, soweit der Tennisverband Rheinland-Pfalz spielleitende Stelle ist.

Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße gegen den sportlichen Anstand oder gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen, die anlässlich von sportlichen und sonstigen der Zuständigkeit des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz unterliegenden Veranstaltungen begangen werden.

Soweit diese Rechts- und Verfahrensordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, findet die Disziplinarordnung des DTB sinngemäße Anwendung.

§ 4

Anzeigen in Disziplinarangelegenheiten sind dem Präsidenten des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz zuzuleiten. Der Präsident übergibt den Fall innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Rechtskommission mit dem Antrag, eine Maßnahme nach § 7 festzusetzen. Lehnt es der Präsident ab, den Fall der Rechtskommission zu übergeben, so hat der Anzeigeerstatter das Recht der Beschwerde an das Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, das endgültig entscheidet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Übergabe an die Rechtskommission 4 Wochen, die mit dem Einlegen der Beschwerde beginnt.

Zweiter Abschnitt **Rechtsorgane**

§ 5

1. Rechtsorgane des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind der Sport- und Jugendwart und die Rechtskommission.
2. Die Rechtsorgane entscheiden wie folgt:
 - 2.1. der Sport- und Jugendwart in allen Sportangelegenheiten, insbesondere bei Verstößen gegen die Wettspielspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Turnierordnung des DTB, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.
 - 2.2. die Rechtskommission
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Sport- oder Jugendwarts,
 - b) über Angelegenheiten, die ihr von dem Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz übertragen werden,
 - c) über Disziplinarangelegenheiten in erster Instanz. Sie ist Disziplinarkommission im Sinne der Disziplinarordnung des DTB. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtskommission in Disziplinarangelegenheiten entscheidet das Sportgericht des DTB.
3. Ein Rechtsorgan darf in einem Verfahren nicht mitwirken,
 - 3.1. an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt oder interessiert ist,
 - 3.2. wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.

§ 6

Allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze sind zu beachten.

Alle Streitigkeiten, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit vor ein ordentliches Gericht gebracht werden. Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt hiervon unberührt.

Dritter Abschnitt **Maßnahmen**

§ 7

1. In Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die in dieser Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehen sind.
2. Folgende Maßnahmen können - auch nebeneinander - getroffen werden:
 1. Verweise,
 2. Geldstrafen gegen Einzelpersonen von 25,- bis 250,- Euro,
 3. Geldstrafen gegen Vereine von 50,- bis 500,- Euro,
 4. befristete Sperrern bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
 5. Punktabzug,
 6. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in den Verbandsangehörigen Vereinen zu begleiten,
 7. Ausschluss aus dem Verband,
 8. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 9. befristete Platzsperre.

Vierter Abschnitt **Verfahren**

§ 8

1. Rechtsmittel sind:
 1. Einspruch gegen Entscheidungen des Sport- oder Jugendwarts,
 2. Beschwerde gegen Entscheidungen der Rechtskommission in Disziplinarangelegenheiten.

2. Alle Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen. Form und Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, der Turnierordnung des DTB und der Disziplinarordnung des DTB.
3. Das Rechtsmittel gegen eine ausgesprochene Sanktion hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen ausgesetzt.
4. Die Rechtskommission hat spätestens einen Monat nach Eingang des Rechtsmittels die Entscheidung zu treffen.
5. Die Entscheidungen der Rechtskommission in Sportangelegenheiten sind endgültig.

§ 9

Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Sport- oder Jugendwarts wird dieser von einem Mitglied des Sport- oder Jugendbeirats vertreten. Der jeweilige Beirat bestimmt den zuständigen Vertreter.

§ 10

1. Die Rechtskommission entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines dieser Mitglieder treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter in wechselnder alphabetischer Reihenfolge. Die Beisitzer vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in wechselnder alphabetischer Reihenfolge.
2. Die Rechtskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11

Vor der Entscheidung ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb angemessener Frist schriftlich zu äußern.

§ 12

1. Die Entscheidung der Rechtskommission ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

2. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 13

Die Beratung und Beschlussfassung der Rechtskommission sind nicht öffentlich.

§ 14

1. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind schriftlich zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen oder müssen den Hinweis enthalten, dass ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden reicht aus.
2. Die Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen. § 23 Abs. 4 Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können in dem offiziellen Nachrichtenorgan des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

§ 15

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz vollstreckt.

§ 16

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist nur statthaft, wenn neue bisher nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Der Wiederaufnahmeantrag, der die neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten muss, ist binnen einer Woche nach deren Bekannt werden bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen.
2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragt werden, wenn durch ein unabwendbares Ereignis die Einhaltung einer Frist nicht möglich war. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz eingereicht werden.

Fünfter Abschnitt **Eilverfahren**

§ 17

1. Der Sport- und Jugendwart ist in dringenden Fällen berechtigt, ohne mündliche Verhandlung einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben und muss den Hinweis enthalten, dass der Betroffene innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz Einspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegen kann.
2. Die einstweilige Verfügung erlangt Rechtskraft, wenn nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird.

Sechster Abschnitt **Verjährung und Begnadigung**

§ 18

1. Verstöße, die nach dem 30. November des abgelaufenen Spieljahres gemäß der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz angezeigt werden, sind verjährt.
2. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anzeige.
3. Die Ausübung des Gnadenrechts steht dem Präsidium zu. Gnadengesuche sind bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

Für das Begnadigungsverfahren gelten rechtsstaatliche Grundsätze.

Siebter Abschnitt **Kosten**

§ 19

1. Mit jedem Rechtsmittel ist eine Gebühr von 150,- Euro an die Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen.

2. Führt das Rechtsmittel zum Erfolg, so wird die einbezahlte Gebühr zurückerstattet.
3. Die Rücknahme der Rechtsmittel hat grundsätzlich den Verlust der Gebühr zur Folge.
4. In jeder Instanz ist eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Auslagen trägt jede Partei selbst.
6. Hat die unterliegende Partei durch ein Fehlverhalten Anlass zu dem Verfahren gegeben, können ihr solche Aufwendungen ganz oder teilweise zur Erstattung auferlegt werden, welche der obsiegenden Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstanden sind.

Achter Abschnitt **Schlussbestimmung**

§ 20

Änderungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung beschließt auf Vorschlag des Erweiterten Sportbeirats das Präsidium des Tennisverbands Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.

Satzung
Tennisverband Rheinland-Pfalz
Stand: 22.03.2022

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit zu einem anderen Verband

Der Verein führt den Namen Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V., im folgenden „Landesverband“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Gau-Bickelheim und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Landesverband ist am 10. Januar 1948 in Bingen gegründet worden und ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e. V., mit Sitz in Hamburg, im folgenden „DTB“ genannt.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Landesverbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

- a) Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Turnieren in Rheinland-Pfalz;
- b) Förderung der Jugendarbeit und das Schultennis, insbesondere durch die Veranstaltung von Jugendturnieren und -wettkämpfen;
- c) Durchführung von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen;
- d) Wettspiele mit deutschen und ausländischen Verbänden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. die regionalen Tennisverbände Tennisverband Pfalz e. V., Tennisverband Rheinland e. V., Tennisverband Rheinhessen e. V. (im folgenden Bezirksverbände genannt)
2. alle Tennisvereine und -abteilungen (im folgenden „Vereine“ genannt), die ihren Sitz im Land Rheinland-Pfalz haben und die Mitglied in dem für sie zuständigen regionalen Bezirksverband sind.

Sitz im Sinne dieser Satzung ist der Ort, an dem die Verwaltung eines Vereins ganz oder überwiegend geführt wird, wobei die Tennisanlage in Rheinland-Pfalz gelegen sein muss.

3. von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder

§ 4

Ein- und Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Eintritt eines Bezirksverbandes wird wirksam, wenn sein Antrag durch die Delegiertenversammlung angenommen worden ist. Ein Antrag kann von der Delegiertenversammlung nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss abgelehnt werden.
2. Der Eintritt eines Vereins wird wirksam, wenn der Antragsteller in den zuständigen Bezirksverband aufgenommen worden ist. Der/die Präsident/in des Bezirksverbandes teilt die Aufnahme mit Datum dem Präsidium des Landesverbandes mit.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt mit seinem Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft des Bezirksverbandes erlischt mit dem Austritt aus dem Landesverband.
4. Der Landesverband kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung ausschließen. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses eines Vereins aus dem Landesverband ist der zuständige Bezirksverband gehalten, den Verein ebenfalls auszuschließen.

5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Landesverband erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen oder eines Anteils am Vermögen des Landesverbandes.

§ 5

Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Einzug

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereine sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für Leistungen des Landesverbands sowie Umlagen erhoben werden.

Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährliche Mitgliedsbeiträge werden von dem/der Schatzmeister/in eingezogen, der/die damit auch die Bezirksverbände beauftragen kann.

§ 6

Fernseh- und Hörfunkübertragungen

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von unter Leitung und Verantwortung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz stehende Verbands-Freundschaftsspielen und Turnieren, Verträge zu schließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine satzungsgemäß zu vereinnahmen, zu verwalten und zu verwenden, besitzt der Tennisverband Rheinland-Pfalz.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild-, Ton-, und Datenträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen und jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere zur Direktvermarktung einer Spielklasse, einer Staffel, eines Turniers oder eines Wettbewerbs, die unter Leitung und Verantwortung des Landesverbandes stehen.

Die Vereine, die durch den Landesverband mit der Durchführung solcher o.a. Veranstaltungen betraut wurden, sind gem. ihrer nachgewiesenen finanziellen, materiellen und personellen Aufwendungen an den aus den Rechten erzielten finanziellen Einnahmen entsprechend zu beteiligen.

Den Vereinen und den Bezirksverbänden werden für die unter ihrer Leitung und Verantwortung stehenden Veranstaltungen die gleichen Rechte zugestanden. Sie können damit eigenständige Verträge abschließen. Der Vertragsabschluss ist dem Landesverband anzuzeigen.

§ 7

Verbandsämter

1. Die Ämter des Landesverbandes werden ehrenamtlich ausgeführt. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Landesverbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge, z. B. mit Übungsleitern/innen abzuschließen.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 8

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Beirat Sport
4. Der Beirat Jugendsport
5. Der Beirat Finanzen
6. Der Beirat Sportentwicklung
7. Der Erweiterte Sportbeirat

§ 9

Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im 1. Halbjahr zusammen.
Eine außerordentliche Versammlung ist ferner einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums
 - b) wenn ein Zehntel der Vereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt
 - c) wenn die Mehrheit der Bezirksverbände dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
2. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) Wahl des/der Präsidenten/in, der Präsidiumsmitglieder für Finanzen (Schatzmeister/in), für Sport (Sportwart/in), für Jugend (Jugendsportwart/in) für jeweils zwei Jahre.
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder der Rechtskommission und zweier Stellvertreter sowie Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und eines/er Stellvertreters/in für zwei Jahre. Die Mitglieder der Rechtskommission, die Kassenprüfer sowie alle Stellvertreter dürfen dem Präsidium nicht angehören
 - c) Wahl der Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, außer den Vizepräsidenten/innen, sowie der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums.
Die Berichte können mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich versandt oder bei der Versammlung mündlich vorgetragen werden.
 - e) Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Genehmigung der Haushaltsansätze.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) höchstens sechs Mitgliedern der Präsidien der Bezirksverbände,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände.
Für je angefangene 2000 Mitglieder seiner Vereine entsendet der Bezirksverband jeweils einen Delegierten. Maßgebend ist jeweils die dem Landesverband im Vorjahr gemeldete Zahl der Vereinsmitglieder.
 - c) den gewählten Mitgliedern des Präsidiums des Landesverbandes
 - d) den Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5. Der Termin der Delegiertenversammlung ist spätestens drei Monate vor der Versammlung den Bezirksverbänden bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung oder auf der Web-Seite des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz erfolgen.
6. Die unter § 9.3 benannten Delegierten sind unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen in Textform zu laden. Hierbei sind die Tagesordnung und schriftliche Anträge im Wortlaut mitzuteilen. Die Übermittlung der Einladung nebst Tagesordnung und Anträgen kann auch per E-Mail erfolgen. **Für die Übermittlung der Einladung nebst Tagesordnung und Anträgen ist die Absendung per E-Mail ausreichend.**
7. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung beim/bei der Präsidenten/in einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung als Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Delegiertenversammlung findet jeweils an einem Ort innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz statt.
11. Zu Beginn ihrer Tätigkeit bestimmt die Delegiertensammlung den Protokollführer/in. **Das Protokoll ist von diesem/er und von dem/der Präsidenten/in zu unterzeichnen.**

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/in,
 - den Präsidenten/innen der Bezirke als Vizepräsidenten/innen,
 - dem Präsidiumsmitglied für Finanzen (Schatzmeister/in),
 - dem Präsidiumsmitglied für Sport (Sportwart/in),

- dem Präsidiumsmitglied für Jugend (Jugendsportwart/in)
- dem Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung
sowie dem der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme

Hat ein Präsidiumsmitglied mehr als eines dieser Ämter im Landesverband inne, so hat er/sie im Präsidium nur eine Stimme. Ist der/die Präsident/in des Landesverbandes zugleich Präsident/in eines Bezirksverbandes, so ist der Bezirksverband berechtigt, eine(n) Vertreter/in zu benennen.

2. Das Präsidium kann Referenten/innen berufen, die im Präsidium kein Stimmrecht haben.
3. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in oder je zwei Vizepräsidenten/innen. Im Innenverhältnis können die Vizepräsidenten/innen nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in tätig werden. In allen Finanzangelegenheiten ist der/die Schatzmeister/in besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
5. Das Präsidium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - es führt die Geschäfte des Landesverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - es regelt Personalangelegenheiten
 - Bestimmung der zur Verwendung kommende Marke, Farbe und Bezeichnung der Bälle sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Wettspiel- und Turnierordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung, nach Vorschlag des Erweiterten Sportbeirats **und des Jugendbeirats.**
6. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in können sich nur von je einem/er Vizepräsidenten/in vertreten lassen. Sportwart/in und Jugendwart/in können sich von einem Mitglied des Beirats Sport bzw. Beirats Jugend vertreten lassen. Die Vertretung der Vizepräsidenten/innen regelt der jeweilige Bezirksverband.

§ 11 Beiräte

Die Beiräte leisten die Führungsarbeit als Vorbereitung für die zu treffenden Entscheidungen insbesondere in der Delegiertenversammlung und im Präsidium. Sie stellen Transparenz in allen Führungs- und Arbeitsgebieten sicher. Stimmberechtigt sind nur die ständigen Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

1. Beirat Sport
 - 1.1. Der Beirat Sport besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern
 - dem/der Sportwart/in des Landesverbandes
 - den Sportwarten/innen der Bezirksverbände
 - dem/der Sportwart/in des Saarländischen Tennisbundes, dessen Stimmrecht sich auf verbandsübergreifende Angelegenheiten des Sports (Oberliga etc.) beschränkt
 - dem/der Jugendsportwart/in des Landesverbandes, der kein Stimmrecht hat
 - 1.2. Der Beirat Sport nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Koordination des gesamten Sportbetriebes im **Aktiven- und Seniorenbereich** auf Landesebene
 - alle Angelegenheiten für Lehre und Ausbildung, Regelkunde, Schiedsrichterwesen und Wettkampfbestimmungen auf Landesebene

2. Beirat Jugendsport
 - 2.1. Der Beirat Jugendsport besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern
 - dem/der Jugendwart/in des Landesverbandes
 - den Jugendwarten/innen der Bezirksverbände
 - dem/der Sportwart/in des Landesverbandes der kein Stimmrecht hat
 - 2.2. Der Beirat Jugendsport nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Koordination des gesamten Sportbetriebes der Jugend auf Landesebene
 - Koordination des Trainings der Landeskader sowie der Turniere auf Landesebene
 - alle Angelegenheiten des Leistungssports der Jugend
 - 2.3. **Aufgabe des Jugendbeirats ist es, die in der Wettspielordnung ausschließlich den Jugendbereich betreffenden Regelungen zu beraten und Änderungen und Ergänzungen zu Beginn des jeweiligen Spieljahres (1. Oktober) zur Beschlussfassung dem**

Präsidium vorzulegen. Er behandelt die diesbezüglichen Anträge der Mitglieder.

3. Erweiterter Sportbeirat
 - 3.1 Dem Erweiterten Sportbeirat gehören stimmberechtigt an
 - die Mitglieder des Sportbeirats und Jugendbeirats gem. Nr. 1 und Nr. 2
 - der/die Referent(in) für Schiedsrichterwesen und Regelkunde des Landesverbandes und der Bezirksverbände
 - der/die Referent(in) für Jungsenioren- und Seniorentennis
 - je zwei Vereinsvertreter/innen aus den Bezirksverbänden Pfalz und Rheinland sowie ein Vereinsvertreter/innen aus dem Bezirksverband Rheinhessen. Diese werden vom jeweiligen Bezirksverband nach der Delegiertenversammlung für zwei Jahre benannt
 - ein Mitglied der Rechtskommission.
 - 3.2 Den Vorsitz des Erweiterten Sportbeirats übernimmt der/die Sportwart(in) des Landesverbandes, der/die die Sitzungen des Gremiums einberuft.
 - 3.3 Aufgabe des Erweiterten Sportbeirats ist es, die Wettspielordnung und die RLP-Zusatzbestimmungen zur DTB-Turnierordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung zu beraten und Änderungen und Ergänzungen der Ordnungskataloge zu Beginn des jeweiligen Spieljahres (1. Oktober) zur Beschlussfassung dem Präsidium vorzulegen. Er behandelt die Anträge der Mitglieder.
 - 3.4 **Ausgenommen sind die in der Wettspielordnung ausschließlich den Jugendbereich betreffenden Regelungen. Diese berät der Jugendbeirat zur Vorlage beim Präsidium.**
4. Beirat Finanzen
 - 4.1 Der Beirat Finanzen besteht aus vier ständigen Mitgliedern
 - dem/der Schatzmeister/in des Landesverbandes;
 - den Schatzmeistern/innen der Bezirksverbände.
 - 4.2. Der Beirat Finanzen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beratung der Schatzmeister/innen der Vereine bei den allgemeine Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
 - Mitarbeit bei der Aufstellung und Überwachung des jährlichen Finanzrahmenplanes des Landesverbandes;
 - Sicherstellung einer ausgewogenen Mittelverteilung für die Bezirksverbände und Vereine.

Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes.

5. Beirat Sportentwicklung:

5.1 Der Beirat Sportentwicklung besteht aus fünf ständigen Mitgliedern:

- dem/ Präsidiummitglied für Sportentwicklung des Landesverbandes;
- den Präsidiummitgliedern für Sportentwicklung der Bezirksverbände;
- dem/der Sportwart/in oder dem/der Jugendsportwart/in des Landesverbandes.

5.2. Der Beirat Sportentwicklung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Verbände und Vereine bezüglich, Mitgliederentwicklung, Vereinsstruktur, Zukunftssicherung und Außenwirkung;
- Weiterentwicklung des Tennissports hinsichtlich des gesellschaftlichen Wandels und seiner Bedeutung für Gesundheit und Freizeit für alle Altersgruppen;
- Ehrenamtsförderung, Fortbildung und Qualifizierung von Vereinsvorständen.

§ 12 Ausschüsse

Das Präsidium kann in Absprache mit den Bezirksverbänden Ausschüsse und Arbeitskreise zeitlich begrenzt einrichten.

§13 Rechtsangelegenheiten

1. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten sind die zuständigen Instanzen des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, der Bezirksverbände oder des DTB anzurufen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

2. Die Wettspiel- und Turnierordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sowie die Disziplinarordnung und die Gnadenordnung des Deutschen Tennis Bundes sind Bestandteil dieser Satzung.

§14 Bekämpfung des Dopings

1. Die Einnahme von Doping-Substanzen und /oder die Anwendung von Doping-Methoden im Tennissport sind verboten. Der Tennisverband Rheinland-Pfalz bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.
2. Näheres regeln die Wettspielordnung, die Turnierordnung sowie die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.

§ 15 Rechtskommission

Den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Rechtskommission regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Landesverbandes.

§ 16 Abstimmungen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Präsidiums, der Beiräte sowie von Ausschüssen und Arbeitskreisen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Tennisverband Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.

Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie sinngemäß auf der Tagesordnung angekündigt waren, wenn mindestens **die Hälfte** der Stimmen auf der Delegiertenversammlung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmen den Änderungen zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit muss, wenn der Antrag aufrechterhalten wird, eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Der Landesverband kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung in Präsenzform aufgelöst werden, wenn drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, und, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsidenten/innen die gemeinsam vertragsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl an die Bezirksverbände (Tennisverband Rheinland e. V., Tennisverband Pfalz e. V., Tennisverband Rheinhessen e. V.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

